

in 8o Pescheck

Stadtbibliothek zu Zittau.

G e s c h e n k

des Geschichtschreibers von Zittau
Dr. th. & ph. Chr. Adolph Pescheck.
† den 3. Nov. 1859.

Th. 8o 1046.

Historische Nachricht

von dem auf den 25. Sept. 1755.

zwey hundert Jahr mächtiglich erhaltenen
und hochverpöntten

Religions-Frieden,

Ingleichen von dem

vor hundert Jahren 1655. am 25. Sept.

auf Befehl

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen

Srn. Johann George I.

ben den Universitäten und allen Kirchen

Sr. Lande deswegen angestellten

J V B I L E O,

Ex Libris

Christiani Gottlieb gesammelt und mitgetheilet

Betzmanni

VON

Rittau. M. Gottlob Hermann,

Archi-Diacono an der Kirche zu Bischoffswerda, und
Predigern zu Goldbach.

Stolpen, verlegt Peter Richter, Buchbinder.

Sächsische Landesbibliothek

Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Sächsische
Landesbibliothek
25. FEB 1900
Dresden

J. V. B. I. L. E. O.

6

M. Gottlieb Germain

Archidiakon an der Kirche zu St. Nikolai in Dresden

Stephan, verlegt bei J. B. Neumann, Neudamm

Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn,

S E R R R

Carl Friedrich
Wilhelm,

Reichs - Frey - Herrn von Braun und
Wartenberg, auf Ober- und Nieder-
Burckau,

Er. Königl. Majest. in Pohlen
und Churfl. Durchl. zu Sachsen
Hochbestallten

Cammer - Herrn,

Meinem gnädigen Herrn.

Dem

Seiner Majestätlichen Durchlaucht

der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften

zu Berlin

in Person

der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften
zu Berlin

der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften
zu Berlin

in Person

zu Berlin

Hochwohlgebohrner
Reichs-Frey-Herr,

Gnädiger Herr Cammer-Herr!

Ew. Hochwohlgebohrnen
Reichs-Freyherrlichen
Excellenz, diese Histori-
sche Nachricht von dem, auf den 25.
Sept. 1755. zwey hundert Jahr mäch-
tiglich erhaltenen und hochverpönten
Religions-Frieden, unterthänigst zu
zuschreiben, geschiehet aus vielfältigen
Ursachen. Wenn ich bedencke, daß
an Ew. Excellenz einen gnädi-
gen Herrn, einen sorgsamen Va-
ter

ter und hohen Patron ich jederzeit habe verehren können und noch finde; ja wenn ich überlege, daß **Dero** hohe Person **Dero** armen Kirche zu Burckau eine Wohlthat nach der andern zufließen lassen, und also **Höchst-Dieselben Dero** gnädige höchstschätzbare Gesinnung vor die Kirche Gottes dadurch deutlich genug an den Tag geleet; so hoffe außer Verantwortung zu seyn, wenn eine Schrift, die zum Preis der wahren Kirche aufgesetzt worden, einen so grossen Kirchen-Mæcenas, als **EW. Excellenz** sind, gänzlich gewidmet wird; das erstere überlasse man meiner bündigen Überzeugung; das andre wird gründlich bewiesen seyn, wenn mit **EW. Excellenz** gnädiger Erlaubniß ich anzeigen darf, wie das Gottes-Haus zu Burckau, so viel nur mir bekannt, **Neun** von meinem gnädigen **Herrn-Sammer-Herrn**
ein

empfangene Wohlthaten, Gott-Lob!
aufzuweisen hat.

1) Zween zinnerne Leuchter auf den
Altar mit dem Frenherrl. Wap-
pen bezeichnet, von An. 1741.

2) Den schönen Altar von An. 1746.

3) Den schönen Tauf-Engel, de
eod. an.

4) Den Altar schwarz bekleidet.

5) Den Altar grün bekleidet, auf
jeder Bekleidung ist der hochsee-
ligen Frau Sammer-Herrn
Wappen und Rahmen:

H. M. S. B. v. B. an. 1751.

6) Das firtrefl. Ziffer-Blatt an
der Kirchen-Uhr.

7) Ein ansehnl. Vermächtniß von
200. Thlr. zu einer Gedächtniß-
Predigt, welche jährlich zu einem
immerwährenden wohlverdien-
ten Andencken der hochseeligen
Frau Sammer = Herrn,
am Tage Mariaä Reinigung,

X 4

als

als an der Hochseeligen Ge-
burths-Tage, Nachmittags in
der Kirche zu Burckau von je-
desmahligen Pastore loci gehal-
ten, und die vorgeschriebene auch
bereits gedruckte Texte wechsels-
weise zum Grunde geleget, nach
der Predigt aber der Lebenslauf
der Hochseeligen abgelesen,
und unter dessen Ablesung so-
wohl, als alle Jahre am 24. May,
welches der Hochseeligen
Sterbe-Tag, Vormittags zwi-
schen 10. und 11. Uhr ein Puls
gelautet wird.

8) Eine andere ruhmwürdige Stiff-
tung von 100. Thlr. wovon
die Interessen jährlich an der
Hochseeligen Frau Cam-
mer-Herrn Sterbe-Tage un-
ter dem Lauten an Neun arme
alte Weiber, oder in deren Er-
mangelung an alte arme Män-
ner

ner vertheilet werden. Würde
aber die Kirche, welches doch
Gott in Gnaden verhüte, ab-
brennen, so sollen diese 100. Thlr.
zu Wiederaufbauung derselben
bestimmt und obige Verordnung
gänzlich aufgehoben seyn.

9) Die gnädige Verfügung, daß
bey jedesmahliger Communion,
2. Knaben die Altar-Tüchel hal-
ten, zu welchem Ende der
Herr Sammer-Herr weiße
Chor-Hemden und Kränze fer-
tigen, ingleichen die gnädige
Veranstaltung treffen lassen,
daß von des ersten Legats à 200.
Thlr. Interessen, auch denen
Knaben vor ihre Bemühung je-
dem jährl. 1. Thlr. 8. gl. gegeben
werden soll.

Herr, thue wohl den guten
und frommen Herzen!

X 5

Ta

Ja Ew. Excellenz sind die hohe
Person, vor Deren unwandelba-
res Wohl und dauerhafte Gesundheit
man die Güte des Höchsten unablässig
anzurufen hat.

Nun der Herr aller Herren, wel-
cher Ew. Excellenz zeithero zwar
schmerzlichen verwundet, und durch
den unschätzbaren Verlust Dero
Theuersten Frau Gemahlin
in das größte Leidwesen versetzt, aber
doch bey dem allen in seiner besondern
Vorsorge erhalten hat, der thue ein
Zeichen der Gnade an Ihnen. Er
vermehrte Dero Jahre zum Preis sei-
nes gloriwürdigen Namens, und zu
großem Glück derer, die Ew. Ex-
cellenz zum Vater, Herrn und
Patron haben: Ungestörte Wohl-
farth müsse den Wachsthum der Jah-
re begleiten, ja mein Gott wolle
Die-

Dieselben nebst Dero gesamten
Reichs= Freyherrlichen Hause,
mit Freuden seines Antlizes immer=
dar erfreuen. Mit diesen andächt=
gen Wünschen, welche von mir täglich
wiederholet werden, empfehle zu
Ew. Excellenz beharrlichen Gna=
de mich, und verharre in tiefster Ehr=
furcht

Hochwohlgebohrner Reichs=
Frey= Herr, gnädiger Herr
Sammer= Herr,

Ew. Excellenz

Bischoffswerda,
den 25. Sept. 1754.

unterthänig = gehorsamster auch
treuer Vorbitter bey Gott,
M. Gottlob Hermann.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

1) die Chur = Fürstl. Instruction und Ordnung	=	=	Seit. 62
2) die dessentwegen vorgeschriebene Abkündigungs = Formul	=	=	70
3) das Jubel = Gebeth	=	=	77
4) der hohe Ober = Consistorial = Befehl.	=	=	83

§. IX. Dieses Fest hat man anzusehen:

1) als ein Denck = Fest	=	=	84
2) als ein Lob = und Danck = Fest	=	=	84
3) als ein Wunder = Fest	=	=	85
4) als ein Beth = Fest	=	=	87
5) als ein Buß = Fest	=	=	87

§. X. Der Unterscheid zwischen unsern und der Papisten Jubel = Festen.

§. XI. Die auf dieses Fest geprägte Münze.

§. XII. Nachricht von der an diesem Jubelfeste an 29. Orten beobachteten Ceremonie, auch zum Theil damahls lebenden Priesterschaft und andern Merckwürdigkeiten, nahmentlich:

Altenburg. 94

Bischoffswerda. 98

Ca

Camenz.	¶	¶	S. 113
Coburg.	¶	¶	118
Delitzsch.	¶	¶	118
Dresden.	¶	¶	124
Eisleben.	¶	¶	154
Erfurt.	¶	¶	156
Frankfurt.	¶	¶	157
Freyberg.	¶	¶	158
Görlitz.	¶	¶	170
Hamburg.	¶	¶	176
Laußnitz.	¶	¶	178
Leipzig.	¶	¶	181
Löbau.	¶	¶	191
Magdeburg.	¶	¶	191
Meinungen.	¶	¶	193
Meißen.	¶	¶	194
			Nürnberg

Nürnberg.	§	S. 198
Oschatz.	§	200
Pirna	§	204
Rosßwein.	§	207
Rostock.	§	211
Schmölten.	§	94
Ulm.	§	211
Weymar.	§	214
Wittenberg.	§	216
Zittau.	§	219
Zwickau.	§	222

§. XIII. Etliche wegen Herannahung des
zweyten Religions = Friedens = Jubel =
Fests bereits in Druck erschienene
Schrifften. § 223
und 21. Religions = Jubel = Sprüche. 225

§. I. Ein



§. I.



Ein Christ muß nimmermehr vergessen, was der Herr ihm Gutes gethan hat, und je grösser die von der Güte des Höchsten empfangene Wohlthat, je mehr ist er verbunden das Andencken derselben bis auf die späteste Nachkommenschaft fortzupflanzen. Religions Wohlthaten hat der Brunquell aller Gaben uns vornehmlich drey geschenckt: Die Reformation durch Lutherum, die Augspurgische Confession und den Passauischen Religions-Frieden. Diese drey leuchten unter unzehlich andern, als Sterne von der ersten Größe, und damit ihr Andencken niemahls verlösche; so sind auf hohe Verordnung bey jedesmahligem hundertjährigen Zeitverlauf solenne Jubel-Feste gefeyert worden. Weiln nun auf den 25. Septembr. des, wir wünschen mit Heil und Seegen einzutretenden 1755. Jahres, eine hundertjährige Frist abermahls vorüber, an welcher von unserm glorwürdigsten Churfürst Johann George I. wegen
A des

des hundert Jahr vorher, und also 1555. an solchem Tage vollzogenen Religions-Frieden ein allgemeines Jubiläum ausgeschrieben worden; so verhoffen wir unsern Glaubens-Brüdern nützlich und erbaulich zu werden, wenn wir sie einer so theuern Wohlthat Gottes vom neuen erinnern, und ihnen von diesem Frieden so wohl, als von dem vor hundert Jahren dessentwegen gehaltenen Jubiläum das nöthigste bekant machen.

Nachdem im Jahr 1552. zu Passau *) ein öffentlicher freyer Religions-Friede ist abgeredet und den 2. Augusti unterschrieben, auch den Montag nach Peter Kettenfeyer zu Dresden öffentlich verkündiget, in allen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen, und darauf das Geschütze gelöset worden; so ist solcher zu Passau angefangener Religions-Friede in dem folgenden 1555. Jahre, da das ganze Heilige Römische Reich in friedlichen und glücklichen Zustande geschwebet, zu völliger Richtigkeit gebracht, und im öffentl. Reichs-Tage zu Augspurg, da gleich 25. Jahr zuvor die Confession der protestirenden Chur-Fürsten und Stände zwar übergeben worden, den 25. Monaths-Tag Septembris, nunmehr vor zwey hundert Jahren, außkräft-

*) Man kann davon nachlesen meine 1752. in Drucker-gangene Catechismus-Predigt, betitult: Das Andenken des Passauischen Vertrages.

kräftigste und verbindlichste, von beyder Religion Zugethanen bestätigt worden, dergestalt und also:

Daß Ihro Kays. Majest. wie auch Chur = Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehre, Religion und Glauben halber mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andre Wege wider seine Consciencz, Wissen und Willen von dieser Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen = Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften dringen, oder durch Mandat, oder in einiger ander Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen = Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Güttern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhig und friedlich solten bleiben,

A 2

als

alles bey Käyserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Boen des Land-Friedens ic. ic.

§. II.

Wir können diesen Religions = Frieden aus dem Reichs = Abschiede sub dato Augspurg den 25. Septembr. im Jahr 1555. noch weitläufftiger erzählen. *) Wir gedencken

- 1) des Abschieds der Röm. Königl. Majest. und gemeiner Stände auf dem Reichs = Tage zu Augspurg, aufgericht im Jahr 1555.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, ic. ic. König, Infant in Hispanien, Erb = Herzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützenburg, und zu Würtemberg, Ober = und Nieder = Schlesiens, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Röm. Reichs zu Burgau, zu

*) Es verdient nachgelesen zu werden: H. A. Cranii, J. U. D. de pace religionis in romano imperio servanda dissertatio Juridico-Politica. Helmaestadi 1619. 4.

zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz,
Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Ty-
rol, zu Pfirt, zu Kyburg, und zu Görz &c.
Landgraf in Elfaß, Herr auf der Win-
dischen Marck, zu Bortenau, und zu
Salins &c.

Bekennen öffentlich, und thun kund aller-
männiglich: Nachdem die Röm. Kaiserl.
Majest. unser lieber Bruder und Herr,
aus hochdringenden bewegenden Ursachen,
fürnemlich aber darum, dieweil Ihre
Majestät befunden, daß des H. Reichs Sa-
zungen, Ordnungen und Abschiede, mit
gesamten gnädigen, getreuen und ernst-
lichen durch Ihr. Lieb. und Kaiserl. Maj-
jest. unsern und des Heil. Reichs-Stände
und Glieder fürgewendem Fleiß, Mühe
und Arbeit, bisher die begehrte und ge-
wünschte Frucht und Würckung, wie es
die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht
erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit
und Unruhe, im Heil. Reich zugetragen;
zu dem der Justitien halben, auch in an-
dern ihrer Lieb. und Kaiserl. Majestät
unser und des Reichs Rechten, Gerechtig-
keiten, Ordnungen, Satzungen, alten Ge-
wohnheiten Herkommen, Verhinderung
und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwer-
den,

den, Mängel und Gebrechen, fürgefallen, und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebdt. und Kayserl. Majest. und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts, auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschiehenes drey und funffzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in Ihrer Liebdt. und Kayserl. Majestät, unser und des heiligen Reichs Stadt Ulm, ausgeschrieben, angefetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angefetzten Reichs-Tag, vermittelst göttlicher Hülff, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen, und fürgehen zu lassen.

§ 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Übungen, die sich damals ganz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation erzeugt, die obernannet Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majest. angefetzte Zeit zu halten, und den ausgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umstände und Gelegenheit derselben Zeit, nicht allein beschwerlich, sondern auch

auch

auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr. Liebdt. und Kayserl. Majest. nicht allein für eine hoch unvermeidliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg fürgehen zulassen, sondern auch in Grund befunden und erkennet, auch endlich dafür gehalten, daß ohn ein solche gemeine Versammlung die gemeinen obliegenden Beschwörden nicht abgewendet, oder der gemein Fried, Ruhe und Wohlfarth im Heil. Reich gefürdert und erhalten werden könt.

§. 2. Demnach haben Ihr. Liebdt. und Kayf. Majest, aus jetztgemeldten Ursachen, und ihrem allergnädigsten Willen, und väterlichen Gemüth, so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhängen, den berührten Reichs-Tag in ferrer Zeit, und bis auf den ersten Tag folgendes Monats Octobris verlängert und erstreckt, auch nochmahls als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetzt bemeldter Zeit, nicht allerding gestillt, und eben die vorigen Behinderungen in Weg gelegen, und Ihr. Liebdt. und Kayserliche Majestät, deren Nieder-Erblanden halben mit großen und schweren Kriegs-Rüstungen tringentlich verhafft gewesen, ferrer

Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majestät, auch unser und der Heil. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegnere Mahlstatt, transferirt, verrückt und verlegt.

§. 3. Und wiewohl Ihr. Liebdt. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, inmassen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleihung des Allmächtigen, selbsteigener Person zu besuchen, demselben benzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen des Heil. Reichs Teutscher Nation, Väterlichen und höchsten Fleiß, mit ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchsten Vermögen nach fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einen guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarliches gutes Ende erlangen möcht. So send doch Ihrer Liebdt. und Kayserlichen Majestät Ihre Leibs-Unvermöglichkeit, und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auff solche weite schwere Reiß, über Land, der Zeit nicht begeben dürffen, also daß sie
dar

dardurch wider ihren Willen verhindert,
auf diesem Reichs-Tag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht desto weniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des Heil. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt, oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr. Liebd. und Kayserl. Majest. für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten, desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und an Ihr. Liebd. und Kayserl. Majest. in allen dem, so dem Heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wolfarth, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit, erschießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung, erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fürgang erreichte: So haben Ihr. Liebd. und Kayserliche Maj. uns, als Römischen König, freundlich und brüderlich ersucht,

Daß wir in Ihrer Maj. Absent, Ihr. Lieb. und Kayf. Maj. verwesen, und diesem Reichs: Tag benwohnen wolten, Uns auch vollmächtigen absolute und ohnhinter sich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der abwesenden Rätthen, Botschafften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln, und zu schließen, das dem Heil. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nutz und Gutem, und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen, Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflanzung und Erhaltung beständigß Friedens und gemeiner Wohlfarth, immer erreichen möcht. Zu dem uns auch Ihre Kayserl. Commissarien zugeordnet, uns in allen fürfallenden Handlungen allen guten Beystand, von Ihrer Lieb. und Kayf. Maj. wegen zu leisten.

§. 5. Darauf wir uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren, und Ihr. Lieb. und Kayserl. Majestät zu freundlichen und Brüderlichen Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens, des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, unser und des Heil. Reichs gemeiner Stände und
Uns

Unterthanen Nutz, Wolfarth, Gedenken und Aufnehmen, zu befürdern, und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen, nach Möglichkeiten abzuwenden, willfährig erzeigt, die Sachen aus gnädigem, getreuen, väterlichen, wohlmeinendem Gemüth, auf uns genommen.

§. 6. Wiewol wir nun auf die letzt Ihrer Liebdt. und Kaiserlichen Majestät Prorogation, auf Martini nechst hinangesetzt, Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen, und im Namen Ihrer Liebdt. und Kaiserl. Majestät, solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich und Land, Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert, und gedrungen worden, vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen, so ein ferren weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäft und Sachen zu verrichten und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Überfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhüttet werden möchten. Gleichwol haben wir dennoch unangesehen aller
uns

unser Ungelegenheit, uns so viel gefördert, daß wir auf den neun und zwanzigsten Decembris nechsterschienen, vermittelst göttlicher Gnaden, glücklich allhier ankommen, in Meynung und Willen des H. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractiret werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, und der abwesenden Råthen und Bottschaften, zum besten und getreuesten handeln, schliessen, und ins Werck richten und bringen zu helffen, wie solche obliegende Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens, und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag, weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

2) des Religions-Friedens.

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Råthe, etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschaften mit vollkommener Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich

gleich

gleich alsbald wie auch auf etlichen vorgehaltenen Reichs-Tagen, erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen nochmahls der fürnehmst, trefflichst, und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Rätthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Botschafften und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Größe und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Hauptarticul und Sachen, unsers heiligen Christlichen Glaubens, Cereemonien und Kirchen-Gebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wol zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand

hand

hand Unruhe und Kriegs = Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöret werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht, die Stände und Botschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten, oder verhindert werden mögen.

§. 10. So ist durch die Stände, Botschafften und Gesandten, aus jetzt ermeldten Bedencken und erheischender Noth für rathsam, fürträglich, und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articuls der Religion, auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 11. Und haben demnach den Articul des Friedens, die gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein guts Vertrauen gegen ein ander zu setzen, dadurch ferner Nachtheil, Schaden und Verderben, abgewendet werden, auch die Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, Wir und sie die Stände des Reichs,
in

in geliebtem Frieden, andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher, sicherer, und fruchtbarer bey noch währendem Reichs-Tag, oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

§. 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tagen der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert, und ingemein aufgerichtet, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrniß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried, und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zuverhüten, nit gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Genachbarten, den Beleidigten zu Hülf kommen solten, sonderliche Beschwerden und Verhinderungen zugetragen. Derwegen wir sie die Stände und Botschafften ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen, stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedencken, dardurch zu gewisser und standhaftiger Handhabung und Erhaltung

tung

tung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichteten Constitution, in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen wird.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens, haben sich gleich alsbald aus der Erfahrung, und demjenigen, so hievor fürgegangen, der Churfürsten Ráthe erscheinende Fürsten, Stánd, Botschafften und Gesandten erinnert; Dieweil auf allen von dreßßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tágen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des heiligen Reichs Ständen, der strittigen Religion halben aufzurichten, vielfáltig gehandelt, gerathschlagt, und etliche mal Fried-Stände aufgerichtet worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stände des Reichs, für und für in Wider-

derwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringerer Unrath sein Ursprung erlangt. Wofern dann in wählender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens, in beeden der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger, gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein jeder in untrüglicher Gefahr zweiffentlich stehen müßt. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation unser geliebt Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Råthen, und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen der Abwesenden Botschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereiniget und verglichen.

B

§. 14. Es

§. 14. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß hinfüro niemands, was Würden, Standes oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehen, den andern Bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder jemandes andern von seiner wegen mit dienen, noch einig Schloß, Stadt, Marck, Befestigung, Dörfer, Höffe und Wenler absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemandes solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, eßen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meinen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen, abstricken, noch aufhalten, sonder in alle Wege die
Kaysersl.

Kayserl. Majestät und wir alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Kayserl. Majestät uns, auch ein Stand dem andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitution des aufgerichteten Land- Friedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Majest. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession, und derselben Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions- Religion, Glauben Kirchen- Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder

nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligen Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

§. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confesion verwandt die Röm. Kayserl. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistliches Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt, oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der
Mini

Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glaubben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, genieffen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege, nach laut und Anweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Bönn, in dem uffgerichteten Land-Frieden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynnt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der

Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis dafelbst hin besessenen, und eingehabten Erzbistumb, Bistumb, Prälaturen, und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Kayserl. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solche hiemit wissentlich, also, wo ein Erz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erz-Bistumb, Bistumb, Prälatatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnmachttheilig, verlassen, auch der Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen Stiff und Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zu gelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stiff-Fundationen; Electionen, Präsen-
tati-

tationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, ungehindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Klöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Bawaischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendeten Gütern gemacht gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch außershalb Reichens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in

Krafft dieses Abschieds, der Kayserl. Majest. Cammerrichter und Besizers, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

§. 20. Damit auch obberührte beederseits Religions halben Verwandte, so vielmehr in beständigen Frieden und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renthen, Gült, Zins, und Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgend ein besonderer

sonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernis oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldet, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Erzbischoff, Bischoff, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und die deren in Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unversehindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zins, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand unter dem die Renth, Zins, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion dar-

an gehabt, und in Brauch gewesen, vorbehalten, und dardurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dennoch von solchen obgenandten Gütern, die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, und zu bestellen schuldig, von solchen obgemelten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nochmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwiespalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher scheidlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwei zu benennen, und da sich dieselbigen nicht vergleichen könten, einen unparthenischen Obmann zu erwählen, der nachmals mit ihnen den zu setzen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück gegeben werden soll: Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütlicher Austrag oder Bescheid

scheid

scheid der Schieds-Personen und auf den Fall Obmanns, erfolgt, daß ihnen, so sie in Possess sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler weil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gült, Zins, Zehenden, und Güter, davon von altershero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag der Sachen, was sie von Altershero solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verthendingen in keinen weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil.

Heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Abzug und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Gütter, gegen zünlichen billichen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverbindert männiglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch sollen den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hies durch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§. 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch zünliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zukommen: So haben wir, auch der Churfürsten Räthe, an statt der Churfürsten erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, geistliche und weltliche, diesen Frieden-Stand, von
ge

geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articulen, biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen stätt, fest und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloqvien, oder Reichs-Handlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Fried-Stand in allen obgezehlten Puncten und Articulen, bey Kräfte, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glauben-Sachen, stehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt und sonst in alle andere Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig wählender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft, welche ohne Mittel
Der

der Kays. Majest. und uns unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben auch von niemand vergewaltigt, beträngt, noch beschwert sollen werden.

§. 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, die beide Religionen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurg. Confession-Verwandten Religion, einzeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Stadt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebrauch, oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn darvon zu dringen, unterstehen, sondern jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Güttern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Stand halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 28.

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried- Stand in allem seinem Begriff, Artic- culn und Puncten zuwider seyn oder ver- standen werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas an- ders, so demselbigen verhindern oder ver- ändern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dan- noch von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechts nichts gehandelt, oder gesprochen wer- den.

§. 29. Solches alles und jedes, so obge- schrieben, und in einem jeden Articul nam- haftig gemacht, und die Kayserl. Maj. und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr Lieb- und Kayserl. Majest. und wir bey Ihren Kayserl. und unsern Königl. Wür- den und Worten für uns und unsere Nachkommen, stat, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem stracks und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter
ei

einigem andern Schein, wie der Nahmen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Liebdt. und Kayf. Maj. und uns fertwegen zu thun gestatten.

§. 30. Und wir die verordnete der Churfürsten Rätthe, an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, wir die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte, Botschafften und Gewalthaber an statt und von wegen unserer Herrschafften und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden in rechten guten Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie alenthalben obsteht, stat, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zugeleben.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen, daß die Kayf. Maj. Wir, und kein Stand den andern, mit

mit

mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich durch uns selbst oder andere von unsertwegen beschwe- ren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, belendigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichteten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, verge- waltigen oder beträngen würden, daß die Kayf. Maj. wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülf oder Bey- stand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frie- den vergewältiget, überzogen, oder bekrie- get würde, wider den Vergewältiger oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülf und Beystand leisten wollen und sol- len, alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. Wir befehlen und gebieten auch hiermit und in Krafft dieses unsers Reichs- Abschieds, der Kayserlichen Cammerrich- ter und Beysitzern, daß sie sich diesem
C
Fried:

Friedstand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf ungeacht, welcher der obgemelden Religion die seyen, gebührende und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

§. 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion bethendingt, und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Râthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der abwesenden Botschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

§. 34. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet, und die Kayserliche Majestât, unsern lieben Bruder und Herrn und uns anrürt, gereden und versprechen wir ahn statt und im Namen der Kayserl. Majestât, und für uns selbst, stätt, fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten,
und

und zu vollziehen, dem stracks und unge-
weigert nachzukommen, und zu geleben,
sonder alle geferde. Des zu Urkund ha-
ben wir unser Königlich Insiegel abh die-
sen Abschied thun hencken.

§. 35. Und wir die verordneten Chur-
fürsten, Rätthe, erscheinenden Fürsten,
Prälaten, Graffen und Herrn, auch der
abwesenden Fürsten, Prälaten, Graffen
und Herrn, und des Heiligen Reichs
Frey- und Reichs-Stätt, Gesandten, Bots-
schafften, und Gewalthaber hernach be-
nent. Bekennen auch öffentlich mit dies-
sem Abschiedt, daß alle und jede obgeschrie-
ben Puncten und Artickel, also wie obste-
het, mit unsern guten Willen, Wissen und
Rath fürgenommen und beschlossen sind,
willigen auch dieselbigen alle, sambt und
sonderlich hiemit und in Krafft diß Brieffs.
Gereden und versprechen auch in guten
wahren Trewen, die so viel einen jeden sei-
ne Herrschafft oder Freunde, von denen er
geschickt oder gewalthabend ist, betrifft,
oder betreffen mag, wahr, stat, fest, auff-
richtig und unverbrochen zu halten, und
zu vollziehen, und dem, nach allen un-
serm Vermögen nachzukommen, und zu
geleben, sondern geferde.

§. 36. Und seindt diese hernach geschrie-
ben, Wir der Churfürsten Rätthe, Fürs-
ten, Prälaten, Graffen, Herrn und der
abwesenden Stände, auch des heiligen
Reichs Frey- und Reichsstett, Botschafft-
ten und Gewalthaber. Der Churfürsten
Botschafften und Rätthe. Von wegen
Danieln erwählten zu Erzbischoffen zu
Meinz, des Heiligen Römischen Reichs
durch Germanien Erzcanzlern und Chur-
fürsten, Marquardt vom Stein, Thom-
probst der hohen Thomstift, Meynz,
Bamburg und Augspurg, Thombherr zu
Salzburg &c. &c. Johann Andreas Mosz-
bach, von Lindensfels, Thomdechant und
Chammerer zu Meynz, Philips von Kop-
penstein, Thombherr zu Meynz, Christoff
Matthias der Rechten Licentiat, Cankler,
Johann Brendel von Homburg der Elter,
des Heiligen Reichs Burggraff zu Fried-
burg, Sebastian Rüdte von Collenberg,
Amptmann zu Bischoffsheim, Hans
Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Ampt-
mann zu Clingenberg, Peter Echter zu
Mekelborn, Amptmann zu Prottselden,
Georg Behemus, Theologiae Licentia-
tus, Diether Kauff, und Steffan Her-
den, beide der Rechten Doctores. Johann
Erz-

Erzbischoffen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten, Erzcantler und Churfürsten, Georg von Elz, Amptmann zu Münster Meinfeld, Philips von Reiffenberg, Amptmann zu Cochine, Niclas von Enschringen, Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beide der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel, Doctor. Adolffen Erzbischoffen zu Cöllen, des H. Römischen Reichs durch Italien Erzcantler und Churfürsten, Herzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitsbach zu Borisheim, Amptmann zu Bonn, Georg von der Leyen, Amptmann zu Andernach, Frank Burghardt der Rechten Doctor, und Johann Kurbrock, Fridenrichen Balzgraffen bey Rhein, Herzogen in BERN, des Heil. Römischen Reichs Erstruckessen und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creuznach, Eberhart von Graerodt, Amptmann zu Oppenheim, Philips Henles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten Herzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalcken und Churfürsten, Landtgraffen in Düringen, und

E 3

Margo

Marggraffen zu Meissen, Asmus von
 Konneritz auff Lobschitz, Franz Kram, und
 Laurentius Lindenmann, beide Doctores,
 und Erich Volckmar von Berlebschs. Joa-
 chimen Marggraffen zu Brandenburg,
 des Heiligen Römischen Reichs Erzcams-
 merern und Eurfürsten, zu Stettin,
 Pommern der Cassuben, Wenden und
 Schlesien, zu Grosse Hertogen, Burg-
 grafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rüs-
 gen, Jacob Schilling, Amptmann zu
 Sarmundt, Christoff von der Strassen,
 Thimotheus Jung, und Lampert Distel-
 meyer, alle drey Doctores. Des Hauß
 Osterreichs, Wilhelm der Jünger, des
 Heiligen Römischen Reichs Erbtruckseß
 und Frenherr zu Waldburg, Georg Il-
 sing von Traßberg, Landtvoigt in obern
 und nidern Schwaben, und Johann Bl-
 rich Zastius, der Rechten Doctor, alle drey
 der Römischen Königlichlichen Majestät Räs-
 the. Geistliche Fürsten Persönlich, von
 Gottes Gnaden. Michael, Erzbischoff-
 fen zu Salzburg ic. Melchior, Bischoff
 zu Würzburg. Eberhardt, Bischoff zu
 Eichstadt. Otto, der Heil. Römischen
 Kirchen Tituli sanctæ Sabinae Priester,
 Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Wolffs
 gang

gang, Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Botschafften, von wegen, Sigismunden Postulierten und bestettigten Erzbischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien ꝛc. Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Albrecht Kracht, Dhomberr zu Magdeburg ꝛc. und Johann Trauttenbuel, der Rechten Doctor. Wolffgangen, Administrators des Hochmeisteramts in Preussen, und Meister Teutschs Ordens ꝛc. Sigmundt von Hornstein, Landt Commenthur der Baten Elsas und Burgundi, Johann von Ehingen, Commenthur zu Blomenthall, Thomas Meyerhäuer, Doctor, Weigangen Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz, Doctor, und Friderich von Ketwitz zu Zuschnitz. Dietherichen, Bischoffen zu Wormbs, Philips von Rechenberg zu hohen Rechenberg, Dhompobst zu Worms, und Dhomberr zu Augspurg, und Lucas Landtstrak, Doctor. Rudolffen, Bischoffen zu Spenser und Probsten zu Weissenburg, Lucas Landtstrak, Doctor, und Wendel Berg, Licentiat. Erasmen, Bischoffen zu Straßburg und Landgraffen in Elsak, Christoff Welsinger, Doctor. Christoff, Bischoffen zu Constenz, und Herrn der Reichenaw,

E 4

chenaw, Boppelin, vom Stein Hoffmeister.
 Leo, Bischoffen zu Frensing, Wolfgang Hunger, Doctor, Cantzler, und Georg Gulden, Doctor, Bauffauwischer Cantzler. Georgen Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius, Doctor, Cantzler, Wolffgangen, Bischoffen zu Passaw, Georg Gulden, Doctor Cantzler. Wilhelmen, Bischoffen zu Münster, Jobst von Dincklagen, Dhomherr zu Dknabrug, und Badelborn. Johanns, Bischoffen zu Dknabrug, Jobst von Dincklagen, Dhomherr zu Dknabrug und Badelborn, und von wegen Reimberten, Bischoffen zu Badelborn. Georgen, Bischoffen zu Lüttich, Herzogen zu Bullion, und Graffen zu Löen, Wolff Andres Kem von Keß, Dhomherr zu Augspurg, Probst zc. und Ulrich Kem von Keß. Christoffen, Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Röttinger, Doctor, Dhomherr zu Augspurg zu Brixen. Julii, Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Mersenburgischer Secretari. Michaeln, Bischoffen zu Mersenburg, Johann Topffer, Secretari. Niclasen, Bischoffen zu Meissen, Magister Sinsfridus Munk. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum,

Krum, Probst und Syndicus. Johansen Bischoffen zur Churland, und Administrators des Stifts Ozel, Leopold Dick Doctor. Wolfgang, Abts zu Fulda, Valentin Klinghardt, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen, Abts zu Murbach, und Luder, Rochius Merk von Staffelfelt zum Schramberg, und Christoff Welsinger Doctor. Georgen von Hohenheim genannt Bombas, Meisters St. Johannis Ordens in Teutschen Landen, Appollinarius Kirschen Doctor, Cankler, und Christoff Welsinger, D. Teutschmeisters in Liefflandt, Georg in Sieberg, zu Wischlung, Campthur zu Riga, Teutchs Ordens. Otten Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwanzen, Ludwig Frenherr zu Grauanack, Dhomberr zu Augspurg und Wendel Berg L. Weltliche Fürsten persönlich, Von Gottes Genaden. Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Herkog in obern und nidern Benern 2c. Christoff Herkog zu Wirtemberg und Teck, Graff zu Rompelgard 2c. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg. Philibert Marggraff zu Baden und Graff zu Spanheim. Emanuel Philibert Herkog zu Sophoi, und
 E 5 Prinz

Prinz in Piemont ꝛc. Heinrich der Elter, des heiligen Römischen Reichs Burggraff zu Meyßen, Graff zum Hartenstein und Herr zu Blauen vor sich und seinen Bruder Heinrichen den Jüngern. Weltlicher Fürsten Botschafften. Von wegen Ott Heinrichs Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in niedern und obern Beyrn. Adam von Hoheneck zu Hoheneck Hoffmeister, und Heinrich Helffandt, Licentiat. Johannis Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Beyern und Graffen zu Spanheim. Sebastian Mener Licentiat und Schultheiß zu Creußenach. Wolffgangen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Beyern und Graffen zu Veldenz, Christoff Lantschadt von Steisnach, Hoffmeister, Michel Han, Cankler, Ulrich Singinger, Doctor, und Heinrich Lerkner D. Heßischer Cankler Johannis Friederichen des Mittleren, Johannis Wilhelmens, und Johannis Friederichen, des Jüngeren, gebrudern, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Eberhard von der Than, und Lucas Thaniegel, Doctor. Johannsen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Bartholdt von Mandeklöe, und Andreas Zoch Doctor. Georg Friedrichs Marggr

Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Heinrich von Muschlöe Amtmann zu Schwabach, Bernher, Ensen D. und Caspar Ekel Licentiat. Heinrichen des Jüngern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit Krummer. Wilhelm Herzogen zu Sulch, Cleve und Berge, Grafen zu der Marck und Rauenspurg, Herrn zu Rauenstein, Wilhelm von Rewehoffen, genannt Len, Hoffmeister, Wilhelm von Reuschenberg und Heinrich von der Teck. Barnims zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützgar, Author Schwalenberg der Rechten Doctor. Philipfen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützgar, Heinrich Normann, Christian Kussenwein, und Valentin von Eicksteden. Philipfen Landtgraffen zu Hessen, Grafen zu Casenelnbogen, zu Ditz, Ziegenheim und Nida, Heinrich Persener Cankler und Justus Diedemair, Doctores. Wolffen Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Marius Zimmermann, Doctor, Joachimus und seiner unmündigen Bettern, Fürsten zu Anhalt, Grafen

Grafen

Graffen zu Alscanien und Herrn zu Berns-
 burg Marcus Zimmermann, Doctor.
 Wilhelmen Graffen und Herrn zu Hens-
 nenberg, Eberhard von der Than, und
 Lucas Thaniegel, Doctor. Prälaten
 persönlich, Gerwick Apt zu Weingarten
 und Ochsenhausen. Johanns Apt zu
 Kenffersheim. Sigimund von Horns-
 stein Landt Comenthur der Baley Elsaß
 und Burgundt. Sebastian Apt zu El-
 chingen. Prälaten Botschafften von wes-
 gen Johannsen zu Salmansweyler, Se-
 bastian zu Yrsin, Georgen zu Roggen-
 burg, Bentten zu Rott, Thomassen zu Br-
 sperg, Andreassen zu Minderam, Bene-
 dicten zu Schussenriede, und Christoffen
 zu Marckthal, alle Apte berührter Gotts-
 heuser, Christoff von Hausen, Doctor.
 Crafften Apts zu Hirschfelt, Heinrich
 Lerßner, Heßischer Cankler, und Justus
 Diedemair, Doctor. Albrechts von
 Wachtendunge Apts zu Sanct Corneli-
 en Münster auf der Inden, Wilhelm von
 Reuschenberg Gülchischer Rath. Eras-
 mussen Apt zu Sanct Heymeran zu Res-
 genspurg, Steffen Gottßberger Secretari.
 Des Gottshaus Waldsachsen und des
 Probsts und Stiffts zu Selz, Johann
 von

von Dienheim, Amptmann zu Creuzen-
 nach, Eberhardt von Grarodt, Aptmann
 zu Oppenheim, Philips Henleß, Melchior
 Drechsel und Hartmannus Hartman-
 ni alle drey Doctores, Pfalzgräffliche
 Churfürstliche Ráthe. Christoffen Apts
 zu Brunheim und Stabel, Heinrich von
 Buchel, Licentiat Schultheiß zu Trier.
 Wolffgangen Probst und Erzpriesters
 zu Berchtersgaden, Hans Grenner
 Landrichter. Gebharten Apts zu Bet-
 tershausen, Mang Steger Secretari. Ab-
 batissin Bottschafften. Von wegen Anna
 Abtissin zu Herrvorden, Wilhelm von
 Nemenhoffen genant Ley Cleuischer Hoff-
 meister, Amptmann zu Orsen und Rue-
 rort, Wilhelm von Reuschenberg und
 Heinrich von der Reck. Barbara Abtiss-
 sin zu Obermünster in Regenspurg, Stef-
 fan Gottsperger Secretari. Anna des
 freyen Weltlichen Stiffts zu Geronroda
 Abtissin, und geborne von Kitlitz, Marcus
 Zimmermann, Docter. Anna Aptissin
 zu Quedlinburg, geborne Gräffin zu
 Stolberg, Marcus Zimmermann Docter.
 Graffen und Herrn Persönlich. Lude-
 wig der Elter, Wolfgang und Friederich
 alle Graffen zu Ottingen, Joachim Graff
 zu

zu Orthenburg ꝛc. Heinrich der Jünger
 Kewß von Blawen, Herr zu Graitz, Kra-
 nichfeldt und Gera, für sich und seine
 Brüder Heinrichen den Eltern und mitt-
 lern, Kewßen von Blawen, Herrn zu
 Graitz ꝛc. Gottfried von Wolffstein,
 Freyherr zu Obersülzberg, zu Bamberg
 und Augspurg Dhomherr, vor sich selbst
 und mit Gewalt Herrn Hansen und
 Herrn Barm von Wolffstein, Freyherrn
 zu Obern Sülzberg, seiner Gebrüder.
 Hans Georg und Davidt von Baumgar-
 ten, Freyherrn zu hohen Schwangau
 und Erbach. Graffen und Herrn Bott-
 schafften. Von wegen Friederichs Gra-
 fen zu Fürstenberg, Heyligenberg und
 Werdenberg, Landgraffen in Bare ꝛc.
 Hugen Graffen zu Montfort und Rottens-
 fels, Herrn zu Tettwang und Argen ꝛc.
 Wilhelmen Graffen zu Eberstein, Job
 Niclasen, Graffen zu hohen Zollern, des
 Heyligen Reichs Erb Cämmerern ꝛc.
 Georgen Sebastian und Blrichen, Graf-
 fen zu Helffensteyn und Freyherrn zu
 Gundelfingen Gebrüdern, Wilhelmen
 Graffen zu Sülz und Landtgraffen zu
 Kleckaw, Joachimen und Entel Friederich-
 chen Graffen zu Lüpffen und Landtgraf-
 fen

fen zu Stülingen, Froben Christoffen
 Graffen und Herrn zu Zimmern ꝛ.
 Margrethen Abtiffin des Stiffts Buchaw
 geborne Gräfin zu Montfort, Wilhelm
 des heiligen Reichs Erbtruchfassen, Freyherrn
 zu Waldburg, des ältern, Johann
 Jacoben, Freyherrn zu Königsseeck und Al-
 lendorf, Georgen und Heinrichen Gevet-
 tern, des heiligen Reichs Erbtruchfassen,
 Freyherrn zu Waldburg, Dvirin Ganz-
 golffen, Herrn zu Hohen Gerolseeck, und
 Georgen von Fruntspurg, Freyherrn zu
 Mindelnheim, Hans Schlez, Obervogt
 zu Trochelfingen und Vorsteher zu In-
 gam, und Peter Andreas Guthe. Wil-
 helm Graffen zu Nassaw, Casenelnbogen,
 Bianden und Diez, Philipsen Graffen
 zu Nassaw, Herrn zu Wisbaden und Is-
 stein, Philipsen Graffen zu Nassaw und
 zu Sarbrücken, Johann Graffen zu Nas-
 saw und Herrn zu Beylstein, Rheinhar-
 ten Philipsen und Friederich Magnussen,
 Graffen zu Solms und Herrn zu Mün-
 zenberg, Anthoni und Reinharten von
 Nsenberg, gevettern, Graffen zu Bü-
 dingen, Ludwig Graffen zu Stolberg, Kö-
 nigstein und Rutschenfort ꝛ. Herrn zu
 Epstein und Münzenberg ꝛ. Philipsen
 Graf:

Graffen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg,
 Johann Graffen zu Witda, Herrn zu
 Kunckel und Ysenberg. Philipsen Graf-
 fen zu Hanaw, und Herrn zu Minzen-
 berg, Johann Lieberich von Troffelbach,
 Solmsfischer Rath und Secretari. Gün-
 ther und Hans Günter gebrüder Graff-
 fen zu Schwarzenberg, Herrn zu Arn-
 stadt und Sundershausen, Günter von
 Dram Secretari Ludwigen, Henrichen,
 Albrechten, Georgen und Christoffen Ge-
 brüder für sich und Vormundschaft
 irer Jüden unmündigen Vettern, Weis-
 landt Graff Wolffgangs ires Bruders
 seligen hinterlassenen Sönen, alle Graffen
 zu Stolberg, Königstein, Ruttchenfort
 und Wernigenroda, Herrn zu Epstein,
 Minzenberg, Brenberg, und Augmont,
 Johann Liberich von Troffelbach, Solms-
 fischer Secretari und Rath. Albrechten
 Graffen und Herrn zu Mannsfeldt, Andres
 as Sawrer. Hans Georgen und Hans
 Albrechten Graffen zu Mannsfeldt, Edle
 Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Perschen.
 Philipsen Rheinarten, und Georgen
 Graffen zu Lennigen, Herrn zu Wester-
 burg und Schaumberg Gebrüder, Jo-
 hann Liberich von Troffelbach, Solmsi-
 scher

scher Secretari. Conraden Graffen zu
 Teckelberg, Herrn zu Rede ꝛc. Johann
 Liberich von Crofftelbach, Solmsischer
 Secretari. Bernharten, Graffen zu der
 Lippe, Hermann Frieß. Hansen von
 Thaun, Graffen zu Falckenstein, Herren
 zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mey-
 er, Licentiat und Schultheiß zu Creuze-
 nach. Rudolffen Graffen zu Dipholtu.
 Bruckhorst, Herrn zu Berckenlohe. Joas-
 chim Löwe, Secretari. Wolffgängen,
 Graffen und Herren zu Barben und Mu-
 lingen, Marcus Zimmermann, Doctor,
 Albrechten, Graffen zur Hoia, Hermann
 Frieß. Heinrichen von Fleckenstein,
 Frenherrs zu Dagstull ꝛc. Veit Moll,
 Stadtschreiber zu Hagenaw. Ludwis-
 gen von Frenberg, als Inhaber der Herr-
 schafft Justingen, Hans Ehinger, Jobst
 Weickmann. Der Fren- und Reichs-
 stätt Gesandten. Rheinische Banck.
 Aech, Gerlacus Kedermacher Doctor,
 Syndicus Straßburg, Heinrich von Mul-
 heim, Stättmeister. Hans von Broß
 Ammeister, Ludwig Grempe Doctor und
 Jacob Hermann. Wormbs, Peter
 Birling alter Stättmeister, und Hans
 Melchior Senher, Stadtschreiber und
 D Sinz

Sindicus. Spener, Adam Suesß Rathsv
 verwandter. Franckfurt, Conradt Hims
 pracht, Doctor und Anthoni zum Jungen,
 mit befehl der Stadt Wezelar, Hagenaw
 und die Stätt in die Landtvoogten Hage
 naw gehörig, nemlich Colmar, Schlett
 statt, Weysenbourg, Landaw, Ober Ehen
 heim, Kenersberg, Münster, in St. Gres
 gorien Thal, Roßheim und Türckheim,
 Veit Moll, Stattschreiber zu Hagenaw,
 und Balthasar von Heln, Stattschreiber
 zu Colmar. Gelnhausen, Johann von
 Dienheim, Amptmann zu Creuzenach,
 Eberhart von Groenrod, Amptmann zu
 Oppenheim, Philips Henleß, Melchior
 Drechsel, und Hartmannus Hartmanni,
 alle drey Doctores, Pfalzgräffliche Chur
 fürstl. Räthe. Mühlhausen in Thürin
 gen, Magister Lucas Ottho, Sindicus.
 Goslar, Christoff Treuttelbuel, Doctor
 und Sindicus. Friedberg in der Bedes
 raw, Johann Brendel von Homburg,
 der Elter, Burggraff zu Friedberg.
 Schwebische Banck. Regenspurg, St.
 Porttener Stätt, Chammerer Johann
 Offendrosch, Doctor, und Nicolaus Dus
 zel, Magister, Sindicus Nürberg, Se
 baldt Haller von Hallerstein, Christoff Gu
 gel

gel, der Rechten Doctor, Jacob Muffel,
 und Georg Volckheymer, mit Befehl der
 Stadt Windsheim und Weissenburg,
 am Morgaw. Blin, Georg Besserer,
 Hans Krafft, geheymne Rärhe, Hans Ehins-
 ger, Burgermeister, und Tobst Weick-
 man, mit Befehl der Statt Alen, Gens-
 gen, Wimpffen, Bibrach, Dünckelspühel,
 Leutkirch, Pfullendorf, Buchaw am Fes-
 dersee Schwäbischen Hall. Görg Rus-
 dolff Widmann, Doct. und Advocat das-
 selbst. Rottenburg an der Tauber, Gün-
 ther Bock, der Rechten Doctor Syndicus,
 mit Befehl der Stadt Schweinfurt. Eß-
 lingen, Hieronymus Breglin, Burger-
 meister, und Johann Machtol: Licentiat.
 Nordlingen, Hans Reutter, Burgermeis-
 ter. Reutlingen, Hans Kockenstill.
 Schwäbischs Gemundt, Paulus Goltstey-
 ner, Stattmeister. Memmingen, Luz
 von Freyburg, Raths-Verwandter, und
 Felix Pföst. Lindaw, Hieronymus Kap-
 pus, Burgermeister, und Caspar von
 Kirch. Rauenspur, Melchior Adde-
 genß. Rempten, Bartholomeus Schmidt,
 Stattschreiber. Kauffbawern, Blasch
 Gerhardt, Rathsverwandter, Leo Thauer,
 Burgermeister, und Leonhardt Banreut-
 D 2 ter.

ter. Jbni, Hans Brawmeyer, Rathsv
 verwandter. Siengen, Hans Seger,
 Burgermeister. Bopfingen, Georg Enz-
 lin, des geheymen Raths, und Johann
 Franck, Stattschreiber daselbst. Weyll,
 Valentinus Kemminger, und Gabriel
 Luz, Stattschreiber. Donawerdt, Hans
 Bucher, Burgermeister, und Wolm Di-
 schinger, Stattschreiber. Heilbron, Wolff
 Bettle, Burgermeister, und Ambrosius
 Becht, Rathsvwandter. Augspurg,
 Conradt Meyer, Burgermeister, Johann
 Baptista Heinkel, Hieronymus im Hoff,
 und Sebastian Christoff Rhelinger, Do-
 ctor, mit befelch der Stätt Nordthausen,
 Ueberlingen und Buchorn.

§. 37. Des zu Urkundt haben wir Mar-
 quart vom Stein zu Meynk, Bamberg,
 und Augspurg, Dhomprobst, Eberhardt
 von Graenrod, Amptmann zu Oppenz-
 heim, Meinizische und Pfaltzgräffliche
 Churfürstliche Geordnete und Rath zu
 diesem Reichstag, anstatt unser gnädig-
 sten Herrn, und der andern Churfürsten,
 Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legat
 des Stüls zu Rom, und Albrecht Pfaltz-
 graff bey Rhein, Herzog in Obern und
 Niedern Böhern, von unser und der Geist-
 lichen

lichen und Weltlichen Fürsten wegen, Christoff von Hausen, Doctor, von wegen der Prälaten, Peter Andreas Gueth, von wegen der Graffen und Herrn, und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey und Reichs-
stett wegen unsere Insiegel ahn diesen Abscheidt thun hencken.

§. 38. Geben in unser König Ferdinandi, und des heiligen Reichsstatt Augspurg, auf den fünff und zwenzigsten Tag des Monats Septembris, nach Christi unser lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hundert und fünff und fünffzigstem Jahr, unserer Reich des Römischen im fünff und zwenzigsten, und der andern im neun und zwenzigsten.

FERDINANDVS *)

§. III.

Dieser heilsame Religions = Friede ist von viel andern Röm. Kaysern, Chur- und Fürsten wieder =

*) Diesen Reichstags Abschied haben wir genommen aus Franz Behems II. Theil, aller des heil. Römischen Reichs Ordnungen gehaltenener Reichstage und Abschied 2c. 2c. edit. 2. Fol. 87. seqq.

derholet und bestetiget worden. Denn zu geschweigen, daß solches von neuen geschehen 1) von Kayser Carl V. am 15. Mart. 1557. auf dem Reichstage zu Regenspurg, so ist derselbe auch stabiliret worden 2) von Kayser Ferdinand dem ersten den 19. Aug. 1559. zu Augspurg 3) vom Kayser Maximilian dem andern den 30. May 1566. nach Endung des Concilii zu Trient, abermahls zu Augspurg 4) vom Kayser Rudolpho II. 1590. den 27. Julii, in der Kayserl. Maj. Erklärung auf der 3. Weltlichen Churfürsten Anbringen 5) vom Kayser Matthia II. 1613. 6) von dem Kayser Ferdinando III. und 7) dem ganken Reiche 1650. in dem Oßna-brückischen Friedens-Schluße. Ja der Punct von Religions-Frieden ist der Kayserl. Capitulation, als ein wesentliches Stück derselben mit einem theuren Eyde zu beschweren einverleibet worden.

§. IV.

Der Nutzen *) dieses Friedens ist sehr groß. Mit diesem Frieden hat uns Gott die Gnade gegeben, daß das Land wieder aufgerichtet und die verstorhten Erbe können bewohnet werden, daß

*) Siehe Herrn M. Lucii Jubel, Predigt pag. 59. und 60. und J. G. Dorschei disertatio secularis de consequentibus Augustanae Confessionis insignioribus. Argentor. 1630.

Daß wir Evangelischen nach Gott, Krafft dieses Religions = Friedens in Ruhe und Sicherheit leben, und nicht mehr gefangen sitzen dürfen in Pöbstlicher Finsterniß, sondern denen noch in der Antichristlichen Babel Gefangenen zuruffen und sagen: Gehet heraus: Und zu denen in Pöbstlicher Finsterniß: Kommet herfür. Nun können wir sicher geweidet werden mit dem Worte Gottes, und auf den Hügeln des Evangelischen Zions die reine Weide haben. Es kan uns nicht mehr hungern noch dürsten, nach dem Wort des Herrn, zu hören, Amos 8, 2. Denn wir habens genung und überflüßig. Uns mag keine Hitze noch Sonne der gewaltsamen Pöbstlichen Verfolgung, von Rechtswegen stechen oder beschädigen. Denn unser Erbarmmer Jesus Christus führet und leitet uns an die Wasserquelle seines heiligen Worts.

Za der hochtheure Religions = Friede ist gleichsam ein Zaun um den Weinberg der Evangelischen Kirche, denn Krafft desselben, wird um die Evangelische Lehre und derselben zugethane nicht allein im Röm. Reiche toleriret und geduldet, daß wir sicher und in Friede wohnen können, sondern es haben auch die Augspurgische Confession und wir derselben Zugethane alle beneficia et privilegia politica, alle Rechte, Wohlthaten und Freyheiten im Heil. Röm. Reiche,

welche haben die Päpstliche Religion und derselben Zugethane. Und beruhet auf diesen Frieden sowohl der Päbstler, als unsre Sicherheit. Denn wir Evangelische nicht weniger Theil haben an Religions-Frieden, als die Papisten. Noch sie mehr Recht im Römischen Reiche als wir Evangelische. Und sind wir also samt unsrer Religion in den Schuß des ganzen Reichs aufgenommen worden, daß die der Päpstlichen Religion Verwandte im Röm. Reiche, uns Evangelische wieder Gewalt und Unrecht bey unsrer Religion sowohl sollen schützen, als sie selbst ihre Religion und Glaubens-Genossen schützen können und sollen. *)

§. V.

Da dieser Friede sich auf den Passauischen Vertrag gründet, welcher Anno 1552. den 2. Aug. aufgerichtet und ratificiret worden; so wollen wir davon auch etwas gedencken. Es wurden folgende 5. Puncte abgeredet, betheidiget und verglichen. **)

I) Soll

*) Conf. Christiani Catholici, Dialogus Irenicus de Pace Religiosa. 1721. 4. In diesem Gespräch, dessen Verfasser der Herr General-Superintend, C. Calvoer, seyn soll, werden die Römisch Catholischen ermahnet, daß sie den Religions-Frieden nicht brechen möchten, inmaßen sie unrecht und unklug daran thun würden.

***) ließ: Hortleder libr. V. cap. 14.

ingl.

1) Soll der Churfürst zu Sachsen und Sr. E. Mitverwandte Kriegs-Fürsten und Stände, so diesen Vertrag annehmen, von allen ihren thätlichen Fürnehmen und gegenwärtigen Kriegs-Ubung gänzlich abstehen, und ihr versamlet Kriegs-Volck auf den 11. oder 12. August. schierst allenthalben urlauben, zertrennen und verlau-
fen.

2) Soll der Landgraf Philipp zu Hessen seiner Custodien gänzlich entlediget seyn, dargegen er, die zu Hall in Sachsen aufgerichtete Capitu-
lation, ausserhalb derjenigen Artickel, so hiebe-
vor schon verrichtet und vollzogen, auch ausser-
halb des Puncts Cassel belangend, von neuen
ratificiren und unverbrüchlich halten werde.

3) Soll die Kayserl. Maj. innerhalb eines hal-
ben Jahres einen gemeinen Reichs-Tag halten,
darauf nachmahls, auf was Wege dem Zwen-
spalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu
christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt
werde.

4) Mittlerzeit soll weder die Kayserl. Maj.
noch die Churfürsten, Fürsten und Stände des
Heil. Reichs keinen Stand der Augspurgischen
Confession verwandt, der Religion halben mit

D 5

der

ingl. Christoph Lehmann, Reichshandlungen über die
Constitution des Religions-Friedens, lib. I. cap. I.
auch Sleudanus libr. 24. pag. 772. seqq.

der That gewaltiger Weisß, oder in ander Weg, wider seine Consciencz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

5) Daß Graff Albrecht von Mannsfeld samt seinen Söhnen, wie auch Marggraff Albrecht von Brandenburg, ingl. andere, so desselben Kriegs halben Ungnade, und von ihren Landen, Leuthen und Güttern kommen, hohes und niedern Standes, benannt und unbenannt, von der Kayserl. Maj. ausgesöhnt, aus Sorgen gelassen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen werden, auch in Krafft dieses Vertrags ausgesöhnt seyn sollen.

§. VI.

Marggraff Albrecht von Brandenburg, der mit Chur-Fürst Moriz wider den Kayser agirte und ein kriegerischer Prinz war, wolte sich in den Passawischen Vertrag nicht geben, sondern fieng auf Moriz an zu schelten, daß er den Vertrag eingegangen. Er machte außs neue Troublen, daß ihn der Kayser endlich in die Acht erklären mußte, und trug dem Churfürst Moriz die Execution auf, welcher aber in der Schlacht bey Siverhausen erschossen wurde. Albertus
kam

Kam zwar mit dem Leben aus der Schlacht, aber er irrete doch nur im Exilio einige Jahre herum und starb darinnen. Henricus, König in Franckreich billigte den Vertrag auch nicht, sondern setzte den Krieg fort. Endlich folgte Anno 1555. zu Augspurg der Religions-Friede selbst. Der tapfre Mauritius hat also diesen Religions-Frieden nicht erlebt, sondern sein Bruder Augustus, der unser Theodosius und Constantinus M. in der Religion gewesen. Die Paciscentes waren hier nur Pontificii und augspurgische Confessions-Berwandten, nicht aber Sacramentarii, Anabaptisten, Schwencckfelder etc. Der Inhalt dieses Religions-Friedens war, daß diese beyden Religionen überhaupt ganz ungehindert völlige Frey- und Sicherheit haben solten, und wer die Religion kränckte, bräche den Land-Frieden. Aber über die Kirchen Güter gab es noch Streit, wenn nemlich ein Bischoff oder Prälate abtrete, und Evangelisch würde. Die Pabstler verlangten, es solten nicht allein die Kirchen-Güter restituiert werden, sondern es solte auch kein Bischoff abtreten und Lutherisch werden. Damit waren die Protestanten nicht zufrieden und wolten beydes haben, weil es sonst kein Friede wäre: es solte jedem frey stehen, eine Religion von beyden anzunehmen, welche er wolte. Sie stritten
sehr

sehr scharf. Die Papisten hießen die Protestanten Sacrilegos, d. i. Kirchen-Räuber, die Protestanten aber retorquirten es auf sie. Endlich überliessen sie Ferdinando den Ausspruch; der temperirte es so: Was einmahl die Protestanten eingenommen und zu Zeiten des Passauischen Vertrags gehabt, solten sie behalten; wolte aber ein Bischoff oder anderer abfallen; so sollte er alsdenn seiner Charge und Einkünfte verlustig seyn und dem Capitul frey stehen, einen andern zu erwehlen. Das war nun das reservatum ecclesiasticum, darinne sich beyde nicht vergleichen konten. Hätten sie es frey gelassen zu changiren; so wäre kein geistlicher Chur-Fürste worden.

§. VII.

Der Religions-Frieden veranlaßte das Colloquium zu Worms. Die Controvers in Religions-Sachen solte durch ein Colloquium nationale ausgemacht werden. Anno 1557. kamen also die Papisten und Protestanten zusammen, unter jenem war Mich. Sidonius, Episcopus Martisburg. Julius Pflug, Episcopus Numburg. Canisius, Stadius, u. a. m. auf Seiten der Protestanten, Phil. Melanchthon, Johann Brentius, Snepsius, Jacob Andreas von Würtemberg.

berg. Sidonius proponirte 23. Artic. darüber sollte disputiret werden, die meisten davon stehen in der Augspurgischen Confession. Aber das Colloquium wurde vom Pabste zerstöhrt. Denn die Papisten stießen sich an zwey Dinge, 1) sagten sie: die Protestanten wären ja unter einander selbst nicht einig. Das war auch war, aber nicht in der Lehre, sondern im Leben, auffer, daß die Ducales Saxonici und Württembergici urgirten, es solten die Sacramentarii ausgeschlossen seyn, gleichwie sie in dem Religions-Frieden ausgeschlossen wären. Die Electorales aber, worunter der hincfende Melanchthon war, wolten es zulassen. Doch ward diese Zwistigkeit bengelegt und Melanchthon mußte Schande halber die *condemnationem Sacramentorum* unterschreiben. *) 2) War man wegen der Norm in Beylegung der Streitigkeiten nicht einig. Die Protestanten machten darzu die H. Schrift, die Papisten aber den beständigen Beyfall der Kirche. Und also wurde nichts daraus. **)

§. VIII.

*) Leg. Calovii critica S. p. 158.

**) - - Osiandri Epit. Hist. eccles. Centur. XVI. pag. 655.

item Hartmanni, Concilia illustra T. IV. pag. 594.

§. VIII.

Den Religions-Frieden *) in unvergeßlichen Andencken zu erhalten ordnete, nachdem 100. Jahr verflossen, der unvergleichliche Chur-Fürst zu Sachsen, Herr Herzog Johann Georg der Erste, in seinen ganzen Landen ein Jubiläum an, wovon man, was die erbaulichen Anstalten desselbigen betrifft, folgendes zu mercken hat.

I.

Instruction und Ordnung

nach welcher

in Unfern von Gottes Gnaden
Johanns Georgen,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschal- lens und Churfürstens, Landgrafens in Thürin- gen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravensstein, Churfürstenthumb und gehörigen Alten und Neuen Landen, das instehende Ju-
 bis

*) Von Religions-Frieden kan man auch nachschlagen: Balthaf. Rhau Profes. in acad. Greiffswald. Theologia polemica Cap. X. p. 384. sqq.

Biläum und Evangelische Danckfest, auf
den 25. Septembr. Anno 1655. zu halten.



Dresden, gedruckt *) durch Christian und Melchior Ber-
gen, Churfürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker. 4.

*

*

*

Nachdem Wir uns mit schuldigen
Danck zurück erinnert, wie die Gna-
de Jesu Christi, sich herrlich am 25. Tage
Septembr. An. 1555. und also für ein hun-
dert Jahren erwiesen; Indem durch ein-
helligen Schluß, und Bewilligung, der das-
maligen Röm. Kayf. und Königl. Maje-
stät, samt denen Churfürsten, Fürsten,
Geist- und Weltlichen, auch andern fürneh-
men Ständen des heil. Römischen Reichs,
ein hochtheuer, allgemeiner, hochverpön-
ter Religion-Friede, zwischen denen so ge-
nannten Catholischen, und der Augspur-
gischen Confession Verwandten Ständen,
auf allgemeinen Reichstag, ist beschloffen,
aufgerichtet und confirmiret worden,
Krafft

*) Man findet, daß die Instruction Formula der Abkün-
digung und Gebeth in der Ober-Lausitz nachgedruckt
worden, zu Görlitz ist es geschehn von Martin Her-
mannen.

Krafft welches allgemeinen Friedens Kayserl. und Königl. Maitl. auch Churfürsten, Fürsten und Stände, des Heil. Reichs bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Böden des Landfriedens sich verbunden, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehre, mit der That, gewaltiger Weise zu überziehen, zu beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Consciencz, Wissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten mögen, in ihren Fürstenthum, Landen und Herrschafften, zu tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt zu beschweren oder zu verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab, Güter, ligend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhig und friedlich bleiben zu lassen. So haben wir auf reife vorhergegangene Rathschlagung gnädigst entschlossen, dem Allmächtigen, grundgütigen
Gott

Gott, zu gebührenden Lob, Ehr und Preis, auch fernere Gnade, und mächtiger Erhaltung dieses hochedlen Kleinods, ein Evangelisches Jubelfest, in unserm Churfürstenthum und Landen, Hochfeyerlich begehen, und halten zu lassen. Und solches, damit alles ordentlich und in guter Gleichförmigkeit geschehen mögte, auf nachgesetzte Weis und Maß.

Aufs Erste, wollen Wir, daß dieses Jubelfest den 25. Tag Septembris Alten, und 5. Tag Octobris neuen Calenders, in Unserm Churfürstenthum und Landen, soll gefeyert werden.

Fürs Andere, daß die zwey nechstvorhergehende Sonntage, dieses Fest mutatis mutandis laut des hierbenkommenden Formulars, in Städten und Dörffern von allen Kanzeln, nach gehaltenen Predigten verkündiget, und das Volck treulich, zu herzlichem Andacht und Christlicher Begehung dieses Fest anermahnet werde.

Zum Dritten soll den Montag zuvor, als den 24. Septembr. oder bey denen, so den Neuen Calender gebrauchen, den 4. Octob. dieses Fest, umb Ein Uhr, mit dreyen unterschiedlichen langen Puffs, mit allen Glocken, eine ganze Stunde lang

E

lang

lang eingeläutet, und darauff eine Vesper mit Singen, Lesen und Beten gehalten, und wo es füglich seyn kan, und sonsten das Predigen in den Sonn-Abends Vespern gebräuchlich, eine Predigt gehalten werden.

Dergleichen soll zum Vierdten auch geschehen an allen Orten, zur Mittags-Predigt, an dem Fest.

Zum Fünfften, ordnen Wir, daß man die Kirchen mit dem besten Ornat, der jedes Orts vorhanden, zieren und die Musicam vocalem und instrumentalem so gut als es jedes Orts seyn kann, mit schönen Jubilate und Cantate, Gott zu Ehren, und herzfreydige Dancksagung zu erwecken, erklingen lasse.

Zum Sechsten, soll den Mittag zuvor, als den Montag, Beicht gefessen, und den Festtag das heilige Abendmahl gehalten werden.

Zum Siebenden, soll hiermit alles Kauffen und Verkauffen, das ganze Fest über ernstlich verboten seyn, die Thor in den Städten, unter wählenden Predigten zugehalten bleiben, und keinen einzigen Handels- und Handwercksmann, bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe, das
Fest

Fest über einen Laden aufzumachen, oder darinnen zu arbeiten, erlaubet seyn.

Und weil zum Achten, nicht unbilllich, daß auf solche Zeit alles so viel möglich in guter Ordnung, zierlich verrichtet werde, so würde nicht unbequem seyn, daß auf den Universitäten, Rector, Magistri und Doctores, in einem Collegio, in denen Städten aber und sonderlich, wo eigene Rechtsstühle in der Kirchen wehren, die Bürgermeistere und Rechts-Verwandten, auf dem Rathhause sich versammleten, etwa mit einem feinem Christlichen Lied, ihre Andacht ermunterten, und sodann, unter dem letztern Puls, in Proceß und guter Ordnung, mit einander zugleich, zur Kirchen und solchergestalt hernach, wieder herausgiengen.

Und daß zum Neundten eine Conformat in unsern Landen gehalten werde, so haben wir durch unsere Theologen, gewisse Texte, an statt der Epistel und Evangelien auslesen lassen, hiermit begehrende, daß zur Vesper am Montag, der hundert und sieben und vierzigste Psalm mit dieser Vorrede gelesen werde.

Eure Christliche Liebe, wolle mit gebührender Andacht und Ehrerbietung anhören den hun-

dert und sieben und vierzigsten Psalm, in welchem Gottes wunderbarliche Providenz, und väterliche Fürsorge, dadurch er alles in allen regieret und erhält, damit er seine Kirche baue und sammle, sein heiliges Göttliches Wort ihr vertraue und den wahren Gottesdienst fortpflanze, herrlich beschrieben wird, und lautet zu Teutsch also:

Und kan hernach zur selbigen Vesper-Predigt, oder wo sie nicht gebräuchlich den folgenden Festtag, zur Frühpredigt an statt des Textes, der hundert und neun und vierzigste Psalm erkläret, wo aber beyde Predigten üblich, ein ander beqvemer Text gebraucht, oder vorbemeldter Psalm in zwey Predigten getheilet werden: Als darinnen die Eigenschafften des heiligen Evangelii beschrieben wird, so Friede und Freude erwecket, auch Könige und Fürsten, daß sie Gott zu Ehren leben, und sich Christi Reich unterwerffen, zwinget.

Auf dem Fest selbst soll Vormittag an statt der Epistel gelesen werden, der hundert und acht und dreyzigste Psalm mit dieser Vorrede:

Eure Christliche Liebe, wolle mit Fleiß und gebührender Andacht anhören, den 138. Ps. darinnen David, unserm Gott herzlich danket,

Set, daß er die Erkänntniß seines Namens so herrlich gemacht, und außgebreitet, daß auch die Könige GOTT dafür rühmen vnd verträstet, wie GOTT ferner helffen werde, die Worten lauten also:

An statt des Evangelii soll gelesen und erkläret werden, der hundert und fünff und zwanzigste Psalm.

Zu Mittage soll gelesen und erkläret werden auß dem 49. Cap. Esa. der 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Vers.

Endlichen so wird zum Zehenden, auch das Formular des Gebets, so nach den Predigten, dieses Fest über, soll abgelesen werden, mit überschicket, die Gesänge, so da können gebrauchet werden, und derer Disposition den Superintendenten und Pfarrern übergeben wird, sind folgende:

Herr GOTT, dich loben wir.

Allein GOTT in der Höh sey Ehr.

Nun lob meine Seel den Herren.

Nun laßt uns GOTT den Herren.

Erhalt uns Herr bey deinem Wort.

Es woll uns GOTT gnädig seyn.

Eine veste Burg ist unser GOTT.

Wär GOTT nicht mit uns diese Zeit.

Danckt dem Herrn heut und allezeit.

Der getreue barmherzige GOTT und Bas

ter unsers Heilandes Jesu Christi helffe
 nur, daß alles Ihm zu Ehren, zur Er-
 haltung seines heiligen allein seligmachens-
 den Worts, und zur Seelen Heil und
 Seeligkeit gereichen möge.

II.

Formula der Abkündigung des Ju-
 bilai auf den Canteln, wegen des am 25. Se-
 ptembris Anno 1555. zu Augspurg publicirten
 Religion-Friedens, wie solches Fest, also bald
 nach gehaltenen Predigten, noch vor Able-
 sung des Gebets soll intimiret
 werden.

Dresden, Gedruckt durch Christian und Melchior Ber-
 gen Gebrüdere, Im Jahr 1655. 4.

*

*

*

Beliebte und Auserwehlte in dem
 Herrn, was dem Mann nach dem
 Herzen des Herrn, König David höchst-
 rühmlich, und allen christlichen Potenta-
 ten und Herzen zum löblichen Exempel
 wird nachgeschrieben, daß er für ein jegli-
 ches Werck gedancket dem Heiligen, dem
 Höchsten, mit einem schönen Liede, er ha-
 be

be

be gesungen von ganzen Herzen, und den
 geliebet, der ihn gemacht hatte. Eben
 das hat der Durchlachtigste hochgebohr-
 ne Fürst und Herr, Herr Johann Ge-
 org, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
 und Berg, des heiligen Römischen Reichs
 Erzmarschall und Churfürst, Landgraf
 zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 sitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu
 der Marck und Ravensberg, Herrn zu
 Ravenstein ꝛc. Unser allerseits gnädig-
 ster Herr als ein Pfleger und Säug-Am-
 me der christlichen Kirchen, hocheleuchtet
 jederzeit, wohlbeobachtet. Denn nachdem
 aus Christeiferiger Liebe gegen Gott, und
 seinem allein seligmachenden Wort, sich
 höchstgedachte Churfürstl. Durchlaucht.
 zurück erinnert, was für hohe und unaus-
 sprechliche Gnade, die unerschöpfliche
 Güte und Barmherzigkeit Gottes, nun-
 mehr auf künftigen 25. September für
 hundert Jahren seiner Christlichen Kirche
 verliehen, da durch Krieg und das un-
 christliche Interim alles in Geist und Welt-
 lichen Stande zernichtet gewesen, Er nicht
 allein den Helden-Geist, des Durchlauch-
 tigsten und Hochgebohrnen Fürstens und
 Herrns, Herrn Morizen, Herzogen zu

Sachsen, des heiligen Römischen Reichs
 Erzmarschallen und Churfürsten, Land-
 grafens in Düringen, Marggrafens zu
 Meissen, und Burggrafens zu Magdeburg,
 Christmildesten Gedächtnis, Seiner Chur-
 fürstl. Durchl. Groß Herrn Vaters,
 Herrn Bruders erwecket, daß Anno 1552.
 mit Kayserl. Majest. Er den Passawischen
 Vertrag, zwischen denen so genannten Ca-
 tholischen und Augspurgischen Confession
 Verwandten, als einen Anfang zum heils-
 samen Religion- und Propphan-Frieden
 gemacht, dergestalt und also, daß kein Theil
 dem andern umb der Religion willen, be-
 schwerlich seyn sollten, sondern hernacher
 unter derselben höchstgeehrten Groß Herrn
 Vaters, Churfürsten Augusti, Christmil-
 dester Gedächtnis, im angezogenen 1555.
 Jahre seine väterliche, himmlische Güte
 weiter so reichlich spüren, und mächtiglich
 sehen lassen, daß im allgemeinen Reichs-
 tag, des Röm. Reichs, eben an den Ort,
 da dazumal vor 25. Jahren, unser Glaub-
 bens-Bekänntnis, die Augspurgische Con-
 fession, öffentlich war übergeben und ver-
 lesen worden, der hochverpönte Religions-
 friede, aufs kräftigste und verbindlichste
 von beeder Religion Zugethanen, in da-
 mals

mals friedlichen und glücklichen Zustand
 des Reichs, ist aufgerichtet, beliebt und
 beschloffen worden, Krafft welches Frie-
 dens, der auch in den Sñabrügischen
 Friedens-Tractaten, aufs neue stabuliret
 worden, sich das Röm. Reich in Ruhe be-
 funden, und die wahre alleinseligmachen-
 de Lehr der ungeänderten Augspurgischen
 Confession sich weit und breit ausbreitend,
 herrlich erbauet, so haben Sie daher ihrer
 Schuldigkeit zu seyn erachtet, ihrem heiligi-
 gen Gott insonderheit, auch für die große
 Wohlthat von ganzen Herzen zu dancken
 und ihm dafür ein schönes Lob zu sin-
 gen, zu welchem Sie die Churfürstliche
 Gedancken gefasset in Dero ganzen Chur-
 fürstenthum, und allen Dero zugehörigen
 Landen, Gott dem Herrn zu Ehren und
 schuldigster Danckbarkeit, ein Jubilæum
 das ist, ein öffentliches Danckfest auf ge-
 dachten 25. Tag Septembris auszuschrei-
 ben, und solchergestalt zu halten, daß den
 Tag zuvor, umb Ein Uhr mit allen Glos-
 cken, durch drey unterschiedliche Pulse,
 das Fest eingeläutet, und darauf von Zwen
 Uhr soll Vesper gehalten werden, die Leu-
 the auch zur Beicht sich einstellen künfftig-
 gen Tag die Predigten aus denen fürge-
 gebe-

gebenen Texten, gleich als auf hohen Fest-
Tagen mit herzlichlicher Andacht besuchen
und den ganzen Tag, Gott zu Ehren und
schuldigsten Lob-Opffer, für solche große
Gnade anwenden.

Wird demnach Euer Christliche Liebe
hiermit von Gottes wegen an statt höchst-
ermelter Seiner Churfürstlichen Durchl.
ernstlich ermahnet und erinnert, für allen
Dingen ihr Herz durch rechtschaffene
Buße zu bereiten, damit sie Gott das schul-
digste Lob- und Danck-Opffer darbringen
und erhörlich beten möchten: Und wenn
sie werden benimmten Vor-Abends mit
allen Glocken das Fst um Ein Uhr ein-
läuten hören, daß sie sich, sodann zur Bes-
per, und die, so da geistlich hungert, zur
Beicht und gnädigster Absolution, den
Tag darauff zum Gehör Göttlichen Wort-
tes, wie vor, also auch nachmittag, gleich
als in den hohen Fest-Tagen, mit Fleiß
einstellen, mit bußfertigen, zerknirschten
und zerschlagenen Herzen für Gott er-
scheinen, demselben die Farren ihrer Lip-
pen, mit herzlichlicher Andacht opffern, umb
fernere Gnade und Erhaltung des Wort-
tes Gottes, wie auch allgemeinen Pros-
phan- und Religions-Frieden zu der hoch-
ges

gelobten Dreyfaltigkeit, zu Haus und in der Kirche beten, und von andächtiger feyerlicher Begehung dieses Fests sich nichts Weltliche abhalten lassen wolle. Inmassen dann höchsternennter Unser gnädigster Churfürst und Herr, hiermit auch ernstlich will, daß auf diesem Fest alle Hand- und Pferd- Arbeit, Krameren, Kauffen und Verkauffen, und anders, so sonst an Werkeltagen zu geschehen pflegt, gänzlich nachbleiben, in denen Städten unter wählenden Predigten die Thor zugehalten, und bey Vermeidung unnachlässiger Straffe, von der weltlichen Obrigkeit, aller Orten, der angeführten Punkten halber, Verordnung geschehen soll: Gestalt nun einem jedweden frommen Christen sein eigen Herz und Christenthum treiben wird, daß er diese unaussprechliche Wohlthaten erkenne, Gott dafür herzlich dancke und preise, der solche Fürstliche Gedancken seinem Gesalbten, Unserm gnädigsten Herrn eingegeben, dahero auch andächtig seuffze, daß unser Heiland und Erlöser Christus Jesus, nechst ferner Erhaltung seines heilsamen und allein seligmachenden Worts, und den rechten Gebrauch der hochtheuren heiligen

Gas

III

Sacramenten, solche, von Seiner Churfürstl. Durchl. Wohlthat, am Hause Gottes erwiesen, reichlich belohnen, Sie und Ihr ganzes Churfürstliche Haus, und alle hohe nahe Anverwandten in Fried und Ruhe bey beständigster Gesundheit immerdar für sich sitzen, und Sie, als dem Hochgesegneten, der hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit, seiner Kirchen zum Trost, gnädigst bey diesen weit aussehenden gefährlichen Zeiten erhalten wolle, also ist kein Zweifel, werden wir uns Christlich und gottselig erzeigen, so werde Gott im Himmel solches wol gefallen, Er unser Gebet erhören, ferner unser Gott und Vater, umb des blutigen Verdienstes Jesu Christi willen, bleiben, das heilige Evangelium bey uns erhalten, und endlich zu sich in die ewige Hütten einnehmen, dazu zu uns verhelffe Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, hochgelobet in Ewigkeit.

*** (o) ***


III.

G e b e t,

So auf gnädigste Anordnung des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg, Herrn
Herrn

Johanns Georgen

nach der öffentlichen Beicht und Absolution in Evangelischen Jubelfest den 25. September dieses 1655. Jahrs soll abgelesen werden.

Dresden, Gedruckt durch Christian und Melchior
Bergen. 4.

*

*

*

S! Allmächtiger Gott und Vater
unseres Heylandes und Erlösers Jesu Christi, Wir treten heut an diesem Tag, da du gleich vor hundert Jahren deinen Knechten deine Wercke, und unsern Kindern deine Ehre erzeiget, (Ps. 50.) uns gekrönet mit Gnade und Barmherzigkeit, (Ps. 103. v. 90.) bist uns freundlich gewesen, und den theuren hochverpönten Religionen

gions-Frieden im ganzen heiligen Römischen Reich hast schliessen lassen, für dein heiliges Angesicht, und bekennen mit Knecht und Leid, daß, da wir billich für solche unaussprechliche Wohlthat dich im wahren Glauben durch ein heiliges Christliches Leben hätten sollen preisen, wir hergegen gesündigt, unrecht gethan, und gottlos gewesen, von deinen Geboten und Rechten gewichen, unser Vertrauen auf dich, der du Todten auferweckest, (2 Cor. 1.) allein nicht gesetzt, dich nicht über alles von ganzen Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzer Gemüte geliebet, (Luc. 10. 5 Mos. 6.) deinen heiligen Namen nicht geehret, dein heiliges Göttliches Wort nicht mit Freuden im heiligen Geist aufgenommen, (1 Thess. 1.) vielweniger Frucht gebracht in Gedult, (Luc. 8.) das gottlose Wesen verleugnet, (Tit. 2.) und gegen dich gottselig, gegen uns züchtig und gegen dem Nächsten also gerecht gelebet, daß wir als auserwählten Gottes, Heiligen und Geliebten hätten angezogen herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Gedult: (Col. 3.) Aber allein solche und viel andere unsere Sünden reuen uns von Grund der Seelen,

len,

ten, wir müssen uns schämen, daß wir uns an dir, o grundgütiger Gott so sehr versündigt haben und deinem Gebot sind ungehorsam gewesen: (Dan. 9.) Allein Herr unser Gott, wie du bist barmherzig, und gnädig, und gedultig und von großer Güte und Treu, und vergiebest Mißthat, Ubertretung und Sünde: (5 Mos. 34. 2 Mos. 20. Ps. 85. 145.) Also hast du uns unsere Sünde nicht zugerechnet, und bist nicht mit deinen Knechten ins Gericht gegangen, (Ps. 143.) sondern da wir wol verdienet zeitliches und ewiges Verdammniß, daß du einen Hunger ins Land geschicket nicht nach Brod, oder Durst nach Wasser, sondern nach deinem heiligen Wort, (Amos 8.) welches allein ist unsers Herzens Trost und Freude: (Jer. 15. Damit wir erfahren und inne worden wären, was für Jammer und Herzeleid es bringe, den Herrn seinen Gott verlassen und ihn nicht fürchten, (Jer. 2.) so hast du uns doch regieret mit viel Verschonen, (Weish. 12.) dein heiliges Wort mit großer Schaar der Evangelisten gegeben, (Ps. 68.) dafelbe laßen lauffen und den Bund des Friedens erhalten. (2 Thessal. 3.) Ach wie haben die Feinde so gewaltig dar-
wis

wider getobet, und die Leute so vergeblich geredet, (Ps. 83.) sie haben sich mit einander vereiniget und einen Bund mit einander gemacht wider dein Volck und deine Verborgene: Aber du Herr unser Gott hast uns geholffen und errettet durch die rechte Hand deiner Gerechtigkeit, (Es. 41.) du hast mir Hülffe gesendet, daß man gestrost lehren können, (Ps. 12.) dafür danken wir dir, o großer Gott, und bringen dar die Farren unserer Lippen, Unsere Seele lobet dich, (Osea 14.) und was in uns ist deinen heiligen Namen: (Ps. 103.) Unsere Seele lobet dich, und vergiß nicht, was du ihr Gutes gethan hast: Der du uns alle unsere Sünde vergiebest, und heilest alle unsere Gebrechen, der du die zerfallenen Hütten Davids wieder hast aufgerichtet, (Amos 9.) und dein heiliges Wort und den heilsamen Religions-Frieden wider das Bösen und Toben der höllischen Pforten und der grausamen Wasserflut des hochschädlichen Krieges unter uns erhalten: Dafür lobet dich unser Mund und preiset dich unser Herz, nimmermehr soll deiner Güte vergessen seyn, sondern alle, die nach dir fragen, werden sich freuen und frölich seyn, und die dein Heil

Heil lieben, allewege sagen: Hochgelobet
 sey Gott. (Ps. 40.) Wir bitten aber fer-
 ner demüthiglich, du wollest o grundgütiz-
 ger Gott auch uns und unsere Nachkom-
 men (Ps. 89.) laßen im Licht deines Ant-
 litz wandeln, in den Häusern des Friedens
 wohnen, (Esaiä 32.) dein theuer Wort, so
 unsre Seele erquickt, (Ps. 94.) und ein hel-
 les Licht ist auf unsern Wegen, (Ps. 119.)
 erhalten, damit der Morgenstern (2 Pet. 1.)
 der Gnad und Huld Jesu Christi in un-
 sern Herzen aufgehe, hergegen wollest du
 allen Rotten und Aergernissen mächtiglich
 steuern, deine hochbetrühte und hochbes-
 dregte Kirchen wider des Teuffels Ges-
 walt und der Welt Toben väterlich schüs-
 sen und trösten, o Herr, stehe bey allen,
 so umb deines heiligen Namens willen an-
 gefochten und verfolget werden, und hilff
 ihnen, und uns gnädiglich. Laß dir auch,
 o frommer Gott, ferner in allen Gnaden
 befohlen seyn unsern lieben Landes Vater,
 Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit
 zu Sachsen, und sein ganzes Churfürstli-
 ches Haus, mit allen nahen Anverwand-
 ten, und wie du die Ehre Jesu Christi auf
 dieses Haus geleet, daß dein heiliges Ev-
 angelium unter dessen Schutz ist wieder an-

F

ge

gegangen, und bishero mächtiglich gewachsen und gehalten worden.

Also wollest du den Himmel deiner Gnade und Güte reichlich über deinen Gesalbten und seinem ganzen Churfürstlichen Hause aufthun, damit Er lebe immer und ewiglich, sey mit Ehren und Freude gekrönet, sehe das Glück Jerusalem immerdar, Friede über Israel. Gieb, o barmherziger Gott, Fried und gut Regiment, treibe von uns ab Krieg, Pestilentz und andere Noth, segne das Werk unserer Hände, erhalte gnädiglich das edle Kleinod der ungeänderten Augspurgischen Confession, und den sich darauf gründeten hochverpönten Religion-Friede, zerstreue alle Gedancken, die sich darwider legen, Unruh zu stifften, und hilff, daß wir unter dem Schutz und Schirm Unserer gnädigsten Obrigkeit, ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit, so wollen wir dich für diese und alle andere Wohlthaten lobben, rühmen, ehren und preisen, hier zeitlich und dort ewiglich Amen, Herr Jesu, sage hierzu Amen.

IV.

Der aus E. Hochlöbl. Ober-Consistorio an
die Herren Superintendenten im ganzen
Lande deßentwegen ergangene Befehl

Des Durchlachtigsten zc.
Johann George Elect.

Unser zc. Ehrwürdiger und Hochge-
lehrter guter Freund; Demnach höchstge-
dachter Unser gnädigster Herr, aus hoch-
wichtigen Ursachen, zuförderst aber dem
Allmächtigen Gott zu Lob, Ehr und Preis,
wegen des verliehenen nunmehr 100. Jahr
erhaltenen werthen Religion-Friedens,
auf den 25. Septembr. nechstkünfftig mit
göttlicher Gnade ein öffentlich Jubel-Fest
begehen zu lassen, entschlossen; Als thun
wir euch hierbey die zu solchem Werck ge-
hörige Instruction, Intimation und Gebeth
überschicken, an statt Ihrer Churfürstl.
Durchlaucht. begehrende, ihr wollet bey
allen und jeden euch untergebenen Pfar-
rern und Diaconis in Städten und Dörf-
fern die unsäumliche Verfügung thun, da-
mit solcher Christlichen Anordnung aller-
dings schuldige Folge und Gehorsam geleis-
tet, auch dieses alles jedes Orts, Weltli-
cher

cher Obrigkeit und Gerichts = Herren also balden communiciret werde, damit dieselben was ihnen in dem einem oder dem andern oblieget und gebühret, bey Zeiten wissen und sich darnach richten mögen, ihr eures Theils werdet euch auch selbstn hienach achten

Und vollbringet daran ꝛ. ꝛ. Datum
Dresden, den 5. Septembr. 1655.

Verordnete ꝛ. ꝛ.

§. IX.

Ein solches Fest hat ein jeder Evangelisch-Lutherischer Christ anzusehen

1.) als ein Denck-Fest, daß er

1. mit David sage: Ich dencke der alten Zeit Ps. 77, 6. Ich gedencke an die vorigen Zeiten, ich rede von allen deinen Thaten und sage von den Wercken deiner Hände, Ps. 143, 5.

2. Gedencke, wie elend und verlassen dazumahl das geistl. Jerusalem war, weil alle ihr Volck darnieder lag unter dem Feinde und ihr Niemand half; ihre Feinde sahen ihre Lust an ihr und spotteten ihrer Sabbathen, Klagl. 1, 7.

2.) als ein Lob- und Danck-Fest. Man dancke dem HErrn vor die 3. großen Wohlthaten,
die

die er in dem XVIten Jahrhundert seiner Kirche und uns armen Lutheranern allen erwiesen, indem er 1517. das heilsame Reformatiōns-Werck durch Lutherum anfangen, 1530. durch die Ubergabe der Augspurgischen Confession in aller Welt bekant werden, und endlich 1555. durch den hochverpoenten Religions-Frieden confirmiren und bestätigen lassen.

Dancket dem HErrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich, Ps. 107, 1.

Dancksaget dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheil der Heiligen im Lichte, welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß und hat uns versetzet in das Reich seines lieben Sohnes Col. 1, 12. 13.

3.) als ein Wunder = Fest.

War das nicht ein Wunder? daß, da doch des Jahres darauf nach dem geschlossenen Passauischen Vertrage 1553. den 9. Jul. Domini-ca VI. Trinitatis Chur = Fürst Mauritius, (dem wir den Passauischen Friedens-Schluß zu dancken hatten) in der blutigen Schlacht mit Marggraff Albrechten auf der Lüneburger Heiden bey dem Dorffe Sivershausen, nicht weit vom Schlosse Peina, durch einen Ihme hinterwerts bengebrachten tödtlichen Schuß, als ein Ueberwinder seinen Geist aufgeben mußte, dennoch des Kayser's Herze von dem GÖtze alles Friedens

zu Schließung dieses unschätzbaren Religion-Friedens geneigt war? Was Wunder, wenn unsre Feinde aufs neue ihr Schwerdt geweht, und ihren Bogen wieder uns gespannt hätten!

War das nicht ein Wunder? daß, da unsre Feinde Kayser Carl V. glorwürdigsten Gedächtniß, alle mögliche Vorstellung thaten gegen die Sectirer (so nannte man uns Lutheraner) nicht so gelind zu seyn, sondern er solle alle Lutherische Kezeren ausrotten, vertilgen und keinesweges zulassen, darüber lieber Land und Leute verlihren, und also den Passauischen Vertrag nimmermehr confirmiren, ja Pabst Paulus V. konte Kayserl. Maj. sowohl, als auch Ferdinando I. zumuthen:

Er wolle sie von allem Eynde losgesprochen und ihnen befohlen haben, daß sie solches Eydes (NB. der dem Passauischen Vertrage angehengt wäre) nicht achteten, wiederruffen, was sie gethan hätten; so wolle er ihnen bestehen und allen christlichen Fürsten, nach der Herrschafft und Gewalt, so er über sie hätte, anbefehlen, daß sie mit aller Macht und Gewalt auf seyn und ihnen zu Hülffe kommen solten *) Nichts destoweniger dieser Friede zu Stande kommen? Warlich, das ist ein Wunder vor unsern Augen.

Herr

*) Conf. Petr. Suavenius, l. 5. Hist. Concil. Trident. p. 460.

Herr, deine rechte Hand thut große Wunder, 2 Mos. 15, 6.

Du thust Wunder, deren keine Zahl ist, Hiob 9, 10.

4.) als ein Beth-Fest. Laßt uns bethen, daß Gott seine Kirche in einem so jammervollen Zustand, als sie vor dem zweyhundert jährigen Religions-Frieden gewesen, nicht wieder versetzen wolle: Laßt uns bethen, daß die Stadt Gottes immer fein lustig bleiben möge mit ihren Brunnlein, daß Gott stets bey ihr drinnen sey und ihr frühe helffe. Laßt uns allemahl andächtig mit bethen und singen:

Und uns für den Türcken und des Pabsts grausamen Mord und Lasterung, Büten und Loben väterlich behüten. Erhör uns, lieber Herre Gott.

5.) als ein Buß-Fest. Gott hat uns diesen theuren Religions-Frieden nun schon zwey hundert Jahr erhalten, und der Wohlthat sind wir nicht werth. Denn was wird heut zu Tage weniger geachtet, als die Religion? Wie? wenn der Herr uns zur Straffe diesen edlen Frieden entzöge? Wie? wenn er sein Wort bey uns, wie zu Eliä Zeiten theuer werden liese? Wie? wenn er uns der Grausamkeit unsrer Feinde überantwortete? Es kann geschehen, wofern die wahre Buße noch lange unterlassen wird. O dar-

um thue man noch heute, da man diese Blätter liest, wahre Buße! Man schaffe sich Friede vor seine Seele, da wir heute an den herrlichen Religions-Frieden gedencken, den der Friede Fürste Jesus Christus schon vor 200. Jahren uns geschencket hat. Es werde Friede in, über und unter uns, es habe mit unseren Seelen fernerhin keine Gefahr!

X.

Zwischen unsern und der Papisten Jubel-Festen ist ein großer Unterschied *)

1.) in Ansehung der Urheber, von welchen solche Feyer angeordnet und verkündiget wird. In der Catholischen Kirche maßt der Pabst zu Rom **) dasselbe sich allein an, hingegen bey denen Evangelischen kommt solches nach denen Lehr-Sätzen ihrer Kirche allen Königen, Fürsten und

*) Ein Liebhaber der göttlichen Wahrheit hat An. 1749. eine historisch-Theologische Abhandlung von denen Jubel-Festen in der Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Päpstlichen Kirche in 8. heraus gegeben, worinnen er Cap. III. p. 271. sqq. diesen Unterscheid bestimmt. Ingleichen hat I. C. Colerus in seiner Abfertigung der so genannten Hallischen Jubel-Rüge davon gründlich gehandelt.

**) Siehe D. Ernst August Bertlings Anmerkungen über die Päpstliche Jubel-Bulle Benedict XIV. Helmst. 1750. it. Cuno, des Pabsts fremde Larve und eigentl. Farbe, Erf. und L. 1703. 8.

und jedes Orts und Landes höchster Obrigkeit zu *)

2) theils in Ansehung der Ursachen und Gelegenheit, um welcher willen diese Feyerlichkeiten angestellet werden, da man in dem Pabstthumden zu Rom verwahrten und ganz unerschöpflichen Ablass-Schatz allemahl davor ausgiebet, daß derselbe bey dieser Gelegenheit solle aufgethan und erlanget werden; hingegen bey denen Evangelischen wahre Gnaden-Gaben und Wohlthaten Gottes sind, welche derselbe seiner Kirche verliehen und wiederfahren lassen, und derent-

F 5

hal-

*) Der Glorwürdigste Churfürst zu Sachsen höchstseligen Andenckens Johann George I. hat das sonderbare Glück erlebet 3. Haupt-Jubiläa anzustellen und deren Feuer zu verordnen.

1) Jubiläum Lutheranae Reformationis, das Gedächtniß-Jahr der durch Lutherum geschehenen Reformation An. 1617.

2) Jubiläum Augustanae Confessionis, das Gedächtniß-Jahr der zu Augspurg Carolo V. übergebenen Confession, An. 1630.

3) Jubiläum Religiosae Pacificationis, das Gedächtniß-Jahr des Passauischen Religions-Vertrages A.C. 1655. welches der glorwürdigste Churfürst noch in dem letzten Jahre vor seinem Abschiede aus dieser Welt in seinen Chur-Landen begehen lassen. Und in diesem Seculo haben die hohen Regenten, schon zu zweyen-mahlen, nehml. 1717. und 1730. die christliche Verfügung gethan, damit diese Hilaria wiederholet und die löblichsten Vorfahren nicht ohne Nachfolger gelassen würden.

ben sein göttlicher Nahme besonders soll gepriesen und verehret werden.

3) theils in Ansehung der Zeit und des Orts, indem bey der Päbstl. Kirche solche Jubel-Feyer anfangs auf hundert, hienechst 50. und 33. endlich nunmehr auf 25. Jahr fest gesetzt und bestimmt ist, auch bey denen ordentlich ein ganzes Jahr hindurch währet, wohingegen bey denen Evangelischen in solchen Fällen insgemein eine hundertjährige Frist beliebt worden, und die dazu bestimmte kirchliche Feyer in 3. oder auch wenigern Tagen, nach Beschaffenheit der Umstände, geendiget wird: Was den Ort betrifft; so ist in dem Päbstthume nur die einzige Stadt Rom und die dasigen 4. Haupt-Kirchen St. Petri und Pauli, des heil. Johannis von Lateran, und der heil. Maria dazu ausgesetzt und beschieden, daß daselbst nach seither beobachteten Gewohnheit solche ordentl. Feyer nur allein könne begangen werden, bey denen Evangelischen aber ist kein Ort und Kirche davon ausgeschlossen, sondern allenthalben wird der Nahme des HErrn angeruffen, und der bey solcher angeordneten Jubel-Feyer gewidmete öffentliche Gottesdienst ihm geleistet.

§. XI.

Wir kommen wieder auf unser Jubel-Fest, und gedencken nunmehr der darauf geprägten Mün-

Mün-

Münze *) welche eine der allerehrwürdigsten ist, und wird noch bey der späten Nachwelt darzu dienen, daß sie sowohl ihren Urheber, als auch dem Endzwecke und der Ursache, warum sie geschlagen worden, ein unvergängliches Angedencken zu Wege bringe. Juncker in seinen güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß Lutheri, macht davon p. 484. seqq. eine weitläufftige Beschreibung, welche wir von Wort zu Wort mittheilen:

“Anno 1655. begieng Churfürst Johann George dieses Namens der Erste zu Sachsen, das dritte Evangelische Jubel-Fest, wegen des Passauischen Vertrags, welchen Churfürst Moritz zu Sachsen Anno 1552. zu Passau, und Anno 1555. zu Augspurg mit Kayser Carl V. geschlossen, und durch denselben die Evangelische Religion und deren frey ungehinderte Übung in Deutschland bevestiget hatte. Zu dessen unverlöschlichen Gedächtniß ließ er nicht nur den 25. Tag Monaths Septembr. in besagtem Jahre
1655.

*) Auch auf die beyden vorhergegangenen von unserm allergnädigsten Churfürsten angeordneten Jubiläa 1617. und 1630. sind viel güldene und silberne Münzen geschlagen worden, und zwar auf ersteres 8. güldene und 39. silberne, auf letzteres aber 6. güldene und 12. silberne, welche man in D. Ernst Salomon Cypriani Vorrede über W. E. Tegels Historischer Bericht von Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri edit. secund. beyammen findet.

1655. bey den Universitäten und allen Kirchen seiner Lande, solenniter feyern, sondern auch eine über die massen schöne und wohl ersommene Medaille prägen, auf welcher gesehen wird:

1) Der Churfürst, welcher in seinem Chur-Ornat auf einem erhabnen Orte sizet, in der rechten Hand ein Schwert haltende, so mit einem Palm-Zweige umwunden ist, dergestalt, daß er von oben herab von dem Nahmen Gottes, um welchen die 5. Buchstaben V. D. M. I. Æ. (Verbum Domini Manet In Æternum) gesetzt sind, bestrahlet wird. Neben und hinter ihm stehen seine Durchlauchtigste vier Herren Söhne: Herr Johann George II. damahls Chur-Prinz, zu dessen rechten sein Prinz, Herr Johann George III. stehet; Dann Herr August, Administrator zu Magdeburg, ferner, Herr Christian und Herr Moritz, deren jener folgendes Administrator zu Merseburg, dieser aber zu Naumburg geworden, hinter ihnen aber eine große Menge Volcks, oder vielleicht accurater zu reden des Churfürsten Kinder und Kindes-Kinder, deren er 80. gesehen, welche insgesamt Palmen-Zweige in Händen tragen. Um den Rand liest man: JOHANNES GEORGIUS Dei Gratia SACRI ROMANI IMPERII ARCHI Mareschallus ET ELECTOR NATVS 5. MARCii 1585. Un-

Unten ist das Chur-Sächsische Wappen, und darneben: PASSAVIENSE 1555. IVBI-LAEVM 1655. Das ist: Johann George von Gottes Gnaden, des heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst, geboren den 5. Mart. 1585. Passavisches 1555. Jubel-Fest 1655.

2) Eine Taube hält in dem Schnabel einen Oelzweig, und sitzt auf einem Buche, so auf einem Altar lieget, um welches zu lesen: CONFESSIO. NOSTRA. TRIVMPHAT. Das ist: Unser Glaubens-Bekantniß behält doch den Sieg. In der Rundung stehen die Verse:

VSQVE. DEI. VERBVM. MANET.
ET. DOCTRINA. LVTHERI.
CVM. PATRIAE. PATRE. HAC.
IN. RELIGIONE. NEPOTES.
PERPETVO. MANEANT. ET. QVI.
NASCENTVR. AB. ILLIS.

Das ist: So lange Gottes Wort bleibet, so lange bleibet auch die Lehre Lutheri. Nun ist unser Wunsch, daß, nebst dem Vater des Vaterlandes auch die Nachkommen insgesamt bey dieser Religion unverändert bleiben mögen.

§. XII.

Was die Ceremonien anbelanget, die bey Celebration dieses Jubel-Fests erwehlet worden; so

so sind dieselben nach eines jeden Orts Gelegenheit sehr unterschieden und daher mancherley gewesen. In alphabetischer Ordnung zeigen wir anizo nur folgende an: *)

Altenburg

Johann Rosenthal Macro-Sömmerda Thuringus, Archi-Diaconus zu Schmöllen im Altenburgischen, hat in seinem Tractat, betitult: Flores sacri. Etliche wohlriechende Blumen aus heiliger Schrift, samt andern Blumen und Kräutern in Christlichen Predigten Theologice und Physice betrachtet, Altenburg 1671. 4. eine Predigt von diesem Frieden beydrucken lassen, und auf dem Titul-Blatt angezeigt, daß unser Religion=Friedens=Jubiläum auch in dem Altenburgischen gefeyert worden. Die Predigt führet folgende Überschrift: Appendix seculi Passaviensis, oder hundert-jähriger Religion=Friede, zu betrachten fürgestellt in einer Christlichen Predigt aus dem Propheten Joel Capit. 2, v. 23. 27. gehalten zu Schmöllen, als in dem Hochlöblichen Fürstens

*) Wir brauchen hier die gelehrte Schrift des hochverdienten Professoris zu Leipzig, Herr D. Johann Erhard Kappens freudiges Andencken des den 25. Sept. 1655. im Churfürstenthum Sachsen und anderwärts gefeyerten ersten Religions=Friedens Jubel=Fests.

Stentium Altenburg ein Danckfest begangen wurde, wegen des Religions-Vertrages, so zu Passau angefangen, und A. C. 1655. den 25. September zu Augspurg auf dem Reichstage zur Richtigkeit gebracht worden. Die Predigt selbst besteht aus Vorbereitung, Eingang und Ausführung. In der Vorbereitung werden die Worte, Ps. 126. 3. zur Ermunterung, Gott zu loben und zu preisen erwehlet, im Eingange wird der Ausspruch des Engel Raphaels Tobia 12, 8. in Erwägung gezogen ausgeführet aber dis Thema:

Religionis Evangelico - Lutheranæ
monumentum.

Ein Christl. Ehren-Gedächtniß des Reli-
gion-Friedens, bestehend aus 4.
geistlichen Seulen.

Die erste ist: Statua Lætitiæ. Eine Freu-
den-Seule. Daran stehet ein solch Bildniß,
nehmlich, eine Kirche, darein die Menschen hauf-
fenweise gehen, und darunter folgende Schrift:

Evangelii Donatio.

Gott hat uns sein Wort geschencket und das
Heil. Evangelium laßen wieder lauter und rein
predigen, ohn allen Zusatz und Menschen-Land.
Dazu schicken sich die Worte des Textes: Ihr
Kinder Zion freuet euch und seyd frölich im
Herrn

Herrn eurem Gott, der euch Lehrer zur Berechtigtheit giebet.

Die andere ist Statua gratitudinis: Eine Danck-Seule. Was ist daran zu sehen? Ein Altar, darauf ein Opffer lieget, und stehen dabey folgende Worte:

I. Evangelii Conservatio.

II. Terræ Benedictio.

Gott erhält uns sein Wort, und giebt darneben reichen Seegen an Feld-Früchten, an Speiß und Tranck. Es steht davon im Text: und euch herab sendet Früh-Regen und Spät-Regen. NB. Es soll dieses 1655. Jahr ein sehr fruchtbares Jahr gewesen seyn. In unser Predigt heist es: Ist doch des lieben Getreidigs iezo so viel, daß mans fast nicht achtet. Wie häufig ist dieses 1655. Jahr auch das Obst in Gärten gerathen: und in dem geschriebenen Chronico, dessen wir bey Gdrlich gedencken werden, liestet man den Geträide Preiß von nur gedachtem Jahre: Es hat gegolten 1 Schfl. Weize 1 thlr. 8. gl. 1 Schfl. Korn 18. gl. 1 Schfl. Gerste 17. gl. und 1 Schfl. Hafer 10. gl. Auch steht in Heckels Chronica pag. 266. Anno 1655. und 1656. war solche wohlfeile Zeit, daß man 1 Brtl. Korn alt Maas um 4. gl. 6. pf. und ein Brtl. Borstörffer Aepffel vor 2 gl. 9. pf. des übrigen Obst zugeschweigen, haben konte.

Die

Die dritte ist: Statua poenitentiaë. Eine Buß-Seule. Daran sind zu sehen Ungeziefer, garstige ungestalte Raupen, Käfer, Heuschrecken und Geschmeiß, darbey diese Worte:

HAEC (Insecta) INTV.
ENS PLUS ESTO

Siehst du das,
Lebe haß.

In dem Texte wird solches ausdrücklich gedacht, wenn Gott durch den Propheten also sagen läßt: Ich will euch die Jahre erstatten, welche die Heuschrecken, Käfer, Geschmeiß und Raupen, (die mein großes Heer waren, so ich unter euch geschicket) gefressen haben: daß ihr zu essen genung haben sollet. Da denn durch die Heuschrecken verstanden werden die Assyrischen Kriegs-Leuthe, welche in Judäa alles verwüstet und verderbet haben in ihrem Einfall, und zu vorhero auch diese Plage ist gangen, daß durch allerley Ungeziefer die Saat und andere Feld-Früchte seynd abgefressen und verderbet worden.

Die vierdte ist Statua Orationis.

Eine Beth-Seule.

Daran stehet ein Räuchfaß mit diesen Worten:

Indefinenter Orate.

Bethet ohn Unterlaß, 1. Thess. 5, 15.

Ⓔ

Hier

Hierauf weist uns der Text mit dem Wörtlein Preisen, da Joel saget: Ihr sollet den Nahmen des Herrn eures Gottes preisen, der Wunder unter euch gethan hat.

Bischoffswerda. *)

Daselbst hat der damahlige Pastor primarius und Superintendens eine Predigt zum Andencken dieses Jubel- und Danck- Festes drucken lassen. Wunder des Religions- Friedens, wie solches I. Von unsern Vorfahren eiverig begehrt. II.) Ihnen und uns in Gnaden worden gewehrt: III.) und Gott dafür soll werden gehrt. An dem, deßwegen von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. unsern gnädigsten Herrn, höchst- rühmlich ausgeschriebenen, und in Dero ganzen Churfürstenthum und Landen hochfeyerlich besangenen Jubel- Fest, den 25. Septembr. Anno 1655. in volkreicher Versammlung der Christlichen Gemeine zu Bischoffswerda gezeiget, hernach übersehen, und etwas vermehret, auch Gott zu Ehren, und den Nachkommen zum Gedächtniß in Druck gegeben durch Gottfried Siegmund Preißkern, der Heil. Schrift Licentiatum.

Dresden, gedruckt in Wolffgang Seyfferts Druckerey.

Die-

*) siehe Christian Heckels Histor. Beschreibung der Stadt Bischoffswerda, pag. 336. seqq.

Diese Predigt hat er zugeeignet:

Denen Edlen, Wohl Ehrenvesten, Groß- und
 Borachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Wohl-
 weisen, und Wohlbenahmten Herrn Johann
 Scheden, auf Ammelz-Goswitz, vornehmen
 ICo, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc.
 wohlbestallten Appellation-Hoff- und Iustiti-
 en-Rath, zu Dreßden. Herrn Johann
 Schreibern, beyder Rechten Licenciato, des
 hohen Stiffts Meissen wohlverordneten Vice-
 Syndico und Bau-Meistern, wie auch der löbli-
 chen Bergstadt Annaberg Syndico. Herrn Pe-
 tro Werdermannen, Churfürstl. Durchl. zu
 Sachsen, Procuratur-Amts zu Meissen wohl-
 bestalten Verwaltern. Herrn Zacharia Weiß-
 fern, Raths-Verwandten und Apothekern zu
 Dreßden. Herrn Oswald Nitzschen, auf
 Thumitz, fürnehmen Handelsmann zu Budislin.
 Herrn Caspar Kotten, Churf. Sächsischen
 Amtschreibern zu Stolpen. Meinen insonders
 hochgeehrten großgünstigen Herren, respective
 Patron, Schwägern, Gevattern, lieben Bruder,
 und allerseits vielwehrtten Freunden. Wünsche
 ich von Gott dem Vater, durch Jesum Chri-
 stum, in Krafft des Heiligen Geistes, Gnade
 und Friede, samt aller zeitlichen und ewigen
 Wohlfahrt.

Des hochtheuren Religion-Friedens treue und aufrichtige Liebhaber.

Wenn der Religions-Friede mit etwas verglichen werden sollte, so könnte es nicht unfüglich mit Ausführung der Kinder Israel aus Egypten geschehen. Denn gleichwie es vor derselben einen elenden Zustand mit dem Volck Gottes hatte, indem sie sehr gedruicket worden und Sünder seyn mußten. (2 Mos. 5, 16.) Also und nichts anders ist es auch unsern Vorfahren vor dem Religion-Frieden ergangen, daß sie auch gedruicket sind worden, wo man nur gewußt und gekundt hat, und an bösen Tituln keinen Mangel gehabt haben. Wie die Kinder Israel nach der Ausführung sich herzlich gesehnet: Also haben auch die unserigen nach dem Religion-Frieden ein hefftig Verlangen getragen. Wie den Kindern Israel anfangs zu unterschiedenen mahlen der Außzug aus Egypten verwegert würde: Also ist auch den unserigen anfangs der Religions-Friede verwegert und abgeschlagen worden. Wie vor dem Außzug der Kinder Israel aus Egypten große Wunder fürher gegangen, die den Egyptiern ein trefliches Schrecken eingejaget: also sind auch vor dem Religions-Frieden nicht wenig große Wunder vorher gegangen, die gleicher gestalt den Papisten sehr schrecklich vor gekommen, als daß des Pabst Ansehen gefallen, sei-

sei-

seine Einkünften abgenommen, die Lehre des Evangelii sich ausgebreitet, und ein Fürstenthum, eine Graffschafft, eine Stadt nach der andern sich öffentlich darzu bekennet haben. Wie Pharaon gewolt, daß die Kinder Israel in Egyptenlande ihren Gott opfern solten: (2 Mos. 8, 25.) Also war das interim nichts anders, als daß man in den Päpstischen Egypten bleiben solte. Wie Pharaon etliche mal verwilligte, die Kinder Israel ziehen zu lassen, aber die Verwilligung wehret nicht lange, sondern enderte und endete sich gar zugeschwinde: Also sind auch die Frieden-Stände, die den unsrigen zu Speyer, zu Nürnberg, zu Regenspurg, zu Worms verwilliget worden, unbeständig gewesen, und haben ebenermaßen nicht lang gewehret. Wie der Herr endlich mit mächtiger Hand sein Volck aus Egypten geführet. (Ps. 64, 10.) Also kömmet auch der Religion-Friede ursprünglich von Gott dem Herrn her, und alle Menschen, die es sehen, müssen sagen: Das hat Gott gethan, und mercken, daß es sein Werck sey. Wie die Egyptier die Kinder Israel wieder zurück zu holen gesuchet: (2 Mos. 14. v. 5. 6. 7.) Also haben auch Pabst und Jesuwider den Religions-Frieden umbstossen wollen, und nicht durch Schrifften sondern auch durch Waffen eiverig solches versucht. Allein, wie der Egyptier Vornehmen

umbsonst und vergebens war: Also ist es auch unsern Widersachern nicht gelungen, sondern haben sowohl als jene einen Fehl gebohren. Wie die Kinder Israel die Erlöseten des Herrn blieben, und wunderbarlich geschüzet worden; Also haben auch wir, als die Erlöseten des Herrn seines wunderlichen Schutzes reichlichen genossen. Derohalben, wie es dort die Kinder Israel erkanteten: Also soll es billich auch von uns erkennet werden. Und ist außer allen Zweifel zu setzen, daß, gleich wie es dort Gottes Wille war, daß sein Volck daran dencken, und solch Andencken auf die Nachkommen pflanzen solte: Also sey es auch nochmahln Sein Wille, daß von uns dergleichen geschehe, nach der Apostolischen Vermahnung: (1 Thess. 5, 15.) Seyd danckbar in allen Dingen, denn das ist der Wille Gottes, in Christo Jesu an euch. Hat demnach sehr wohlgethan der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen, und Burggraff zu Magdeburg, unser gnädigster Herr, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, zu solchem Ende ein öffentlich Jubel-Fest angeordnet, welches in Dero ganzem Churfürstenthumb und Landen auff den 25. Septembris jüngsthin hochfeyerlich hat sollen begangen werden, auch durch Gottes Gnade mit grosser Andacht ist begangen worden. Dieweil aber, obschon das Fest vorüber, doch das Dan-

cken

cken nicht vorüber seyn soll, sondern Gott ferner vor diß werthe Kleinod zu preisen, und umb dessen Erhaltung inbrünstig anzuruffen, hierzu aber nicht wenig die publication der gehaltenen Jubel-Predigten dienlich: Als habe auch ich, der geringsten Diener Christi einer, den am solchen extraordinar-Fest gehalten extraordinar-Sermon, dem Allerhöchsten zu Ehren, und zum Andencken auf die Nachkommen, publiciren, Eurer Magnificenz aber, meinem hochgeehrten Herrn Schwager und Patron, wie auch meinem großgünstigen Herrn respectivè Schwagern, Gevattern, lieben Bruder, und allerseits vielwerthen Freunden, als sonderbaren Liebhabern Theologischer Schrifften zuschreiben wollen, nicht zweifelnde, wie des Religions-Friedens sie sich herzlich freuen. Also werden sie auch den darvon gehalten Sermon sich angenehm seyn lassen, warumb ich denn ganz dienstfreundlich will gebeten haben. Und thue im übrigen Sie samt und sonders Gottes väterlicher Beschirmung zu allen Leibes- und Seelen Wohlergehen, Ihnen aber mich zu beharrlicher Gunst und Liebe und Freundschaft treulichst empfehlen. Bischoffswerda, den 21. Octobris Anno 1655. Meiner insonders hochgeehrten großgünstigen Herren, respectivè Patroni, Schwäger, Gevattern, lieben Bruders, und allerseits vielwerthen

Freunde jederzeit Gebeths- und Dienstwilligster
Gottfried Siegmund Peißker, L.

Nachdem derselbe in der Vorbereitung durch die Worte: Ehre sey Gott in der Höhe, und Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen. (Luc. 2, 14.) zur rechten Feyer dieses Jubel-Fests ermahnet, und in dem andern Eingang, die in dem Jubel-Texte angewiesene Hoffnung beschrieben 1.) von ihrer Richtigkeit, 2.) von ihrer Dauerhaftigkeit, 3.) von ihrer Wichtigkeit, 4.) von ihrer Sichtbarkeit, 5.) von ihrer Nutzbarkeit, so theilt er seine Betrachtung in 3. Stücke: und weist

1.) Was noch vor dem Religions-Frieden unsere gottselige Vorfahren für eine starcke Hoffnung zu Gott im Himmel getragen haben. Man muß sich wundern über die starcke Hoffnung. Denn viel, viel, viel, fand sich, das sie verzagt machen konnte.

a) die erschreckliche Bulle, so der Römische Pabst Leo X. Anno 1520. ausgehen lassen,

b) das Wormische Edict, Anno 1521.

c) ihre Wenigkeit, daß sie der großen Macht und ansehnl. Hauffen der Pabstischen nicht ggleichet.

d) der Kaiserl. Befehl, daß sie auf dem grossen Reichstage zu Augspurg Anno 1530.

mit

mit zur Messe gehen, und hinfort nicht mehr predigen lassen solten.

e) die Kayserl. Drohung, und sonderl. daß Ihro Majest. den Churfürsten von Sachsen, Herzog Johansen, als den vornehmsten von den andern abzuziehen gesucht, und ihm die Lehen noch Reichs-Gewohnheit keinesweges verleihen, auch die Heiraths-Bereinigung seines Sohnes, Herzog Johann Friedrichs mit des Herzogs zu Jülich Tochter, nicht bestetigen wollen, es sey denn, daß er zuvor mit der Römischen Kirche sich wieder versühne, und in deren Gehorsam begeben.

f) der scharfe Reichs-Abschied zu Augspurg An. 1530. darinne die Augspurgische Confession ganz und gar verdammt wurde.

g) das Interim, oder die unchristl. Religions-Notul, so An. 1548. für die Augspurgische Confessions-Berwandten gestellet worden, und sie sich darnach zu achten, haben schuldig seyn sollen, biß so lange ein allgemein Concilium sich einer andern und ewig wehrenden Notul vergleichen thäte.

h) die Kayserl. Achts-Erklärung, daß der Churfürst von Sachsen, Herzog Johann Friedrich, und der Landgraff von Hessen,

den 20. Jul. 1546. mit öffentl. angeschlagenen Briefen in die Acht erkläret wurden. Aber bey dem allen hofften sie auf den HErrn.

II. Wie der allmächtige Gott solche ihre Hoffnung belohnet. Geistlicher und leiblicher Weise. Es ist geschehen

- a) da Gott des Römischen Pabsts Bulla recht zur Bulla oder Wasserblase werden lassen, daß sie keine Würckung gehabt.
- b) da 1526. auf dem Reichs-Tag zu Spener die Kaysersl. Commissarii, ohngeachtet sie vom Kayser gemessenen Befehl gehabt auf die Execution des Wormsischen Edicts zu dringen, doch gleichwohl, weil sie gesehen, daß ohne Empörung und hefftigen Krieg solches nicht geschehen könnte, haben sie gedachtes Kaysersl. Edict so weit attemperirt, daß mittler Zeit des Concilii, oder National-Versammlung, ein jeder sich also halten sollte in seinem Lande, wie er es gegen Gott und dem Kayser hoffte und getraute zu verantworten.
- c) da auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1530. in gemeiner Reichs-Versammlung und in Gegenwart seiner, des Kayserß selbst unser Glaubens-Bekentniß abgelesen worden, welches Lutherus für der aller-

ler-

allergrößten Wercke eines gehalten, die auf Erden geschehen.

d) da Gott der Röm. Kayserl. Maj. das Herz gelenckt, daß sie nicht nur das Augspurgische Edict nicht exequirt, sondern auch noch darzu den Erz-Bischoff zu Maynz und den Pfalzgrafen auf ihr beschehenes Bitten den 1. Febr. An. 1532. zu Unterhändlern allergnädigst benennet, um mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen einen Frieden zu schliessen.

e) da die Annnehmung des Interims keinen rechten Fortgang, vielweniger Bestand haben können.

f) Da Gott den tapfern Helden, Churfürst Moritzen, erweckte, daß der Passauische Vertrag aufgerichtet war.

g) da der nun zwey hundert Jahr veraltete Religions-Friede geschlossen ward.

III. Was uns, ihren Nachkommen zur schuldigen Danckbahrkeit hiervon obliege und gebühre.

1) Sollen wir auf den HErrn hoffen

2) Sollen wir den Religions-Frieden Gott im Himmel einig und allein zuschreiben.

3) Sollen wir fleißig bethen um die Erhaltung des Religions-Friedens.

4) Sollen wir uns für Abfall hüten.

5) Sollen wir den Frieden recht ansehen.

Die

Die der Bischoffswerdischen Diöces einverleibte und damahls lebende Priesterschaft, welche dieses Jubiläum gefeyert, war:

Bischoffswerda, die Ephoral-Stad, **L. Gottfried Siegmund Peisker**, von Merseburg, P. P. und Superintendens. Er hat die hiesige Begräbniß-Kirche eingeweyhet, und sowohl dieses Religions- als auch der hiesigen Stadt Reformation-Jubiläum gefeyert.

Michael Busch, von Pirna, Archi-Diac. Er ist der Anfänger der Bischoffswerdischen Stadt-Chronick gewesen.

Bernhard Ruppert, von Bischoffswerda, Diac. hat in eben diesem Jahre das Insigne Episcopopolitanum, oder Bischoffswerdische Stadt-Wappen in einer Raths-Predigt gar fein erkläret und drucken lassen.

Puzkau, **Jacob Hertschel**, von Bischoffswerde.

Ottendorff, **Martinus Clungius**, Bucovien-sis-Marchiacus, eines Schusters Sohn.

Rückersdorff, **Jonas Grübner**, Ludimoderator, von Neustadt.

Drebniß, **M. Paul Weise**, ein Jubel-Priester.

Lauterbach, **M. David Zieger**, Schulmeisters Sohn von Ketschenbroda.

Lan-

Langenwolmsdorff, Friedrich Bircke, von
1642. bis 1666. im Amte.

Stolpen, M. Samuel Senff, Pastor, war
erst Feldprediger, alsdenn Pfarr in Possen-
dorff. Andreas Senff, Diac.

Wilschdorff, Michael Fröhner.

Fischbach, Valentin Förster, hat wegen sei-
nes hohen Alters 3. Substitutos erlebt.

Schmiedefeld, Samuel List, ward in unserm
Jubel-Jahre abgesetzt.

Göddau, Tobias Pretorius, Sen. von Hoyer-
werda, Pastor.

Tob. Pretorius, jun. von Gödda, Diac.

Wilthen, Paul Lehmann, kam von Gebelzig
hieher, und ward removirt.

Beyersdorff, Caspar Conrad, ein schwermü-
thiger und melancholischer Mann, welcher sich
aus Melancholy in seiner Pfarrwohnung
selbst erhänget.

Bischdorff, Michael Engelmann, von Bern-
städtel.

Spremburg, Andreas Meyer, von Glaucha.
Neusalza, hieselbst ist erst An. 1675. den 12. Jul.
der Grund-Stein zu einer Kirche, welche der
H. Dreyfaltigkeit gewidmet, geleyet, *) und An.
1679.

*) Currus Jehovæ mirabilis, d. i. ein wunderbarer Wagen
des Allerhöchsten, auf welchen er, wie vom Anfang her,
also

1679. den $1\frac{4}{4}$ Febr. von D. Johann Andr. Kunad, Sup. eingeweihet worden.

Steinichtwolmsdorff, M. Nitzschmann, von 1636. bis 1662. alhier Past.

Regierender Bürgermeister zu Bischoffswerda, war damahls Simon Kirchner, er hat den guten Nachruhm, daß er sich Gottes Ehre und der Kirchen Erbauung treulich angelegen seyn lassen.

Stadtschreiber war Andreas Heckel. In dem Schwedischen Kriege mußte er sein liebes Weib vor der Schule durch einen sogenannten Schwedischen Trancß ums Leben bringen sehen.

Der damahlige Rector hieß Heinrich Holzhammer.

Cantor Christoph Dimmler, remotus.
Organist Leonhard Grefcke.

Ist

also auch noch heut zu Tage, als ein wunderbahrer Gott und Führer seine Heiligen und Gläubigen führet. dargethan, durch Stephanum Pilarikium, den Eltesten, an sieben unterschiedlichen Dertern in Ungarn, leßlich in Marckfleck Seniß gewesenen Pfarrern, wie auch des löblichen Berentsischen Consistorii per decennium Seniozem, anjeko aber nach vielfältigen und hochbekümmerlichen Exilio aus Hungarn der exulirenden Christlichen Gemeine zu Neu Salza in Marggraffthumb Meissen verordneter Prediger. Wittenberg, druckts Matthäus Henckel, Univers. Buchdrucker. 4. 14. u. ein halb. Bogen.

Ist ein Christ schuldig zu einer solchen Zeit, die zu aufmerckfamer Betrachtung der göttlichen Wohlthaten bestimmt ist, durch Wercke der Liebe sich besonders hervor zu thun; so kann Bischoffswerde verschiedene Exempel solcher frommen Personen anführen, die in eben dem Jahre, da unser Jubilate, wir meinen unsre Jubel-Feyer angestellt gewesen, ihre freygebige Hand aufgethan und in solchen Gedächtniß-Tagen auch ihres Nahmens Gedächtniß gestiftet haben. Denn es verehrte

1.) Frau Anna, geb. Neefin, Hrn. D. Arnd Engelbrechts, Fürstl. Braunschweigischen Canklers nachgel. Wittib, der hiesigen Kirche eine über alle massen schöne und in die 16. fl. ganz güldige Scatulam Argenteam, bey der Communion die Hostien darinne zu halten, und wird dieselbe noch anizo dazu gebrauchet.

2.) Herr M. Jacob Fescke, Bürgermeister, gleichfalls der hiesigen Kirche aufn Altar eine vergüldete Patern, damit bey der Menge derer Communicanten solche könte in administrando gebraucht werden.

3.) 200. Thaler hat Claus von Taube, Erbherr zu Goldbach, Churfürstl. Sächsischer Stadt-Oberster der Residenz Dresden, der Kirche zu Goldbach (welches die Filia von Bischoffswerda) legiret.

Der

Der hohe Stifter unsers Jubilai stehet in Bildniß in der hiesigen Haupt-Kirche und neben ihm seine Durchlachtigsten 4. Herren Söhne, und zwar in folgender Ordnung:

Johannes Georgius II. H. z. S.

Augustus, H. z. S.

I. G. H. Z. S. C.

Christianus, H. z. S.

Mauritius, H. z. S.

Der seel. Busch sagt in seiner Historischen Beschreibung der Stadt Bischoffswerda pag. 202.

„Wir mögen diß Jubiläum wohl MAXIMUM, oder das Große Jubelfest heißen. Denn die 100. Jahr über, als solcher Religions-Frieden vom ganzen H. Röm. Reich, Kayser, König, Chur-Fürsten und dessen Ständen, hochverpönt, unsere widerwertige, und solchem Frieden verhasste Röm. Catholische Clerisen, sich mit Schmehe-Schrifften, auch öffentlichen Kriegen, deromassen widersetzt gehabt haben, daß nicht Wunder wehre, wenn er nicht durchlöchert, sondern ganz und gar wehre zerrissen worden. Allein Misericordia Domini est etc. Der Gott des Friedens hat ihn einig und allein erhalten, und doch hierunter seine theure Rüstzeuge und Organa, außm Churf. Hause zu Sachsen gebrauchen wollen, zu Anzeugung seiner hohen Göttlichen gnädigsten, diesem Churf. Hau-

Hau-

Hause, und dero Land und Leuten wohl gewo-
genen, ja grundlosen Barmherzigkeit, nach Da-
vids Worten: Er zeuget Jacob sein Wort,
Israel seine Sitten und Rechte, so thut er kei-
nen Heyden, noch lässet sie wissen seine Rechte.,,

Camenz *).

Indem wir unsre Jubel-Nachrichten zum
Druck abgeben wollen, so wird uns nach
vielen Bemühen ein geschriebenes Chronicon
von der Stadt Camenz eingehändiget. Allein
von unserm Jubiläo finden wir darinne nichts.
Es mögen diese Nachrichten gar mühsam zusam-
men getragen seyn, weilm diese Stadt sehr viel
Brände erlitten, sonderlich An. 1275. den 2. Jun.
An. 1572. den 3. Aug. An. 1588. den 19. Sept.
An. 1707. den 11. Junii und An. 1741. den 28.
Apr. und 23. May, vermuthlich ist bey so vielfäl-
tigen Brandschäden, und da An. 1707. auch die
Bibliothec mit ein Raub des Feuers worden,
das Verzeichniß derer an unserm Jubel-Feste in
dieser Stadt beobachteten Ceremonien verlohren
gegangen, welches um so vielmehr zu vermu-
then, weilm die Anstalten von denen beyden in
die-

*) S. M. Gregorii Progr. de nomine Camenz, Budissin
1699. 4. I. u. ein halb. Bogen.

diesem Jahr-Hundert bereits gefeyerten Jubilæis umständlich beschrieben sind. Damit aber nur erwehntes Chronicon uns einigermaßen brauchbar werde, so haben wir uns aus demselben folgende zur Kirchen-Geschichte von Camenz gehörige Merckwürdigkeiten ausgezeichnet:

„1490. hat der Pabst Innocentius VIII. das Jubel- oder güldene Jahr durch seinen Commissarium M. Coburg, hieher nach Camenz gesendet, welcher am Tage Petri und Pauli den 29. Junii in der Pfarr-Kirche ein rothes Creutz aufgerichtet, das hat gestanden bis Petri Ketten-Feyer den 1. Aug. es sind in der Zeit über in öffentlicher Buße gegangen 1160. Personen, in der einfältigen Meynung, dadurch vollkommenen Ablass der Sünden zu erlangen, und hat in Geißeln, Creutzschleppen, ausgespanneten Händen, und dergleichen bestanden. 1501. hat der Pabst Alexander VI. nachdem das Jubel-Jahr 1500. vorher in Rom gehalten worden, auch seinen Commissarium nach Camenz geschicket, es ist auch das rothe Creuze aufgerichtet worden, am Tage Conceptionis Mariæ, und hat gestanden bis Palmarium, diese Geld-Fischeren hat allhier eingetragen 485. fl..

1517. sind nach Camenz Ablass-Briefe von dem Dominicaner-Mönch Johann Teßeln gekommen, welche also gelautet:

Ich

Ich Johann Tezel, ic. aus Macht und Gewalt Christi und der heil. Apostel Petri und Pauli, und meines Herrn des Papsts Leonis X. ic. mir ertheilet, spreche dich gänzlich loß von allen deinen Sünden, du magst sie erkandt, bereuet, oder vergessen haben, auch von denen, die der Pabst zu vergeben ihm allein vorbehalten hat, ich erlasse dir auch die Straffe, die du sonst in Fegfeuer ausstehen soltest, die Pforte der Höllen schlusse ich dir zu, und die Thüre des Paradieses auf: Die guten Wercke, die du gethan und noch thun wirst, müssen dir dienen zu Aufnehmung deines Heyls und der göttlichen Gnade.

Wenn nun einer ein gewiß Stück Geldes ausgezahlet hatte; so hat er dafür einen solchen obbemelten Brieff mit einem bleyern Siegel empfangen, wie hoch aber eine gewisse Sünde zustehen gekommen, ist aus der Päßstlichen Pönitentz-Taxa, 1514. zu Rom gedruckt, zu sehen,

1. Ein Vater= Mutter= Schwester= und Bruder= Mord ist eines so theuer als das andere bezahlet worden, vor ein jedwedens 4. Turonenser, 1. Ducaten und 8. Carliner.

2. Wer seine Frau ermorden wollen, hat so viel als die vorigen gegeben, wenn aber der Weiber= Mörder eine andere heyrathen wollen, hat er geben 8. Turonenser, 2. Ducaten, 9. Carliner.

5 2

3. Ei-

3. Eine Hexe, oder Zauberin hat vor ihre Zauberey gegeben, wenn sie aufgehöret, oder aufhören wollen, 6. Turonenser und 2. Ducaten.

4. Wenn eine Nonne, die von vielen, es sey in oder außer dem Closter erkant worden, und ferner bey dem Orden bleiben wollen, um dabey Aebtissin zu werden 36. Turonenser und 9. Ducaten.

5. Wenn eine Lene, oder gemeiner Mann die Ehe gebrochen, 4. Turon.

6. Vor Ehebruch und Blutschande ist vor eine Person 6. Turon. gezahlet worden.

7. Ein Ehebrecher und Ehebrecherin zusammen 6. Turon. 2. Ducaten, und so ferner.

1527. ist allhier die erste Evangelische Predigt gehalten worden von dem Prediger Johann Ludewig, welchen man so lange verfolget, biß er gar von hier weg gemust. 1541. hat die Abbatin zu Closter Marienstern einen verjagten Mönch, Johann Färbern, so in Dreßden Prior gewesen, das Predigt-Ampt zu Camenz zu versorgen, anhero geschicket, derselbe hat das Volck wieder unter das Papstthum zu zwingen und zu tringen gesucht, das Volck hingegen hat ihm allerhand Beschwerung angeleget, daß er das von ziehen müssen, die Buben haben ihn mit Kothe zur Stadt hinaus begleitet, und leßlich, als er fortfahren wollen, hat einer von der Mauer mit einem Ziegel die Felgen am Rade auf Stücken geschmissen.

1655.

1655. und also in unserm Jubel-Jahre den 8. Jul. ist M. Dullichius, auf dem Marckte allhier gerichtet worden. *)

1724. Ist die alte wüste Capelle auf dem Kirchhofe, so in Mauer und Lache gewesen, zur Catechismus-Kirche verfertiget worden, es ist dieser Bau sehr schwer und ohnmöglich vorgestellt worden, es hat aber selbigen Hr. Johann George Büschel, als einer umb die Stadt wohlverdienter Rathsherr, mit 200. Thl. zum Stande gebracht, vor seine Person aber 25. Thlr. eingebüffet, weil das verlösete Geld vor die Kirchen-Stellen in fremde und nicht zu seinen Händen berechnet worden, es ist bemelte Kirche noch dieses Jahr den 2. Aug. mit gewöhnlichen Ceremonien eingeweyhet worden, die Einweyhungs-Predigt hat Hr. Mag. Gottfr. Feller, Pastor Primarius gehalten. Der erste Catechet ist gewesen Hr. M. Joh. Gottfried Lesing, ein hiesiges Stadt-Kind, und des Bürgermeister Hrn. Theophili Lesings Sohn, und anitzo hochverdienter Pastor Primarius allhier.

S 3

Co

*) vid. M. Johann Gottfried Lesings, zwey hundert-jährige Gedächtniß-Schrift 1727.

Coburg.

Daß dieses Jubel-Fest in dieser Stadt gleichfalls feyerlich begangen worden sey, hat Hr. George Paul Hone, in seiner Coburgischen Historie Libr. II. p. 336. mit diesen Worten an-gemerckt:

„Am 25. Septembr. wurde das Jubel-Fest in Coburg mit Singen, Predigen, Trompeten und Heerpaucken, in den Kirchen, wegen Augspurgischer Confessions-Bestätigung, so An. 1555. am 25. Sept. durch Kayser Ferdinandum, zu Augspurg auf dem Reichs-Tag beschehen, gehalten, und dabey der 76. Psalm erkläret.“

Delitzsch.

Die dazumahl in dieser Stadt, so wohl von D. Jacob Claudern, Past. Primar. des Delitzschen Kirchensprengels Superintenden-ten, und Inspectore der Schulen daselbst, als auch von Christmanno Bornmann, Diaco-no I. gehaltene Jubel = Predigten, sind beyde durch den Druck bekant gemacht worden. Die erste hat folgenden Titul: Christliche Betrach-tung des Religions-Friedens, wie derselbe nach entstandenem Religions-Kriege, und besorglicher großen Zerrüttung des Heil. Römischen Reichs, zwischen den Römisch-Catholischen und Augspur-gi-

gischen Confessions-Berwandten, nunmehr vor
 hundert Jahren, anfangs zu Passau beredet, her-
 nach zu Augspurg ratificiret und vollzogen wor-
 den: Auf gnädigste Berordnung des Durchl.
 Hochgebohrnen Churfürsten zu Sachsen, am 25.
 Sept. 1655. bey der Christlichen Gemeine zu
 Delitzsch, in einer Jubel-Fests-Predigt über den
 125. Psalm, angestellet, und frommer Zuhörer
 Begehren zu erfüllen, zum Gedächtniß publici-
 ret von D. Jacob Claudern. Leipzig ge-
 druckt und zu finden bey Johann Wittigauen, 4.
 3. und einen halben Bogen. Diese Betrachtung
 des Religions-Frieden bestehet aus einer Vorbe-
 reitung und Abhandlung. Die Vorbereitung
 ist hergenommen aus dem 105. Psalm v. 5. Ge-
 dencket des HErrn Wunderwercke, die er gethan
 hat. Gedencket seiner Wunder und seines
 Worts! Unter solche denckwürdige göttliche
 Wunderwercke rechnet er, daß am 25. Sept. da-
 mahls vor hundert Jahren, die höchsten in der
 Welt, Kayser, Könige, Chur- und Fürsten hoch-
 theuerlich gegen einander pflichtig worden sind, das
 Wort Gottes öffentlich, und ohne alle Hinder-
 niß predigen zu lassen. Er rühmet hierauf das
 von Churfürst Johann Georg dem Ersten,
 ausgeschriebene Jubel-Fest, rühmet auch seine
 Gemeine, daß sie in ansehnlicher Proceßion zum
 Hause des Herrn gewandelt. Hierauf folgt eine

kurze Erklärung des Jubel-Texts, nemlich des
 125. Psalms, und nimmt er daraus eine noth-
 wendige Lehre, Trost und Vermahnung. Die
 Haupt-Lehre ist: Der Passauische Religions-
 Friede, welcher am heutigen Tage vor hundert
 Jahren, zwischen denen so genannten Römisch-
 Catholischen, und denen Augspurgischen Confes-
 sions-Verwandten zu Augspurg ratificiret und
 vollzogen worden, ist 1) ein göttliches, heilsames
 und höchstnothwendiges Werck. 2) Gereicht es
 zum Trost, daß Gott der Gottlosen Sce-
 pter über dem Häuflein der Gerechten nicht
 bleiben lässet. Denn Gott erhält seine Kirche,
 welches Kayser Carl zu seinem Schaden und
 die Papisten erfahren haben. Endlich vermah-
 net er zum dritten, daß wir uns beflüssigen sol-
 len den Religions-Frieden fortzupflanzen. Die-
 ses geschieht, wenn wir a) auf den Herrn hof-
 fen, b) unsere Hände nicht ausstrecken zur Un-
 gerechtigkeit, c) mit dem König David seufzen:
 Herr, thue wohl den guten und frommen Herzen,
 ingleichen Friede sey über Israel. Auf der an-
 dern Predigt liest man diesen Titul: Altare
 Jubilæum, das ist, geistlicher Jubel-Fests-Al-
 tar, an dem von Ihro Churfürstl. Durchlaucht.
 zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn, ꝛc. von we-
 gen des erhaltenen hundertjährigen Religion-Frie-
 dens, den 25. Septembris 1655. Christlich ver-
 ord-

ordneten Jubel- und Danck-Feste, in der Stadt-
Kirchen zu Delitzsch, aus dem Propheten Esaia
Cap. 49. v. 7-13. aufgerichtet, und nunmehr Gott
dem Allerhöchsten zu Ehren in Druck gegeben,
von Christmanno Bornmann, Diacono
daselbst. Leipzig, in Lanckichens Druckerey,
druckts Christoph Cellarius, im Jahr 1656. 4.
3. Bogen. Der Eingang ist genommen aus Ge-
nes. 8. von Noa, wie Noa, nachdem das Was-
ser der Sündfluth vertrocknet war, aus seinem
Kasten gegangen, und zu Bezeigung seiner Danck-
barkeit, dem Herrn einen Altar erbauet, und
Brand-Opfer auf dem Altar geopfert habe.
Diese Historie appliciret er auf das Jubel- und
Danck-Fest wegen des Religions-Friedens, und
stellet dahero aus dem angezeigten Text vor:
Aram Jubilæam, einen geistlichen Jubel-Fests
Altar, an welchem man beschauen soll:

- 1) Piorum crucem, frommer Christen Creutz
und Leid.
- 2) Piorum lucem, frommer Christen Trost
und Freud.
- 3) Piorum laudem, frommer Christen Lob
und Danckbarkeit.

Die in unserm Jubel-Jahre lebende Ehrwür-
dige Priesterschaft dieser Dioeces war *)

H 5

De-

*) vid. Karl Gottlob Dietmanns, der ungeänderten Aug-
spur-

Delitzsch, die Ephoral-Stadt. D. Jacob
Clauder. Anno 1660. am 17ten post Tri-
nit. hielt er seine letzte Predigt, unter welcher
der Hammer 3mal von sich selbst auf die Glo-
cke angeschlagen, und noch viel andere Anzei-
gen geschehen seyn sollen.

M. Gabriel Scholler, Archi-Diac. wurde
1656. am 17. September auf der Canzel vom
Schlage gerühret, und starb noch denselben
Tag.

Christmann Bornmann Diacon. Ein
Zubel-Priester. In seinem von ihm selbst
aufgesetzten Lebenslaufe heißt es: Ich habe
geprediget einfältig, kurz und scharf, nach mei-
nem längst gemachten Vers: Simpliciter,
breviter, graviter, sic dicere sat est.
Der Catechismus-Prediger ist erst 1736. ein-
geführt worden.

Börbig. M. David Dimpel, Pastor. Sei-
ne von ihm selbst aufgesetzte Leichen-Predigt
wurde von dem Archi-Diac. auf der Canzel
abgelesen.

Caspar Sperbach, Archi-Diac. Es rühr-
te ihn vor dem Altar, als er ein Paar trau-
en sollen, der Schlag. Ein gewisser von Adel
hat ihn, weil er die Wahrheit ohne Ansehen
der

spurgischen Confession zugethane Priesterschaft in Sach-
sen, des I. Theils zweyter Band, pag. 604. seqq.

der Person gefaget, auf der Kanzel erschies-
sen wollen.

Heinrich Kämmerer, Diac.

Selben. Johann Andrea, von Delsnik.

Cleken. Michael Reinhard, starb das Jahr
nach unserm Jubilao.

Podelwitz. M. Heinrich Zeithoff, von Er-
furt.

Madefeld. Christ. Krassch, von Delitzsch.

Freyroda. Christoph Völkner, von Leipzig,
ein Jubel-Priester.

Grebehna. M. Martin Lehmann, von
Bauken.

Lisa. Andreas Prætorius, von Aßenhausen,
bekam einen Substituten.

Kyhna. M. Greg. Luppe, wurde abgesetzt.

Naundorff. Matthias Rothe, von Schnee-
berg.

Klepzig. Theodor. Weidmann, zu Klepzig
geboren.

Gollme. M. Christian Kolben, ein Jubel-
Priester.

Stumsdorff. Heinrich Dezel, von Gröbik.

Spören. M. Zacharias Avenarius, aus
Zeitz.

Zschernik. M. Gottfried Krombiegel, von
Brena.

Kreu

Kreuma. Daniel Rudewig, von Puschwitz in Böhmen, bekam einen Substituten.

Landsberg. M. Opel, von Zwickau, der erste Pfarrer dieses Orts.

Wiedemar. Paul Harder, von Leipzig.

Wolteritz. Elias Francke, von Delitzsch. Wurde auf der Reise nach Dresden in der Dübenschenschen Heide geplündert, bis aufs Hemde ausgezogen, und dessen Recommendations-Schreiben zerrissen.

Zschortau. Paul Sauer, von Rothenburg an der Tauber, bekam in unserm Jubel-Jahre den 2. Oct. einen Substituten, Caspar Erdmann, von Strehla, welchem 1689. substituiret wurde M. Samuel Erdmann, von Hain.

Dresden.

Sowohl Anton Beck in seiner Beschreibung von Dresden pag. 321. als auch Christian Juncker in dem goldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß Lutheri pag. 485. berichten, es sey in dieser Residenz-Stadt unsre Jubel-Feyer also begangen worden, daß man am 24. September eine stattliche Vesper gesungen und folgenden Dienstag in der Kirche Vor- und Nachmittags habe man es mit dem Gottesdienste
wie

wie an hohen Festen gehalten. An statt der Epistel wäre der 138. Psalm, und statt des Evangelii der 125ste gelesen, nach der Predigt sey das Te Deum laudamus abgesungen, und die Stücke auf den Wällen gelöst worden. Die in der Kirche zum heil. Creutz damahls gehaltenen Predigten sind gedruckt vorhanden. Von beyden machen wir einen kleinen Auszug:

Erste Predigt.

I.) JEHOVAH, CLYPEUS RELIGIONIS EVANGELICO-LUTHERANÆ CORDITVVS ÆTERNVM FLAMMIGERANS.

Das ist:

Herzbeschirmender, Ewig-flammender, Evangelischer, Lutherischer Religions- und Glaubens-Schild aus dem 125. Psalm bey, von dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Churfürsten zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburg, 2c. Herrn Herrn Johann Georgen, 2c. 2c. durch dessen ganzes Churfürstenthum und Lande, wegen des vor hundert Jahren zu Augspurg aufgerichteten, hochverpönten Religions-Friedes, gnädigst angeordneten und den 25. Septembris des 1655. Jahres, war der Dienstag nach dem 15. Sonntag Trinitatis, hochfeyerlich begangenen

Jus

Zubel-Fest in der Kirche zum heil. Kreuz in gewöhnl. hohen Amts-Predigt innerhalb $\frac{7}{4}$ Stunden einfältig fürgestellt, von M. Daniele Schneidern, Misenense, Diener am Wort Gottes bey gedachter Kirchen zum heil. Kreuz in der Churfürstl. Sächs. Residenz und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden. Dresden, gedruckt in Wolfgang Seyfferts Druckerey. In Verlegung Andreas Löfflers 4. zwölf und einen halben Bogen.

Allgemeiner Eingang, Gen. XXXI.

Appl. In diesem Stück ist der Erztvater ein schönes Bild unsrer rechtgläubigen Evangelischen Christlichen Kirche.

Besonderer Eingang.

Aber du Herr bist der Schild für mich, der mich zu Ehren setzet und mein Haupt aufrichtet. Ps. 3, 4. Es wird also in diesen Worten von David angezeigt:

- 1) Suavissimum geminatum encomium, ein liebreicher gezwiefachter Ehren-Nahme, da er Gott nennt seinen Schild und seine Ehre.
- 2) Gravissimum collatum beneficium, eine herrliche mitgetheilte Gnaden-Gabe. Und mein Haupt aufrichtet.

Appl.

Appl. Solche Wohlthat Gottes, wie er bisher der Schild für uns gewesen sey, desto mehr kund zu machen, wollen wir aus dem zum Text verordneten 125. Psalm erkennen lernen, wie Gott der Herr sey,

Vortr. Clypeus Religionis - Evangelico-Lutheranæ Cordituus æternum flammigerans, der herzbeschirmende ewig flammende Evangelischer Lutherischer Religion = und Glaubens = Schild.

Dieser Schild muß auf zweyerley Weise betrachtet werden

- 1) *ratione materiæ*, was er sey. Unser Evangelischer Lutherischer Religions- und Glaubens = Schild ist der Herr. Die auf den Herrn hoffen &c. Wir erwegen hier die beyden Rahmen Jehovah und Clypeus, der Schild.
- 2) *ratione formæ*, wie er gestalt sey, da findet sich
 - a) *eximia hujus Clypei delineatio*, eine herrliche Beschreibung dieses Schildes. Es wird der Herr Jesus als ein schöner runder vollkommener Schild fürgestellt in dem 125. Psalm, in dessen Circumferenz, Umfang und Kunde drey schöne Digmata, Kenn-

Kennzeichen und sehr nachdenckliche Sprüche eingepregt stehen, die lauten also:

- α) *Consensio ob Religionem Evangelico-Lutheranam difficillime orta.*
Schwerlich wegen der Evangelischen Lutherischen Religion Einwilligung. Dieses wird in dem Psalm angezeigt mit dem Wörtlein Hoffen, und wird ein solch Hoffen darunter verstanden, da dasjenige, was man hofft, lange außen bleibt, und man daselbige mit Gedult erwarten muß.
- β) *Dissensio ob Religionem Evangelico-Lutheranam facillime suborta.*
Leichtlich wegen der Evangel. Lutherischen Religion entstandener Widerstrebung. Dieselbige wird in unserm Text des 125. Psalms mit dem Scepter der Gottlosen angedeutet, da David sagt: Der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben über dem Häuflein der Gerechten.
- γ) *Defensio ob Religionem Evangelico-Lutheranam agillime exorta.*
Herrlich wegen der Evangelisch-Lutherischen Religion ergangener Bertheidigung. Dieselbige bestehet nach Anleitung unsers Psalms.

† in

† *) in largissima beneficiorum effusione, in derer Wohlthaten Gottes reicher Ausgießung.

Diese Ausgießung geschieht von Gott

a) Active, würcklich, und zwar

A) Pios circumcingendo, daß er die Gottseligen lieben Seinigen umgiebet. Um Jerusalem her, spricht David, sind Berge, und der Herr ist um sein Volck her von nun an bis in Ewigkeit.

B) Pius benefaciendo, daß er denen Frommen wohl thut. Herr, thue wohl denen guten und frommen Herzen.

b) effective, kräftig und nützlich. Die auf den Herrn hoffen, spricht David, non cadent, die werden nicht fallen, sed permanent, sie bleiben ewig, wie der Berg Zion.

††) in ignominiosissima impiorum Confusione in derer Gottlosen und aller Feinde der wahren Kirchen schmählichen Verwirrung, welche er ihnen anthut.

a) Sceptrum eorum avertendo. Indem er

*) Der Herr M. Schneider macht hierbey die Erinnerung: Eure christliche Liebe laße sich nicht zuwider seyn, daß sie so lang über die Zeit aufgehalten werden, in hundert Jahren kommen wir nicht so zusammen, und wer wirds erleben? der geneigte Leser laße sich solches auch bey Durchlesung dieser Schrift zur Lehre gesagt seyn.

er ihren Scepter, d. i. ihre tyrannische Macht und Gewalt abwendet. Denn der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben über den Haufflein der Gerechten.

b) Coetum eorum abigendo, daß er ihren Hauffen hinweg treibet, davon David also saget: Die aber abweichen auf ihre krumme Wege, wird der Herr weg treiben mit den Ubelthätern.

b) Legitima Clypei usurpatio. Der rechtmäßige Gebrauch dieses Schilds. Wir sollen ihn brauchen:

†) Fiducialiter, zuversichtlich und vertraulich: Die auf den Herrn hoffen etc.

††) fideliter, treulich. Soll der Religion- und Glaubens-Schild von uns recht treulich gebraucht werden; so müssen wir gute und fromme Herzen seyn. Denn der Herr thut wohl den guten und frommen Herzen.

†††) perseverabiliter, beständiglich, daß wir unsre Hände nicht ausstrecken zur Ungerechtigkeit.

Andere Predigt.

Evangelischer Kirchen Leid, Heil und Freud aus dem 49. Cap. Esaiä, v. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. an dem, von wegen des durch Gottes Gnade, den 25. Septembris des 1555. Jahres
auf

auf dem Reichstage zu Augspurg, im Heil. Röm. Reiche einhelliglich aufgerichteten und nunmehr hundert Jahr mächtiglich erhaltenen heilsamen und hochverpöntem Religion-Friedens, Gott im Himmel zu schuldigen Danck-Opffer, von Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn, den 25. Tag des Septembers dieses 1655. Jahres angeordneten und höchstfeyerlich begangenen Evangel. Jubel-Feste, in der Churfürstl. Sächs. Residenz- und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden, nach Mittage in der Kirchen zum heil. Creuze, bey volkreicher Versammlung einfältig angeführet, und auf Begehren, Gott dem Herrn zu Ehren und zum Gedächtniß seiner Wunder, zum Druck abgegeben von M. Johann Andrea Lucio, Diac. daselbst. *) Dresden, in Verlegung Wolffgang Seyfferts. 4. 10. Bogen.

Austr. Esther, Cap. III. IIX und IX.

Mit der Juden Leid, Heil und Freud, vergleicht sich der Evangelischen Leid, Heil und Freud.

Exord. Ps. XLIIX. 9.

Wie die Israeliten der wahren Kirche göttlichen

J 2

lichen

*) Herr Dietmann libr. cit. B. I. pag. 1370. nennt diese Predigt, eine Predigt von merckwürdigen Inhalte. Eben daselbst liest man seinen Lebens-Lauff, eine richtige Tabelle von der Luciusischen Familie aber pag. 1062.

lichen Schutz hören, sehen und glauben; also auch wir insonderheit an diesem Tage.

Vortr. Meditationes Jubileæ, unsere heutige Jubel-Fest-Andachten.

Wir betrachten Dreyerley:

I) Incommoda, der Evangelischen Kirchen Leid, Noth und Elend. Wenn der Prophet also anfähet: So spricht der Herr, der Erlöser Israel, sein Heiliger zu der verachten Seelen, und dem Volck, des man Greuel hat, zu dem Knechte, der unter den Tyrannen ist.

1) wer redet hier? Der Vater unsers Herrn Jesu Christi.

2) Wem redet er an? die Christliche Kirche.

3) Wovon redet er? Von ihrem Elende, welches hier mit ihren Dreyen Nahmen, so sie führten, abgebildet wird. Denn sie heist:

1) Die verachtete Seele.

2) Das Volck, des man Greuel hat.

3) Der Knecht, der unter den Tyrannen ist.

II. Auxilia, Ihre Hülffe, die sie von Gott hat, es ist:

1.) Auxilium gloriosum, eine herrliche und ansehnliche Hülffe. Könige sollen sehen und aufstehen, und Fürsten sollen anbethen, um des Herrn willen, der treu ist, um des Heili-

Heili-

Heiligen in Israel willen, der dich erwahlet hat. Es wird also allhier klarlich beschrieben:

1.) Wer Christum und seine Kirche ehren solle, nemlich Könige und Fürsten.

2.) Wie sie solche ehren sollen, Videbunt, sie werden sehen und erkennen, wer der Herr sey.

Surgent, sie werden aufstehen, zum Herrn kommen und ihn ehren.

Adorabunt, sie sollen anbethen,

3.) Warum aber? um des Herrn willen.

2) Auxilium gratiosum, eine gnädige und höchst beqveme Hülffe. So spricht der Herr, ich habe dich erhöret zur gnädigen Zeit, und habe dir am Tage des Heils geholffen.

3) Auxilium copiosum, eine reiche und überflüßige Hülffe, welches erscheinet

a) ex abundantia beneficiorum, aus dem Reichthum und Überfluß der göttlichen Wohlthaten, als da ist:

†) Conservatio, die Beschützung und Erhaltung, und habe dich behütet.

††) Confoederatio, die Versöhnung oder das geistliche Bündniß. Ich habe dich zum Bund unter das Volck gestellet. ꝛ. ꝛ.

b) ex frequentia populorum, aus der

Menge aller Völcker, so sich zur Christlichen Kirche begeben sollen, v. II. 12.

III.) Jubila. Ihr Danck und Freuden-Fest. Jauchzet ihr Himmel, freue dich Erde, lobet ihr Berge mit Jauchzen. Denn der Herr hat sein Volck getröstet, und erbarmet sich seiner Elenden.

Die erste Predigt ist zugeeignet: Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛ. ꝛ. bey Dero Hochlöbl. Gewerb- und Handels-Stadt Leipzig, sowohl Residenz und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden. Hoch wohlverordneten und bestetigten Herren Bürgermeistern und Baumeistern, Cämmernern und Rathsverwandten ꝛ. ꝛ.

Dedication - Schrift.

Edle, Wohl-Ehrenveste, Groß-Hoch-Vor-Achtbare, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Hochwohlbenampte und Fürnehme, insonders respective Hochgeehrte Patroni, Großgünstige Herren, fürnehme Förderer und wohlgeneigte Gönner; So die Römer als Heyden, durch ihren Valerium Publicolam (dessen Ansehen, wenn Plutarchus in Beschreibung seines Lebens nicht etwas von ihm hinterlassen hätte, bey unfern

fern

fern Zeiten weniger, als nichts, würde bewust und kundig seyn) sich leicht und unverdroßen zur Feyre ihrer Ludorum Secularium, oder solcher Spiele, die Hundert-Jährige Geschichte, als gegenwärtig und Neu fürgestellet, bewegen und ermuntern lassen; zumahl wenn öffentlich da außgeruffen worden: Populum Romanum eos visurum esse ludos, quos nemo Ejus ætatis unquam vidisset, aut visurus post hac esset. Das Römische Volck würde anjetzo solche Spiele zuschauen haben, welche niemand in Hundert Jahren jemals gesehen hätte, noch in künftigen sehen würde. Die aber gemeiniglich zur Ehre der Leblosen nichtswürdigen Götzen gemeynet, und mit allerhand schändlicher Abgötterey und Aberglauben angefüllet gewesen.

So wird uns in geringsten nicht zu verargen seyn, daß auf des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen, und Burggraffens zu Magdeburg ic. Unsers gnädigsten Churfürstens Landes-Vaters und Herrns beschehenes gnädigstes Ausschreiben, und der darauf in allen Kirchen Ihres Churfürstenthumbs und zugehörigen Landen ergangenen öffentli-

chen Abkündigung, wir das herrliche Jubel- Fest- und Erinnerung derer hohen Wohlthaten Gottes, die vor hundert Jahren, durch den zu Augspurg aufgerichteten hochverpönten Religions- Friede, seiner Kirchen, und in derselbigen unseren lieben Vorfahren und uns, aus mildester Gnade und unergründlicher Barmherzigkeit erwiesen worden, hochfeyerlich, in tieffster Demuth und herzlichlicher Andacht begangen haben. Sinteinahl bey Hal- tung solches hohen Fests, uns und unsern Kindern τὰ μεγαλεία τῆ Θεῆ die herrlichen Thaten Gottes, die Er zur selbigen Zeit an seinem Volck und Eigenthumb ges- than, und dardurch den Babylonischen Drachen- Kopff mächtig geschwächet, und sein Wüten wider uns in Zaum und Fes- sel geleet hat, als lebhaftig vor Augen gestellet, und, so zu reden, das Lob des Herrn bey und unter uns, gleich als wie erneuert worden; Und alles solche Thaten seyn, die unsere liebe Vorfahren vor hundert Jah- ren mit Danck und Preis angenommen haben, und allererst über hundert Jahr, wo anders die baufällige Welt so lange stehen sollte, von unsrer Christlichen Poste- rität und Nachkömmlingen in einem so
 öf-

öffentlichen Fest könnten gerühmet und gepreiset werden.

Nun kan wohl seyn, daß wegen dieses Evangelischen Jubel-Fests, der Herr Baster zu Rom einigen Verdruß empfinden, und die Nase rümpfen mögte, auch wohl etliche ungezäumte Mäuler darüber ausreissen, und insonderheit die armen Lehrer und Prediger, die bey diesem Jubel-Fest gethan, was ihre Ampts-Pflicht und schuldigster unterthänigster Gehorsam, beyde gegen Gott und der hohen Churfl. Landes-Obrigkeit erfordert hat, mit Adamo Conzen in seinem vor denen wider das Erste Anno 1617. gehaltene Evangelische Lutherische Jubel-Fest außgelassenem Jubilo Jubilorum, tanquam levissimos, maledicentissimos, quadratissimos, porcellos, als leichtfertige, lästerhaftige vierschrotige unflätige Prædicanten außrufen. Aber was gehen uns an, die draussen sind? Die Hunde lassen doch ihr Bellen, die Saue das Brunzen, und die Esel ihr Schreyen nicht.

Genug ist's, daß Gottes Ehre und seiner Kirchen Erbauung, derer Lehrer und Prediger fürnemster Zweck und sorgfältige

Arbeit gewesen, und annoch ist, auch wohl bleiben wird.

Eben in diesem Absehen, habe auf Raht und inständiges Anhalten vieler fürnehmen Herren und werthen Freunde, die, bey diesem Hochfeyerlich begangenen Jubel-Fest in der Kirchen zum H. Creutz allhier, von mir in Einfalt gethane Ampts-Predigt, ich durch den öffentlichen Druck publiciren und aus Licht wollen kommen lassen. Und was könnte mir erfreulichers zu vernehmen seyn, als wenn ich hören solte, daß Gottes H. Namens-Ruhm und Preis, bey Christen und Rechtgläubigen Evangelischen Lutherischen Herzen, durch meine wenige, jedoch im Herrn gethane Arbeit, solle herrlich gemacht und ihnen einiger Nutzen, zu ihrer Erbauung zugewendet werden?

Daß aber meinen hochgeehrten Patronis, großgünstigen Herren, fürnehmen Förderern und wohlgeneigten Gönnern, diese Jubel-Predigt ich zuschreiben und unter deren hochansehnlichen Nahmen herausgeben wollen, ist, meines einfältigen Bedünckens nicht so gar verwerffliche Ursache obhanden gewesen. Ich muß gestehen, und kan in keiner Abrede seyn, daß die
Chur-

Churfürstl. Sächsisch. hochberühmte Gewerbs- und Handels-Stad Leipzig, von mir jederzeit, fast wie mein Vaterland geschätzt und hochgeliebet worden. Sinte-mal meine Vor-Eltern, beyder Linien, sowohl Väter- als Mütterlicher, sich allbereit vor Einhundert und zwölf Jahren, daselbst befunden und aufgehalten, die alle zu ihren Zeiten loblich gewesen seyn und bey ihren Leben gerühmet worden, haben auch bisshier ehrliche Namen, der gewisser bleibt, denn tausend grosse Schätze Goldes, hinter sich gelassen.

Denn meiner in Gott ruhenden Großmutter, auf der Mutter Seiten, Herr M. Danielis Menii, der Churfl. Sächs. Land-Schulen Meissen, alten wohlverdienten Rectoris p. m. (den E. E. Hochweiser Raht in Leipzig zur selbigen Zeit sehr wohlgekannt) gewesenen Ehe-Weibes seliger Groß-Vater, Herr Johann Pfeffinger, der S. Schrift Doct. nachdem er 22. Jahr Pfarrer zu Belgern gewesen, ohngefähr Anno 1543. *) und also 12. Jahr vor den
auf-

*) Er kam 1539. nach Leipzig, wurde daselbst Pastor zu St. Nicolai, und An. 1540. Superintendens. Dessen Leben liest man vollständig bey Hr. Dietmann libr. cit. B. II. pag. 130. seqq.

aufgerichteten Religions-Friede, nacher
Leipzig kommen, und allda 33. Jahr Su-
perintendens und Pastor zu S. Nicolai
gewesen, liegt auch daselbsten vorn Altar
begraben, und hat seinem Heylande Chris-
to Jesu in die 55. Jahr mit Lehren und
Predigen, bis an sein seel. Ende, so ihm
Anno 1573. den 1. Jan. in Gnaden wieder-
fahren, treulich gedienet. Dessen Tochter
Herrn Heinrichum Salmuth, der Heil.
Schrift Doctorem geheiratet, welcher
gleichfalls als ein Superintendens und Pa-
stor zu S. Nicolai der Kirchen Gottes
27. Jahr mit großen Nutzen fürgestanden
ist.

Auf Väterlicher Seite befinde ich, daß
An. 1556. mein Elterer Vater, Andreas
Schneider, sich als ein Buchdrucker in
Leipzig niedergelassen, und mit drucken
guter, heilsamer Bücher beschäftigt gewe-
sen. Nach dessen Absterben sein Sohn,
mein Groß-Vater, Herr M. Andreas
Schneider *) Anno 1591. von E. E. Hoch-
weisen Rath anfangs zum Diacono beruf-
fett

*) leg. Dietmann, libr. cit. B. II. pag. 243. Doch kom-
men die Jahre seiner nach Leipzig erhaltenen Vocation
mit einander nicht überein, inmaßen bey Herr Diet-
mann 1592. angegeben wird.

fen, und endlich zum Archi-Diacono der Kirchen zu S. Thomas befördert worden, welcher in die 30. Jahr, in Lehr und Leben sich daselbsten also verhalten hat, daß er auch von vielen, nach seinem Tode gerühmet wird. Daß also drey meiner seligen respective Vor-Eltern und naher Anverwandter, bey wohlerwehnter hochlöblicher Stadt Leipzig, zu unterschiedenen Zeiten, sich ganzer Neunkzig Jahr, als treue Diener Jesu Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse erfinden lassen. Anderer meiner Blutsverwandten, und derer in Leipzig von ihnen genossenen vielen Wohlthaten anjeko zu geschweigen.

Solte denn nun, umb dieser einigen Ursachen willen, das edle Leipzig, und in demselbigen meine hochgeneigte Patroni, als Patres Conscripti, von mir nicht hoch zu ehren seyn? Und wolte doch Gott, daß bey Ihnen ein solches Pfand des schuldigen Respects ich beylegen sollte, darbey meine äußerste Willfarigkeit von jederman könnte abgenommen und erkennet werden.

Nun denn meiner hochgeehrten Patronen und Förderer, hochrühmliche Discretion und hochgeneigter Favor gegen die, so Sie gerne gebührender Schuldigkeit nach,
ve-

veneriren wolten, und ihnen an nichts anderem, als an erwünschter Möglichkeit ermangelt, ohne des mehr denn zu hell am Tage ist. Als will ich der tröstlichen Zuversicht leben, Sie werden diese Dedication Ihnen großgünstig und wohlgeneigt gefallen lassen, und nicht sowol das wenigge Papier, als der Sachen Wichtigkeit, so in selbigen, wiewohl einfältig fürgetragen wird, erwegen, und mir jederzeit mit hoher Gunst und Förderung zugethan verbleiben.

Nechst diesem, könnte zwar mancher in Verwunderung gerathen, warumib E. E. Hoch- und Wohlweisen Raht allhier mit diesem anzugehen ich mich unterwinden thäte, da dergleichen vor 5. Jahren, bey Haltung des Freudenreichen Friedens-Fests und außgelassenen Friedes-Bothen geschehen ist; da doch vieler anderer, die mit höherem Verstande begabet seyn, vernünftigen erachten nach (denen ich gerne beypflichten thue) viel ehe bey wohlerwenten E. E. Raht Verdruß erwecken dürffte, wenn bey Ihnen, als meinen großgünstigen Patronen und wolgeneigten Gönnern, die mir in meinem, mit Gott biß hieher geführten Zwölff-Jährigen Ampte, mit
als

aller Gewogenheit zugethan gewesen, und mich mit vielen Wohlthaten umfassen haben, darbey auch kein Zweifel getragen wird, daß hinführo dergleichen mir wiederfahren werde, ich vorbey gehen thäte; zumal bey so angenehmer Gelegenheit, dergleichen sich bey Mannsleben nicht wiederumb eröffnen wird. So habe ich viel lieber die Verwunderung einem und dem anderen sich selbst darmit zu kräncken, hinterlassen, als einigen Verdruß und Widerwillen bey meinen Patronen erwecken wollen, und wird vielleicht dieser Religion- und Glaubens-Schild dem vorhin an Sie abgelauffenen Friedes-Bothen mehr bedienlich als beschwerlich seyn;

Gott, der ein Gott des Friedes ist und Einigkeit, lasse diese beyde Churf. Sächs. hochberühmte Städte, Leipzig und Dresden, sampt dem ganzen hochlöblichsten Churfürstenthumb und anderen angehörigen Landen in steten Glück, und reichen Wachsthumb schweben, daß jederzeit der edle Friede in ihren Kirchen, Schulen und Mauern grüne, blühe und herrliche Früchte trage. Gott sey selbst der Schild vor Sie, daß kein Unglück zu Ihnen nahen, noch ein Feind an sie gelangen, keinen Pfeil

Pfeil daselbst hinschiessen, und kein Ball umb Sie schütten; möge; Sondern der Herr vom Himmel schütze Sie, und helffe Ihnen, um seines allerheiligsten Namens und Evangelii willen.

Gott erhalte beyder hochlöblicher Städte E. E. Hochweise Rätthe, bey Gesundheit und Leben: Er segne alle ihre Consilia, Rath und Anschläge, daß die Ehre Jesu Christi dardurch befördert, Kirchen und Schulen erbauet, und Salus Populi, die Wohlfart des Volcks in gemeinem Politzenwesen gesucht, erhalten, und ausgebreitet werde.

Der Herr Jesus sey Ihre Krafft, und stärke Sie! Der Herr Jesus sey Ihr Licht, und erleuchte Sie! Der Herr Jesus sey allezeit mit, bey, unter, umb und neben Ihnen, daß er Sie erlöse von allem Ubel, und Ihnen endlich auszuhelffe zu seinem himmlischen Reich! Welchem sey Ehre von Ewigkeit, zu Ewigkeit! Amen.

Dresden Dom. XX. Trinit. d. 28. Octob. An. 1655. Meiner hochgeehrten Patronen, Großgünstigen Herren, Fürnehmen Förderer, und Wohlgeneigten Gönner, Gebets- und Dienstergebener Mag. Daniel Schneider, Diener am Wort Gottes bey der Kirchen zum h. Creuz in Dresden. Die

Die andere Predigt ist zugeschrieben: De-
 nen Wohl-Ehrenvesten, Vor-Achtbaren, Wohl-
 gelahrten, Hoch- und Wohlweisen Herren Bür-
 germeistern und Raths-Berwandten der hoch-
 löblichen Churfürstl. Sächs. Residenz und Haupt-
 Bestungs-Stadt Dresden. Und weiln auch
 diese Zueignungs-Schrift verschiedene Historische
 Umstände mittheilet; so tragen wir kein Beden-
 ken, den ganzen Inhalt derselben anzuzeigen.
 Sie ist also abgefaßt.

Wohl-Ehrenveste, Vor-Achtbare, Wohl-
 gelahrte, Hoch- und Wohlweise, in-
 sonders Großgünstige und Hohgeehrte
 Herren ꝛc. Was der Herr Messias von
 dem Weinberge der Jüdischen Kirche
 durch den Mund seines Vettern, des hoch-
 erleuchten Propheten Esaiä Cap. 5. in
 Wahrheit gesaget und gefraget: Was sol-
 te man doch wohl mehr thun an meinem
 Weinberge, daß ich nicht gethan habe an
 ihm? Eben dasselbe hat auch Jesus Chri-
 stus, als der Herr seines Weinberges, in
 den verflossenen 138. Jahren bißher reich-
 lich erfüllet an dem Geistlichen Weinber-
 ge unserer wahren Evangelischen Kirche,
 und ruffet noch heutiges Tages vom Him-
 mel herab uns allen zu. Was solte man
 doch

R

Doch

doch wohl mehr thun an meinem Weinberge, daß ich nicht gethan habe an ihm?

Denn aller anderer vielfältigen Wohlthaten zugeschweigen hat der barmherzige Gott drey hohe Wunder uns erwiesen, daß wir uns selbst darüber entsetzen und bekennen müssen: Was sollte, ja was könnte doch Iesus Christus mehr thun an uns und seinem Weinberge, daß er nicht gethan hat an ihm? Denn da hat Er Anfangs das Liecht des heiligen Evangelii aus dem stockfinstern Papstthumb auß grundloser Güte wieder herfür scheinen lassen, in dem 1517. Jahre; darnach ist durch Gottes Gnade unserer angenommenen reinen Lehre Confession und Glaubens-Bekantniß vor dem Römisch. Kayser und dem ganzen Reiche im 1530. Jahre, auf dem grossen Reichstage zu Augspurg öffentlich gethan und übergeben worden; Ja endlich sind die Göttliche Lehre, und derselben Zugethane, von dem ganzen Heiligen Röm. Reiche, im 1555. Jahre, durch den theuren Religions-Frieden in Schutz und Sicherheit aufgenommen worden.

Hier haben wir drey hohe unaussprechliche Wohlthaten Gottes gegen seinen Geistlichen Weinberg, über welche wir ja nichts
wüns

wünschen oder begehren können. Denn die Lehre des heiligen Evangelii ist gnädiglich gegeben, öffentlich bekennet, und gewaltiglich beschützet worden. Welcher großen Wunder Gottes unsere Seele nimmermehr vergessen sol.

Und eben das sind auch bishero gewesen die recht-Christlichen und hochrühmlichen Gedanken unsers Gnädigsten Chur- und Landes-Fürsten, wann derselbe gleichwie andere, also auch diese große Wohlthaten Gottes wohl erwogen, und bey derselben hundertjährigen Wieder-Gedächtniß, drey hohe heilige Jubel-Feste hochfeyerlich zu begehen, angeordnet. Das Erste vor 38. Jahren, wegen geschehener Reformation durch Herrn Lutherum; das Andere vor 25. Jahren, wegen gethaner und übergebener Confession; Und dann in diesem Jahre das Dritte, wegen des vollzogenen allgemeinen Religion-Friedens in Teutschland. So schön stimmen ein unsere drey hohe Jubel-Feste mit den höchsten dreien Wohlthaten, welche Gott bisher seiner Kirche und uns allen erwiesen hat.

Gleichwie nun Gott mir die große Gnade verliehen, daß ich nicht allein das Drit-

te Evangelische Jubel-Fest mit dem Christlichen Hauffen derer, die es gefeyert begehren; sondern auch, als der unwürdigste Diener meines Gottes, selbst andere zu wahrer Betrachtung dieser hohen Wohlthaten, zu herzlichem Andacht, Geistlicher Freude und Preis Gottes anvermahnen können: Also bin ich auß vielen Ursachen, solche einfältige von mir gehaltene Jubel-Predigt in den Druck zu befördern, bezwogen worden.

Denn dazu haben mich angereizet und vermahnet nicht allein viel Gottselige Christliche Personen; Sondern auch in gewisser Masse, Gott selbst, als welcher von seinen herrlichen Wercken, und insonderheit von dem Schutz und Erhaltung seiner Kirche, nicht allein wil geprediget, sondern auch geschrieben haben. Denn wenn König David Ps. 102. redet von der Ausbreitung und Schutz des Reiches Christi, und wünschet, daß die Heyden des Herrn Namen fürchten, und alle Könige auf Erden seine Ehre; daß der Herr Zion baue und erscheine in seiner Ehre; So befiehet er solches aufzuschreiben, und ruffet auß: Das werde geschrieben auf die Nachkommen, und das Volck, das geschaffen sol

sol

sol werden, wird den Herrn loben. Welches zwar zuvörderst von den Schrifften der heiligen Propheten und Apostel zu verstehen, wie es auch also die heiligen Väter, Hieronymus, Augustinus, und andere erklären; werden aber andere Geistliche Schrifften von dem Special und absonderlichen Schutz der Christlichen, und namentlich unserer Evangelischen Kirche am Ende der Welt, dergleichen durch den Religions-Frieden geschehen ist, nicht außgeschlossen; damit auch unsere Kinder, und das Volck, das noch geschaffen sol werden, solche Wunder Gottes lesen, erkennen, und dafür den Herrn loben mögen. Worzu denn auch dieses kommt, daß sehr viel Personen, welche diese nach Mittag gehaltene Predigt gerne haben anhören wollen, aber nicht allein wegen Schwachheit und andern Haus-Creuzes, sondern auch vor grosser Menge des Volcks, zur Kirche nicht kommen können; deren Geistliche Begierde wird hiermit von neuen erwecket, und in etwas gestillet, indem sie dasjenige können lesen, was sie dazumahl nicht gehöret.

Daß aber Meinen großgünstigen hochgeehrten Herren und vornehmen Gönnern,

nern, vor allen andern, ich diese meine einfältige Jubel-Predigt zueigne und übersende, dessen habe ich, meinem wenigen Ersachten nach, nicht sowohl bewegende, als dringende Ursachen. Denn E. E. Hoch- und Wohlweisen Rathe alhier, ich mich unwürdig vor andern so genau verbunden, und verpflichtet zu seyn erkenne, wegen der nicht allein Mir und den Meinigen, sondern auch meinen Eltern und Vor-Eltern vielfältig erwiesenen Gunsten und Wohlthaten, daß ich solche mir einmahl vorgesezte Meinung keinesweges ändern mögen. Denn von E. E. Rathe mein sel. Elter-Vater Christophorus Lucius, umb diese Zeit vor hundert Jahren, anfangs zu einem Collega der Stadt-Schulen alhier, darauf zum Conrectore, und endlich zum Diacono bey dieser Kirchen zum S. Creutz beruffen worden; da er auch der Formula Concordiæ nebenst vielen andern unterschrieben, und in der Kirchen und Schulen alhier bis zum Ende des 1594. Jahres, und also etliche 30. Jahr treue Dienste geleistet. Dessen Sohn, mein sel. Groß-Vater, M. Johannes Lucius, ist auch von E. E. Rathe alhier An. 1591. und also noch beyhm Leben seines Vatern, zum Diacono



bes

beruffen worden; Welchem Ampt er vier-
 zehen Jahr vorgestanden. Dessen Sohn,
 mein Vater seel. M. Iohannes Lucius, ist
 von E. E. Hochweisen Rathe zum Pfar-
 rer der Kirchen zu S. Annen allhier, An.
 1621. und hernach An. 1626. zum Diaco-
 no der Kirchen zum heiligen Creutz beruf-
 fen worden, und hat auch seinem Gott
 und der Christlichen Gemeine allhier bis
 An. 1652. eiffrig gedienet.

Nach dessen seligen Abschied, bin durch
 Gottes allein weise Reaierung von E. E.
 Hoch- und Wohlweisen Rathe, ich unwür-
 dig auch zum Diacono alhier erwehlet und
 beruffen worden. Nachdem ich zuvor
 nicht allein in der Stadt-Schulen alhier
 in Sprachen und guten Künsten durch
 Gottes Gnade unterrichtet worden, son-
 dern auch auf der Universität ein reichlich
 Stipendium E. mehr wohlerwehnten Rathes,
 welches auch mein Vater und Groß-Va-
 ter gehabt, drey Jahr lang genossen; Auch
 sonsten vielfältige Ehre, Freundschaft und
 Wohlthaten jederzeit verspüret und em-
 pfangen.

Gleichwie nun meinen hochgeehrten Her-
 ren ich meine erste auf der löblichen Aca-
 demie zu Wittenberg publice gehaltene

Disputationem Philosophicam nunmehr vor 8. Jahren demüthig dediciret : Also habe ingleichen eben denenselben diese meine erste Predigt, so von mir in Druck gegeben wird, auß danckbarem Gemüt, vor die so grosse und mancherley mir und meinen Vor-Eltern erzeugte Wohlthaten, un- terdienstlich überreichen wollen. Billich gehören zuerst, nach Gott, demjenigen die Früchte, der den Stamm und Baum so viel Jahr her hat pflegen, und aufziehen, und in sein Wachsthumb und Fruchtbar- keit bringen helffen.

Übergebe also Meinen hochgeehrten groß- günstigen Herren, ich diese geringfügige Arbeit zum seligen Neuen Kirchen-Jahre, mit demütiger Bitte, Sie wollen solche großgünstig und wohlgeneigt annehmen, und nicht sowohl ansehen das wenige, so ich übersende, als das wohlgemeinte Ge- müht, ja die Pflicht und Schuldigkeit, wel- che mich hierzu gleichsam gezwungen. Auch in übrigen, in Ihre beharrliche Gunst und Förderung, mich und die Meinen, jeder- zeit anbefohlen seyn lassen.

Jesus Christus, durch welchen die Rath- Herren setzen das Recht, und der an E. E. Hoch- und Wohlweisen Rathe alhier, diese
ver-

verflossene hundert Jahr her, vieler tausend frommen Herzen, und unter denselben, auch meiner Vor-Eltern Segen und Gebet, reichlich erfüllet, der wolle auch noch ferner mein armes Gebet, welches vor unsere hohe und andere Obrigkeit, zu meinem Gott ich täglich thue, in Gnaden erhören. Er wolle auch ferner Sie meine Großgünstige Herren segnen in allen ihren Rathschlägen. Auf ihnen erhalten den Geist der Weißheit und des Rathes, daß sie haben Liebe zur Gerechtigkeit und unerschrockenen Muth wider alle Bosheit und Ungerechtigkeit. Der Herr unser Gott sey ihnen freundlich, und fördere das Werck ihrer Hände; Er erfülle alle ihre Christliche Anschläge, und lasse sie regieren in steten Friede und Sicherheit. Er kröne dieses neue Kirchen-Jahr, und in demselben, wie auch allen andern folgenden, Sie allerseit mit Leben und Gesundheit, Friede und Freude, und allen Zeitlichen und ewigen Segen. Bis wir endlich das selige Neue Jubel-Jahr in der siegenden Kirche, in dem neuen Himmel und der neuen Erde ohne Aufhören mit allen Heiligen begehen mögen, Amen. Es sage der Herr unser Gott auch also! Dresden

am Ersten Sonntage des Advents, war der 2. Dec. dieses 1655. Jahres nach Christi Geburt. E. E. Hoch- und Wohlweißh. Gebets- und Dienstschildiger M. Johannes Andreas Lucius.

Eisleben

Dieser Ort, wo unser seliger Glaubens-Vater Lutherus 1483. den 10. November gebohren, und Anno 1546. den 18. Februar im 63. Jahre seines Alters gestorben, hat dieses Jubel- und Danck-Fest zu feyern nicht unterlassen. Denn es wurden in dem dasigen Gymnasio 4. Jubel-Reden in lateinischer Sprache gehalten, zwey Vor- und zwey Nachmittags. In dem, von dem Consistorio der Mannsfeldischen Kirche deßentwegen angeschlagenen Programme, welches der berühmte Herr Professor Kappe in seinem bereits angeführten freudigen Andencken pag. 162. seqq. ganz einrücken laßen, wird gründlich bewiesen, daß auch die Schulen und Gymnasia durch diesen allgemeinen Religions-Frieden besondere herrliche Vortheile erhalten haben. Die fürtrefliche Jubel-Redner waren:

- 1) Herr Johann Gottfried Nicander, Inspector des Gymnasii, Pastor zu Petri Pauli

Pauli in Eisleben und Consistorii Assessor. Er hat zum Themate: Die Passauische Friedens = Posaune wieder Caspar Scioppium, welcher apostata so viel Bücher geschrieben, als er Lebens = Jahre gezehlet, (von welchen, weil er darinnen Königen und Fürsten sehr unbescheiden und hart begegnet, etliche, besonders auf Befehl des Königes Jacobi in Engeland, durch den Scharffrichter verbrandt worden *) und unter andern, worauf hier vornehmlich gesehen wird: Clasticum sacrum, auch wieder den Jesuit Laur. Forerum, was die Gelegenheit dieses Friedens, den Friedens = Schluß selbst, und folgende Streitigkeiten beträglich.

- 2) Herr Johann Ernst Gander, Rector Gymnasii: Handelt von denen Ursachen, welche diesen Frieden so wohl zu Stande gebracht, als auch erhalten.
- 3) Herr Johann Christoph Gander, Con-Rector des Gymnasii und zugleich Pastor in Rießdorff: Zeigt die unüberwindliche Bestung des durch Gottes Gnade erlangten Friedens, vor die Evangelisch-Lutherische Kirche, und den daher entstehenden Nutzen.
- 4) Herr Paul Kößler, Collega Tertius, wird

*) Vid. Reimann. Hist. Litter. Germ. P. V. p. 188. it. Jo: Fabricii Hist. Bibl. P. III. p. 528.

wird die heutigen Festivitäten mit Dancksagung beschließen.

Erfurt

Weyln Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen auch andere Evangelische Stände durch Ihre Theologos zu Celebrirung dieses Fests ermuntern ließ; so gab das Leipziger Consistorium auch der Stadt Erfurt hiervon Notification, welches, wie aus des Magistrats Antwort d. d. 25. September zu ersehen, sehr wohl aufgenommen worden. Den Extract dieses Antwort-Schreibens haben wir dem hochverdienten Herrn D. Kappen abermahls zu dancken. Er ist des Inhalts:

„Und obwol darinnen in specie nicht ausgedrucket, aus was Christlichen Ursachen dieses Danck-Fest eigentlich angestellet werden solle: So muthmaßen wir doch, daß dasselbe auf den Anno 1555. den 25. Sept. erhaltenen Religions-Frieden angesehen seyn müsse. Verspüren auch daraus Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstrühmlichen Ernst und Eysfer gegen das Heilige durch Gottes Gnade und Hülffe in diesen Landen nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften reformirte, und vermittelst des hochbetheuerten Religion-Friedens in Übung erhaltene Evange-
lium,

lium, von Herzens Grunde wünschend: Daß der allmächtige Gott Ihre Churfürstl. Durchl. bey solchem Ernst und Eifer, auch guter Leibes-Gesundheit und allem Churfürstl. Wohlergehen ferner gnädiglich erhalten und fristen wolle. Darneben bedancken gegen unsere großgünstige Herren wir uns der gethanen Notification, und wie wir an unserm wenigen Orth, dem lieben Gott für den nunmehr vor hundert Jahren dem heiligen Reiche bescherten, und noch dato erhaltenen Religions-Frieden, sonderlich auch Ursache zu dancken haben: Also wollen wir nicht unterlaßen, unserer Gelegenheit und Andacht nach, es auch dahin zu richten: Damit göttlicher Allmacht bey den Unsrigen für solche erwiesene große Gnade und Wohlthat ebenfalls in öffentlicher Kirch-Versammlung gedancket, und dieselbe umb fernere Erhaltung des Edlen Religion-Friedens andächtig angeruffen werden möge.

Francckfurt

Die nur gerühmten Jubel-Nachrichten erzehlen uns die Feyer dieses Jubilæi auch von Francckfurt. Denn aus dem VII. Theil des Theatri Europæi p. 849. von Jahr 1655. wird so viel angeführt: Auf den 25. September ward des allerhöchsten Gottes unermesslichen Gü-

Güte zu sonderbahren Ehren, und aus Christ-
schuldiger Danckbarkeit auf hochrühmlichen Be-
fehl und Verordnung Seiner Churfürstl. Durch-
laucht. zu Sachsen, wegen des vor hundert Jah-
ren erlangten Religions-Frieden in allen Dero
Sächsischen Landen ein Jubel-oder Freuden-
Danck-Fest angestellet, und mit Singen, Predi-
gen, Beten, außs andächtigte hochfeyerlich be-
gangen: Dergleichen geschah auf hochweise und
Christenfrige Anordnung Eines Wohlledlen und
Hochweisen Raths, auch zu Franckfurt. In-
gleichen wird Herrn Achillis Augusti von Lers-
ner Franckfurtischen Chronic gedacht, worinne
Libr. II. Cap. V. unter dem Jahr 1655. man
dieses liest: Den 23. October wurde ein Danck-
Fest gehalten wegen des Religions-Friedens, so
Anno 1555. auf diesen Tag zu Augspurg ist auf-
gericht worden.

Freyberg.

In dieser alten freyen Berg-Haupt-Stadt,
worinne die Churfürsten von Sachsen ihr
Begräbniß haben, und woselbst auch der abge-
seelte Leib unsers Durchl. Churfürstens Johann
George, den 14. Febr. 1657. mit Churfürstl.
höchstchristl. und ansehnlichsten Ceremonien bey-
gesetzt worden, hielt sich der Durchlaucht. Stifter

III-

unfers Iubilæi damahls auf. Solches nun daselbst zu feyern wurde höchstgedachter Churfürstl. Durchlauchtigkeit Ober-Hoff-Prediger, D. Jacob Weller, dahin beruffen, welcher sowohl die Vorbereitungs-Predigt den 24. Sept. als auch die Jubel-Predigt den 25. Sept. in der Churfürstl. Schloß-Kirche daselbst gehalten. Beyde Predigten wurden noch in diesem Jahre gedruckt unter folgenden Titul:

Brennender Busch, das ist, zwo Jubel- und Danck-Predigten, auf den, von Churf. Durchl. zu Sachsen, aus höchstgottseligem Gemüthe, Gott zu Ehren und schuldigster Danckbarkeit, in Deroselben Chur-Fürstenthümern und Landen, wegen des vor hundert Jahren aufgerichteten Religions-Frieden in Teutschland geordneten Jubel-Fest, in Beyseyn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. und bey sich damahls habenden Churfürstl. Hause, Hoffstat, auch vielem Volcks, gehalten, den 24. und 25. Tag Septembris dieses 1655. Jahrs in der Churfürstl. Schloßkirchen zu Freyberg, und auf gnädigstes Begehren, in Druck gegeben von höchstgedachter Churf. Durchlauchtigkeit Ober-Hoff-Predigern Jacobo Wellern D. Dresden, In Verlegung Christian, Druckts Melchior Bergen, Gebrüder 4. 13. Bogen.

Beyde sind Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänig

thänig

thänigst zugeeignet, und man findet die Zuschrift in Herrn Prof. Kappens freudiges Andencken, 2c. pag. 21. seq. Wir machen aus denen Predigten selbst diesen Auszug:

Erste Predigt.

Eingang. Josua III, 5. Heiliget euch, denn morgen wird der Herr ein Wunder unter euch thun.

Appl. Heiliget euch, denn morgen werdet ihr hören, Welch ein Wunder, Welch eine Wohlthat euch der Herr vor hundert Jahren erzeiget hat. Dazu giebt uns Anleitung der fürgesetzte 149. Psalm.

Vortrag. Dren Ursachen, die uns bewegen sollen, damit wir uns heute auf den morgenden großen Jubel-Tag heiligen.

1) ob suavissimam Evangelii appellationem. Wegen des holdseligen Namens des heiligen Evangelii. Davon singt David: Singet dem Herrn ein neues Lied. Er nennet das Evangelium 1) ein Lied, 2) ein neues Lied. Neu, damit er es 1) dem alten Lied Mosiss entgegen setze 2) in Ansehung der Ceremonien A. T. welche mit ihren Vorbildern und Opffern allein sahen auf den damals zukünftigen, nunmehr im Fleisch geoffenbahrten Herrn Messiam, welcher ein Neues stifteten,

ten, und das Alte abschaffen würde. 3) weil nunmehr alles neu, 2 Cor. 5, 17.

2) ob cordis laetificationem, weil es herzlichche Freude in uns erwecken soll. Davon lautet der Text in unserm Psalm also: Die Gemeine der Heiligen sollen ꝛc. ꝛc. den Elen- den herrlich. Setzet also in diesen Worten:

1) Subjectum, wer denn diejenigen seyn die sich freuen und Gott loben sollen. Denen- selben giebt David schöne herrliche Nahs- men, indem er sie nennet: Die Gemeine der Heiligen, Israhel, Kinder Zion, des Herrn Volck. Hiemit will er alle und jede gläu- bige Glieder der ganzen christlichen Kirche verstanden haben.

2) Objectum, wen sie loben sollen? Israhel soll sich freuen deß, der ihn gemacht hat, (d. i. Gott der Vater) die Kinder Zion sol- len sich über ihrem König freuen (d. i. Gott der Sohn) die Gemeine der Heiligen soll Gott loben, (d. i. Gott der h. Geist.)

3) Modum. Die Art und Weise, wie man denn Gott loben soll. Dis soll nun bestehen

a) im Herzen. Die Freude ist ein affe- ctus cordis, gehet demnach außs Herz.

b) mit dem Munde. Man soll singen

c) mit Gebhrden. Sie sollen loben seinen Nah-

℞

Nah-

Nahmen an Reigen, mit Paucken und Harffen sollen sie ihm spielen.

4) Causam, die Ursachen, warum denn alle Glieder in dem Lobe Gottes so geschäftig seyn sollen. Denn der Herr, sagt David, hat Wohlgefallen an seinem Volck. Er hilfft den Elenden herrlich.

3) ob potentem penetrationem, weil es durchdringt und behält den Sieg. Davon sagt der Text also: Ihr Mund soll Gott erhöhen und ic. Halleluja. Mercket allhier

1) wie ingemein alle und jede, insonderheit aber die Kirchen=Diener Gott loben und preisen sollen.

2) Die Eigenschafft des Evangelii, das ist ein scharfes Schwert.

3) Die Heiligen Gottes, das ist die christliche Kirche, und die solches Schwert gebraucht.

4) Was hierauf folget, 1) Sie werden Könige binden mit Ketten, und ihre Edlen mit eisern Fesseln, 2) sie werden ihnen thun das Recht, davon geschrieben ist, solche Ehre werden alle seine Heiligen haben. Halleluja.

Zwente Predigt.

Erster Eingang. Iudic. V. Lobet den Herrn, daß Israel wieder frey worden, und das Volck willig dazu gewesen ist. Höret zu
ihr

ihr Könige, und mercket auf ihr Fürsten: Ich will, dem Herrn will ich singen, dem Herrn, dem Gott Israel will ich spielen. Herr, da du von Seir auszogest und einher giengest vom Felde Edom, da erzittert die Erde, der Himmel troff, und die Wolcken troffen mit Wasser. Die Berge ergoßen sich für dem Herrn, der Sinai für dem Herrn dem Gott Israel.

Appl. So singen wir heute an diesem hundertjährigen hohen Evangel. Jubel-Feste auch billig &c. Darauf wird diese Jubel-Geschichte völlig erzehlet.

Andrer Eingang. Von dem brennenden Busche Exod. III.

Appl. Dieses herrliche Gesicht ziehen wir auf den elenden Zustand der Kinder Israel und erklären es als ein Typus und Furbild der christlichen Kirche.

Vortrag. Der brennende und doch nicht verzehrte Busch, darinn die Herrlichkeit des Herrn erscheint. Im Text hören wir:

1) Wer ein solcher Busch sey, darinnen die Herrlichkeit Gottes erscheint. David antwortet: es seyen es diejenigen, so auf den Herrn trauen. Die auf den Herrn trauen, sagt er, die werden nicht fallen, sondern ewig bleiben, wie der Berg Zion. Setzet hierinne zweyerlen.

Erstlich den Busch, und denn des Busches Privilegium und Freyheit.

2) Wie mächtig und prächtig sich Gott da erzeige. Davon sagt der Text: Um Jerusalem her sind Berge, und der Herr um sein Volck her von nun an bis in Ewigkeit. Erzeigt sich demnach Gott prächtig und mächtig in diesem Busch, und bewahret ihn wohl, dieweil er

a) die Engel herum lagert, diese sind die herrlichen Berge.

b) selbst bey ihnen ist und wohnet: Der Herr ist um sein Volck her
Er ist כסב rings um sein Volck her, von nun an bis in Ewigkeit.

3) Wie gefährlich der Busch brenne und verbrenne doch nicht. Davon lauten die Worte also: Denn der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben über dem Häuflein der Gerechten, auf daß die Gerechten ihre Hand nicht ausstrecken zur Ungerechtigkeit. Herr thue wohl den guten und frommen Herzen. Hochgefährlich brennet der Busch, dieweil

a) das Scepter, d. i. das Regiment, oder auch die scharffe Ruthe und Tyranney oft hart und schwer über die Gerechten herrschet.

b) die Gläubigen die Hände zur Ungerechtigkeit wegen des grossen Übels ausstrecken wür-

wür-

würden, wo nicht Gott es mit der Versuchung ein Ende machte, 1 Cor. 5, 13.

c) Hochgefährlich brennet er ja der Busch offtermahls, darum König David so ein andächtiges Stoß-Gebetlein u. Herzens-Seuffzerlein hinan hanget, da er sagt: Herr, thue wohl den guten und frommen Herzen.

4) Wie dieser Busch alle Feinde vertreibe und im Friede lebe. Davon sagt der Text also: Die aber abweichen auf ihre krumme Wege, wird der Herr wegtreiben mit den Ubelthätern, aber Friede sey über Israel.

Ufus. Alle Gefahr, all hellbrennendes Feuer, welches vom Anfange der Reformation, so durch den Dienst Lutheri seel. die hochgelobte Dreyfaltigkeit verrichtet, den Busch des heiligen Evangelii angefochten, zu erzehlen, würde viel zu lang werden. Ich will jeko nur gedencken, wie der edle Busch des Evangelischen Häufleins von An. 1530. bis auf den allgemeinen Religions-Frieden habe so höchst-gefährlich gebrandt, daß es ein Wunder vor unsern Augen, daß Gottes Wort erhalten worden &c. &c.

Auch soll der damahlige Superintendens in Freyberg, D. Sebastian Gottfried Starcke,

cke *) an unserm Jubel-Feste eine Predigt gehalten haben, die uns aber nicht bekannt. Hingegen wollen wir den Titul und Zueignungs-Schrift von der aus dem lateinischen ins Deutsche übersetzten Rede, welche M. Christian Funcke, damahls dritter Collega bey der berühmten Schule zu Freyberg drucken lassen, mittheilen:

Banegyrische Jubel-Rede von dem dritten der Lutheraner Jubel-Feste, an die Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herren Johann Georgen den Ersten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Erzmarshallen und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Herren Johann Georgen den Andern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Churfürstens

*) Er wurde in diesem Jubel-Jahre in Gegenwart des gloriwürdigsten Churfürstens Johann Georg des I. deßen Gemahlin, des Churprinzen Johann Georg des II. (welcher ihn aus der Kirchen aufs Rathhaus begleitet) und des Herzogs Johann Georg III. von D. Wellern feyerlichst investirt. Er hat viel geschrieben. Siehe R. G. Dietmann libr. cit. I. Theils ersten Band pag. 391.

stenthums Sachsen erwählten Churprinck,
Landgrafen zu Düringen, Marggrafen
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravens-
berg, Herrn zu Ravenstein 2c. Herren
Johann Georgen den Dritten, Her-
zogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
Landgrafen zu Düringen, Marggrafen zu
Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein 2c. Sämtlich seine
Gnädigste Fürsten und Herren, unterthän-
nigst in lateinischer Sprache ausgefertiz-
get, und demüthigst abgegeben im Jahr
M D C L B. X X B. Herbstmonats, war
der Jubel-Tag des im Jahr M D L B.
zu Augspurg hochverpöntten Religion-
Friedens, iz aber auf Gnädigsten Befehl
Churfürstl. Durchl. gehorsamst in die
hochteutsche Sprache nicht sowol den Wor-
ten, als dem Inhalt nach übergesetzt von
Christian Funcken, M. zu Frenberg in
Meissen, druckts George Beuther.

Denen Durchlauchtigsten, Hochgebohr-
nen Fürstinnen, Frauen und Fräulein,
Frauen Magdalenen Sibyllen,
Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, Churfürstinne, gebohrner Marg-
gräz

gräfin zu Brandenburg, und Herzogin in
 Preussen, Landgräfin in Thüringen,
 Marggräfin zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder-Lausitz, Burggräfin zu Magde-
 burg, Gräfin zu der Marck und Ravens-
 berg, Frauen zu Ravenstein ꝛ. Frauen
 Magdalenen Sibyllen, Herzogen
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 Churprinzessin, geborner Marggräfin
 zu Brandenburg, Herzogin in Preussen,
 Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu
 Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
 Gräfin zu der Marck und Ravensberg,
 Frauen zu Ravenstein ꝛ. Fräulin Erd-
 muth Sophien, geborner Herzogin
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu
 Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
 Gräfin zu der Marck und Ravensberg,
 Fräulein zu Ravenstein ꝛ. Seinen Gnä-
 digsten Frauen und Gnädiger Fräulinne.

Zueignungs - Sonnet.

Auf, Ihr Fürstinnen! Ihr Gedritt Hel-
 dinnen Schaar!

Nehmt doch in Gnaden an, was ich ge-
 bückt beginne

In

In meiner Jubel = Schrift. Erfohrne
 Churfürstinne,
 Churprinzessin, Fräulein auf! Denckt an
 das Jubel = Jahr,
 Es giebt dem Rauten = Baum viel
 Ruhm zur Beute dar.

Diana bließ iz ab, die Churfürstliche Sinne
 Entfagten sich der Jagt, daß sie dem
 Jubel drinne

Auf unsern Freyen Berg sich eigen
 machten gar.

Wol! dieser Enfer, der den Alten Held
 vermehret

Mit Ruhm, und langet an den theuern
 Kirchen = Fried,

Ist hier der Zweck. Darauf in Demuth
 folgt ein Lied.

Von dem Chur = Held zum Schluß des
 Prinzgen wird geehret

Dies übergeb ich nun, noch einen
 Wuntsch darben

Daß umb den Rauten = Baum Heil,
 Friede, Segen sey.

Euerer Chur = und Hochfürstlichen
 Durchlauchtigkeit

unterthänigst aufwartenter Diener

Christian Funcke, M.

£ 5

In

„Ingleichen hat man von dem damahligen Churfürstl. Bibliothecario, David Schirmer, einen poetischen Glückwunsch unter dem Titul:

„Zum ewigen Gedächtnis des in dem ganzen Lutherthum des 1555. Jahres, am 25. Septembr. getroffenen, hochverpönten Religions-Friedens halben, gehaltenen Jubel-Festes, welches der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Churfürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg ic. Herr Herr Johann George ic. der Glückselige, Gott dem Allmächtigen zu sonderbarem Danck und Preis, dem uralten Königlichen Sachsenhause zu unsterblichem Ruhm, und denen künftigen Nachkommen zu einer Gottseligen Folge aus Christlichem Eifer und brünstiger Liebe zu dem Heil. Worte Gottes den 25. September 1655. in der alten Churfürstl. freyen Berg-Stadt Freyberg angestellet und vollzogen hat, übergab dieses eiligst Dero Churfürstl. Durchl. unterthänigster Diener, und treugehorsamstes Land-Kind. David Schirmer. Freyberg, George Beuthers Druck.

Görlitz.

Die Feyer unsers Jubilai in dieser Churf. Sächs. Sechs-Stadt ist in einem geschriebenen Chronico *) also gestellt:

„An

*) Der Titul ist dieser: Chronica oder secunda Pars Anna-

na-

„An. 1655. den 26. Septemb. ward auf Thro
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Marggraffen in
Ober- und Nieder-Lauffnitz unser allerseits gnä-
digsten Herrns und Landes-Vaters gnädigsten
Anordnung von Tit. Hr. Gotthard Helwie-
gen, wohlverordneten Primario allhier in der
Petri und Pauli Kirchen nach gehaltenr Amts-
Predigt zum ersten mahl allem Volck abgekün-
diget: Daß auf den nechstfolgenden 25. Sept.
styl. vet. oder den 5. Octobr. stil. nov. sowohl
im ganzen Churf. Sächs. und dessen incorpo-
rirten Erbländern, als auch alhier zu Görlitz
wegen des Passauischen Vertrages, Religion-
und Propphan-Friedens, welcher gleich vor 100.
Jahren an obgedachten ^{25. Sept.}/_{5. Oct.} An. 1555. zu
Mugspurg auf dem allgemeinen Reichs-Tage, von
damahliger Röm. Kayserl. Mai. Ferdinand I.
Christmildesten Andenkens und des ganzen heil.
Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, aller-
gnädigsten, gnädigst, und gnädig publicirt und
gantz steif und fest darüber zu halten, confir-
mirt worden, ein solem Jubel-Fest solte gehal-
ten und celebriret werden. Am 3. Octobr. als
nach-

nalium Gorlizensium, darin kürzl. werden begriffen die
fürnehmsten Geschichten, so sich nicht allein zu Görlitz,
sondern auch an andern Orten zugetragen und verlauf-
fen haben. Geschrieben durch Sebastianum Francum.
Görl.

nachfolgenden Sonntag geschah abermahls obige Abkündigung, und war alles Volck christenferich zur wahren Buße und Vorbereitung des h. Abendmahls beweglich angemahnt. Am 4. darauf folgenden Octobr. ward das abgekündigte Jubel-Fest, Nachmittage um 1. Uhr mit allen Glocken und 3. unterschiedenen Pulßen eine ganze Stunde lang eingelautet, darauf das Volck sich häufig in die St. Petri und Pauli Kirchen, welche mit grünen Mayen gezieret ward, gefunden, und war eine Vesper mit Singen, Lesen und Bethen gehalten, folgenden als den 5. Octobr. ward das angestellte solenne Jubel-Fest abermahl um 7. Uhr mit Läuten aller Glocken angefangen, und versammleten sich unter wehren den Läuten nicht allein E. E. Rath auf dem Rath-Hause, die Herren Schul-Collegen und Ihre Discipuli in der Closter-Schule, sondern auch die vornehmsten von der Bürgerschaft, nebenst Zunfft und Zechen unter den Wand- und Pils-Leuben, und kam hierauf der Herr Rector nebenst den übrigen Hrn. Collegis mit ihren untergebenen Discipulis in einer zierlichen Procession singende aus der Closter-Schulen, denen folgten oben wohlgedachter Rath in der Procession, und nach demselben die von der Bürgerschaft Zunfft und Zechen in guter Ordnung nach, bis in die St. Petri und Pauli Kirchen, allda
vor

vor der Predigt sowohl mit der Vocal- als Instrumental-Music, Heerpaucken und Trommeten der Anfang gemacht, und nach Endung derselben der Glaube nebst andern Buß-Psalmen über den gesungenen und von eben wohl gedachtem Hrn. Gotthardt Helwiegen, wohlverordneten Ministro Primario, die Amts-Predigt aus den CXXV. Psalm gethan, und das Volck zur wahren Buße auch vermahnet worden, Gott zu dancken und um fernern Erhalt dieses theuer erworbenen Vertrages und Religion-Friedens in unserm lieben Vaterlande, ganz fleißig und andächtig anzuruffen. Nach der Predigt ward das Te Deum laudamus deutsch gesungen, hierauf die Communion gehalten, und unter wehrender Predigt und Gottesdienst sind alle Stadt-Thoren geschlossen, die Bier-Häuser nebenst allen Handels-Leuthen und Handwercks-Laden zugehalten, und durffte darinne Niemand's arbeiten, noch feil haben, das Zug- und Pferde-Vieh durffte diesen ganzen Tag über in Fahren und Arbeiten Niemand bey der Stadt gebrauchen, sondern es hielten sich alle Einwohner bey gemeiner Stadt den ganzen Tag über in ihren Häusern mit Singen, Bethen und Lesen ganz stille.,,

Unmittelbahr darauf stehet in diesem Chronico die Nachricht:

„In diesem Jahre kam der schwedische König
nig

nig Carolus Gustavus, mit seinem bey sich habenden Kriegs-Volck in Pohlen und eroberte die vornehmsten Derter, als die Stadt Warschau, die Haupt-Stadt Cracau und das Schloß, und bekam einen unvergleichlichen Schatz an Baarschafft.

Auch ist Jahres vorher 1654. dieses angemerckt:

Kayser Ferdinandus III. läset in diesem Jahre ein ernstes Mandat ausgehen in ganz Ober- und Nieder-Schlesien, darinnen er allen Obrigkeiten und Herrschafften in Städten und Dörfern befiehet, die Pfarrern und Schul-Diener abzuschaffen und die Schlüssel der Kirchen den Catholischen zu überantworten, wie sie dann auch haben thun müssen. Gott erbarme sich Ihrer und stehe allen in Gnaden bey. „

Über dieses ist uns noch ein ander Manuscript zu Handen kommen, in welchem außer der in den nur angeführten Chronic. aufbehaltenen Nachricht noch diese drey Stück angemerckt worden, nehml.

- 1) Habe die Vesper = Predigt gehalten Herr David Bechner, Archidiac. I. über Esa. 49, 7 = 13.
- 2) hätte früh Morgens Hr. Balthasar Dietrich, über den 149. Ps. geprediget.

3) fute

3) findet man darinne diese Poetische Gedan-
cken. *).

Digna Credo æterna pietas, dum JANE Georgi,
Enlifer Imperii Princeps, et nobile Sidus,
Exigis a populis: quos Justa lege gubernas,
Festive ut lucem celebrent: qua Magnus JOVA.
Ipfas annorum bis denas pentadus ante,
Propitius nostram aspexit Germanidos oram.

Et sacri Imperii Proceres, cum principe Summo,
Rexit: ut in pacis, quam religionis amico
Nomine Signamus, firmissima uincla coirent

Quin igitur laeti, quod tanti Principis ardor,
Ardor non terris ueniens, sed ab aethere celso.
Imperat efficimus deuote pectore, prompta
In Domini sese laudes effundere lingua

Sint tibi, sint ergo, magni Magnæ Arbiter orbis
Immensæ laudes, quod non hæc otia tantum
Fecisti dudum nobis, sed et otia mitis

Ist hæc seruasti Praesta, pater optime, praesta
Ne nobis pereant unquam serove nepoti:
Da, iuxta his ipsis, quam factum est hætenus uti
Rectius: utque tuo fac uelificemur honori,
Ut tu multiplici nostræ, ratione raluti

O ne permittas, quisquam uersutus Vlysses
Palladium hocce clepat nobis: quo stante uirebit
Hostique opponet uegatas GERmania uires

Fac bene STIRPS habeat, facque omni floreat aeuo.

SA-

*) Es sind dieselben von dem MST. auf das accurateste
abgeschrieben worden, daher alle zuvermuthende Beschul-
digungen vor dem damahligen Concipienten gehören.

SAXONICA, imprimis caput illius usque tuere,
 Suave caput, charumque caput fac tardius eius
 Occubant cani, tanto maiore uerandi
 Obsequio et cultu: quanto mage certior est res,
 A curis etiam, non sola aetate, coloris
 Id taxisse sui: dum tot nunc excubat annos
 In non unius subiectæ commoda gentis

Denique continua pacis quoque dona prophanæ
 Irrita fac, fiant horum molimina: quot quot.
 Disciplet Irena, placet una in formis Engo,
 Nulla Salus bello, quod uel Cacoethes habendi
 Plura uel ambitio laudumque immensa cupido,
 Vel vindicta mouet Vecors, Causa optima bellis
 Si quando oppressis libertas danda: uel eius.
 Gloria curanda est, cui parceret machina mundi.

Hamburg.

Auch die Stadt Hamburg hat dieses Jubel-
 Fest an obbemeldtem Tag mit besonders
 angeordnetem Gottesdienste feyern lassen. Hier
 ist: Das in den Kirchen zu Hamburg we-
 gen des Jubel-Festes An. 1655. öffentlich
 abgelesene Mandat *)

Nachdem es am bevorstehenden 25. Sep-
 tembris eben hundert Jahr seyn, an wel-
 chem im heiligen Röm. Reich der Reli-
 gions-

*) Siehe D. Joh. Alb. Fabricium sowohl in memoriis Ham-
 burg. Vol. VI. pag. I. seqq. als auch in f. Centifol. Lu-
 theran. P. II. pag. 943.

gions = Friede getroffen, wofür Gott dem Allmächtigen billig höchlich zu dancken: Als hat E. E. Rath beliebet und angeordnet, daß gleichwie in verschiedenen andern Evangelischen Orten, also auch in dieser guten Stadt und Gebiethe deswegen am bemeldeten Tage ein Danck- und Jubel-Fest Gott dem Allmächtigen zum Lobe und Preise gehalten werden soll. Thut demnach hiermit Männiglichen erinnern und ermahnen, daß ein jeder den 25. Tag Septembr. wird geliebts Gott übermorgen am bevorstehenden Dienstag seyn, wolle feyerlich halten, dem in den Kirchen angestellten Gottesdienst beywohnen, und Gott dem Allmächtigen darinn für seine große Güte und für hundert Jahren gnädig bescherten Religions = Frieden herzlich loben und dancken, auch an selbigen Tage, wie auf andern Fest-Tagen, sich aller Arbeit, Kauffens und Verkaufens enthalten, auch keine Buden öffnen soll, wornach sich ein jeder zu richten. Actum in Senatu et publicatum den 23. Septembris, An. 1655.

In der Haupt-Predigt des Morgens ist der XCvste, in der Nachmittags = Predigt der XLVIste Psalm erkläret worden.

M

Lau

Lausitz.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wurden in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz 1623. im Monath Jun. würcklich immitirtet *) dabey aber Sr. Churfürstl. Durchlaucht. denen gesammten Ständen einen Revers gnädigst ausgehändiget, und Krafft dessen Sich folgendergestalt erkläret:

„Zusagen und versprechen derowegen hiermit und in Krafft dieses Briefes, die vorgemeldte Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz in Exercitio ihrer Religionen, als geist- und weltlichen Sachen, auch allen andern vorangezogenen wohlerlangten Privilegien, wie dieselbigen allesamt und nichts davon ausgeschlossen sie bis anhero in Posses gehabt, beneben allen und jeden Freyheiten, Constitutionen, Juribus Municipalibus, Willführen, Satzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen, Briefen, Immunitäten und Gewohnheiten, tum in genere, qvam in specie mit nichten zu hindern, noch zu irren, sondern sie deren vorgebrachtermaßen geruhiglichen gebrauchen, genießen und gänzl. dabey bleiben zu lassen, darwieder nichts thun, noch verstaten, und wollen nichts minder, ob

*) Schlage nach J. B. Carpzovii neueröffneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz. Fol. 17.

ob Jemand wider solche Unsere Versprechung hinführo was fürnehmen und thun würde, daß alsdenn dasselbe unnütz, eitel und unkräftig seyn, auch alles für nichts angesehen und gehalten werden soll zc.,,

Endlich erfolgte der zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen den $\frac{20}{30}$ May An. 1635. zu Prag geschlossene Friede, Krafft dessen zugleich die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz überhaupt und in solutum Sr. Churfürstl. Durchl. abgetreten, und die würckliche Tradition und Übergabe 1636. den $\frac{14}{24}$ Apr. erfolgte. Daher kam es, daß auch die Lausitz 19. Jahr nach diesem Actu Traditionis das erste Religion-Friedens-Jubiläum mit feyern konte, von welcher solennen Feyer der berühmte Samuel Grosser, des Görl. Gymnasii Rector, und der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaft Mitglied in seinen Lausitzisch. Merckwürdigkeiten Part. I. Fol. 283. so viel Nachricht giebt:

„Nachdem die Güte Gottes den längstgewünschten Frieden wieder hergestellt und zur Execution gebracht hatte; Ließ Se. Churfürstl. Durchl. auch Lausitz so viel immer möglich war, zu Kräfften kommen. Sie verschonten es mit allen denen Beschwerden, die nur einiger maßen

M 2

ver-

vermieden werden konten: und machten also denen Städten und Dörffern Lust, daß sie auf Reparirung ihrer durch den Krieg ruinirten Gottes-Häuser und anderer nutzbarer und nöthiger Gebäue denken konten. Ja sie legten selbst vor ihre hohe Person nunmehr die Kriegs- und andere das Gemütthe von dem Himmel abziehende unruhige Welt-Sorgen allgemach bey Seite, und befließen sich in ungestörter Stille ihrem Gott zu dienen. Darum waren sie ganz inniglich erfreuet, als sie An. 1655. nunmehr die Zeit erlebet hatten, da ein Seculum nachdem An. 1555. zu Augspurg durch göttl. Beystand erhaltenen Religions-Frieden verflossen war; und ließen zu öffentl. Bezeugung dieser ihrer Gott geheiligten Freude, in allen Dero Ländern ein allgemein Secular-Zubel-Fest ausschreiben. Daher ward solches auch in Lausitz den 5. Octobr. solennissime gefeyert. Es wurde den Tag vorher Mittags um 1. Uhr mit allen Glocken zur Vesper eine ganze Stunde lang gelautet, und darauf ein Gebeth gehalten. Folgenden Tag versammelten sich unter wehrenden Einläuten zu dem Gottesdienste alle Collegia, und folgten denen, mit andächtigen Gesängen, die nach den Haupt-Kirchen angestellte Proceßion anfangenden Schul-Coetibus in zierl. Ordnung nach. In den Kirchen wurde der Gottesdienst mit

mit

mit anmuthiger Music bewegl. Predigten, wie auch andächtigen Gebethen und Lobgesängen, Gott vor den bescherten und bis dahin erhaltenen Religions-Frieden inbrünstig gedancket, und seine göttl. Majestät flehentl. gebethen, seiner bedrängten und vielen Verfolgungen unterworfenen Evangelischen Kirche das edle Kleinod der allein seligmachenden Religion und ihres freyen Exercitii noch ferner in Gnaden zu bewahren und zu beschützen. „

Leipzig.

Die Jubel-Rede des Herrn D. Kromayers, welche von demselben an unserm Jubel-Feste in der Universitäts- oder Pauliner-Kirche zu Leipzig mit allgemeinem Beyfall abgelegt worden, und sonst nichts, haben wir von der dasigen solennen Begehung dieses Fests in unsern Händen, allein unser verehrungswürdiger Herr Professor D. J. Erh. Kappe, hat in seinen Jubel-Nachrichten uns davon mehr mitgetheilet. Verhoffentlich wird es mit dessen Genehmhaltung geschehen, wenn wir als ehemahlige lehrbegierige Zuhörer Desselben von Ihm uns noch lehren lassen und aus Dessen historischen Bericht von der an solchem Tage angestellten Jubel-Feyer zu Leipzig diesen Auszug machen:

„Den 24. Septembr. als den Tag vor unserm Jubel-Feste, ward durch drey unterschiedliche Puls mit allen Glocken eine ganze Stunde lang das Fest eingeläutet, und darauf in denen Kirchen eine Besper mit Singen, Predigen, Lesen und Beten gehalten, und der 147. Psalm erkläret. An eben diesem Tage ließ eine löbliche Universität ein Programm anschlagen und austheilen, und mit demselben zu der den folgenden Tag in der Pauliner-Kirche zu haltenden Jubel-Rede einladen. In diesem Programm wird der Religions-Friede verglichen mit dem Palladio oder hölzernen Bildniß der Göttin der Weisheit, welches in ihrem Tempel zu Troja stand, und in der Hochachtung war, daß sobald selbiges von Troja wegkäme, die Stadt untergehen würde. Damit nun die Griechen dieser Stadt sich bemächtigten; so wird Ulysses, ein griechischer Fürst, abgeschickt, welcher dieses Gößenbild mit List entführte, worauf Troja mit ihrer Macht vergangen.

Den 25. Sept. früh nach 6. Uhr, ward wiederum eine ganze Stunde mit allen Glocken geläutet, hierauf in beyden Kirchen, wie an hohen Festen, zu musiciren angefangen. An statt der Epistel ward der 138. Psalm, und an statt des Evangelii der 125. Psalm abgelesen und erkläret, vor der Predigt das Te Deum laudamus,

un-

unter der Predigt, Eine feste Burg ist unser Gott, nach der Predigt, Allein Gott in der Höh sey Ehr:c. gesungen, und darnach eine Communion gehalten.

Die Früh-Predigt in der Niclas-Kirche hieltte der Pastor, Herr D. Johann Hülsemann. Diese haben einige Studiosi in die Feder gefasset, worauf sie mit Bewilligung des Autoris von Johann Wittigauer unter folgendem Titul gedruckt worden ist: Jubel-Freud über den vor hundert Jahren publicirten Religion-Frieden in Teutschland. Auf sonderbahren Befehl Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Chur- und andern Landen am 25. Tag Sept. dieses 1655sten Jahres hochfeyerlich gehalten, unter andern auch aus dem 125. Psalm Davids in der Haupt-Kirchen zu St. Nicolai in Leipzig erkläret, von etlichen Studiosis in die Feder gefasset, und mit Bewilligung des Autoris, Herrn D. Johann Hülsemann, durch den Druck ans Licht gegeben von Johann Wittigauern, Buchdrucker in Leipzig, 1655. 4. 4. Bogen. Der Austritt war aus dem 85. Psalm: Ach, ach daß ich hören solt, daß Gott der Herr redet, daß er Friede zusagte, seinem Volck, und seinen Heiligen, auf daß sie nicht auf eine Thorheit gerathen. Der Text war der 125. Psalm. Zum Exordio dienten die Worte Esaiä 52. v. 7-13. Wie lieblich sind

M 4

auf

auf den Bergen die Füße der Boten, die Friede verkündigen. Er betrachtete daraus 3. Stücke:

I) Wer der Heber und Leger dieses Friedens? Der große Jehovah. Die auff den Herrn hoffen, die werden nicht fallen, sondern ewiglich bleiben, wie der Berg Zion.

II.) Zu was Ende solche Sicherheit und Befriedigung angesehen sey? nemlich, auf daß die Gerechten ihre Hand nicht ausstrecken zur Ungerechtigkeit.

III.) Wer dieses Friedens künfftig genießen soll? nemlich die guten und frommen Herzen.

In der Thomas-Kirche predigte der Archidiacon. Herr D. Johann Benedict Carpzow, welcher gleichfalls Professor war. Der Auftritt war aus Matth. 21. v. 25. Ich preise dich Vater und Herr Himmels und der Erden. Der Eingang stellet aus 1 Petr. 2, 5. die Christen als geistliche Priester vor, deren Schuldigkeit ist, Gott täglich geistliche Opfer zu bringen, die Gott durch Christum angenehm seyn. Hierauf trug er aus dem schon angezeigten Jubel-Text vor:

Das heilige Jubel-Opfer, so wir unserm Gott am heutigen Tage schuldig sind.

Er erwegte dabey:

I) Ben

1) Bey wem wir mit solchem Opffer ankommen sollen?

2) Worfür wir mit solchem Opffer sollen ankommen?

3) Wie wir mit solchem Opffer sollen ankommen?

Der Titul dieser Predigt ist also abgefasset: Schuldiges Danck- und Jubel-Opfer aus 138. Psalm Davids, bey dem am 25. Sept. dieses 1655sten Jahrs angestellten Gedächtniß-Fest des hundertjährigen Religions-Friedens im Römischen Reich, Gott zu Ehren, in wahrer Andachtbracht, und der Christlichen Gemeine zu Leipzig, bey volkreicher Versammlung in der Kirchen zu St. Thomas zu heilsamer Erbauung gezeiget von Johann Benedict Carpzov, H. Schrift Doctore, Profess. Publico, und bey gedachter Versammlung Prediger, Leipzig 1655. in 4. 7. Bogen.

Um 12. Uhr wurde die den Tag vorher angeschlagene Jubel-Rede in der Pauliner-Kirche von D. Hieronymus Kromäyern, der Theologie öffentlichen Professor gehalten. Diese Jubel-Rede ist nebst nur erwähnten Programmate auf vier und einen halben Bogen 4. in Druck erschienen, und enthält eine gründliche Erzählung wie dieser Religions-Friede in denen 2, den 16ten und 17ten Jahrhunderten, geschlossen, angefocht-

ten und endlich confirmiret oder bestätigt worden.

Ehe unsere Jubel-Nachrichten völlig abgedruckt sind, so erhalten wir zur Vermehrung derselben noch etwas von Leipzig, und zwar des berühmten Andr. Rivini, D. in Academia Lips. P. P. et Decemviri Poetische Arbeit bey Gelegenheit unsers Jubilæi in fol. auf 1. Bogen entworfen. Die Uberschrift heißt:

Hundert-Jähriges Religions-Friedens-
JUBEL = FESZ
 an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
 seinem gnädigsten Herrn.

Hierauf folget die Zuschrift an den Durchl. Churfürsten in lateinischer Sprache, der Buchstabe J. ist in die Länge die ganze Seite hinunter gezogen, so, daß mit demselben eine iede Zeile sich anfängt, nach diesem liest man das Carmen selbst, welches gleichfals selbst lateinisch, unmittelbar darauf aber ins Deutsche folgender massen übersetzt worden.

HERD, an Glückseligkeit, den Göttern
 gleich im Seegen,
 Mit Rath, erfahrner That, dem Nestor
 überlegen,
 Er mit beredter Zung der Fehde gab den
 Rest,

Drümb

Drümb meist nach trüber Wolck hielt viel-
 mahlß Jubel = Fest :
 Doch heilige Jubel = Fest, zu ehren Gott ges-
 stiftet
 Der uns sein liebes Wort bey eitler Nacht
 gelüfftet
 Und von dem stummen Todt durch D.
 Luthers Rath
 Ganz lauter vorgebracht an dieses Stain-
 hauß hat.
 Das mit dem Rauten Zweig den Seelens
 Gifft vertrieben,
 Und wie des Heylands Creutz es iederzeit
 thet lieben :
 So das becreuzte Schwert es doppelt trug
 empor,
 Welches Paar, daß es genug, der HERR
 längst sah zuvor
 Demnach dem Gott beliebt nach funffzehn
 hundert Jahren
 Sein recht zwey = schneidend Schwerd dem
 Deutschland nicht zu sparen,
 Und es von seinem Mund ganz freudig
 schneiden hieß,
 Auch aus verroster Scheid Eliam ziehen
 ließ :
 Dadurch allmächtig Gott der Deutschen
 Herz beschnitte,

Den

Den Anfang in Vergeß zu stellen auch nicht
 litte,
 Ein Denck- und Danck-Fest Er, durch
 Fürsten Faust anstellt.
 Das wir gesehen nie, auch kaum sieht die
 Nachwelt.
 Daß die Gottseligkeit Durchlauchtiger
 noch schiene,
 Und von der Ruthe Gott zur Raute
 brächt und Sühne
 Zu gleicher Gottesfurcht auch andere Leut
 erweckt,
 Sie mitten in dem Krieg ein Panier auf-
 gesteckt.
 Und gleich als Augspurg ward umb uns-
 fers Glaubens Beichte
 Am sehrsten unterdrückt, daß man nicht
 fände leichte
 Jemand, so glaubte mehr, daß ferner uns-
 ser Glaub
 Würd irgend nur allein behalten noch
 Erlaub:
 Dem armen Volck ihr Herz nun wieder
 auffzurichten,
 Auch ihren Hoffnungs-Rest von aller
 Angst zu schlichten,
 Auf welchen Ihr, O Bring, auch wieder
 Hoffnung, glaubt,
 Drumb

Drümb der Augspurgischen Lehr ein Jubelfest ausschreibt,

O neuer Abraham! da ieder erst befande,
Wie wider Gottes Wort die ganze Hölle
auffstande

Daß werden kont gedruckt, doch unter
nicht gedruckt,

Weil dieser Grund = Fels wohl steht ewig
unverrückt.

Doch waren noch nicht recht die Jubelfest
vollkommen,

Wann nicht das Dritte auch noch darzu
wehr gekommen:

Wie Churfürst J A N = S E N N des
J A N J Tempel schloß

So mit dem Friedensfest die Jubelfreud
beschloß.

Als Churfürst M A R T I N auch sich
nicht für hundert Jahren

Zu Bakau, nach A B S S E zu Augo
spurg theten sparen:

So Ihr Nachfolger ietzt und Enckel auf
dem Pfad

Inß neue Seculum in Fried und Freude
trat.

Diß dritte Jubelfest wohl dreyfach so zu
nennen,

Da

Da man die Jubelfreud soll tripliciren
können;

Weil es die funffzig Jahr in sich zweymal
beschleust,

Die in der Schrift man sonst ein rechtes
Jubel heist:

Das auch zu Rom jetzt wird in fünf und
zwanzig Jahren,

So viel auch, seither wir jetzt jubiliret,
waren.

Drumb Ewr. Durchläuchtigkeit, wenn
man so rechnen wolt

Wie Nestor gleichesfalls TRISECLIs
heissen solt.

Als die durch Gottes Krafft hielt die Drey
Jubel = Feste.

Drey funff = und zwanzig auch in Ihrer
Zeiten Reste

Fast hat erlebt; so viel auch Kinder hat,
als Jahr,

Dafür ja billich Gott zu jubiliren war;

Wie wir dem dancken nun, für Glauben,
und für Frieden,

So bleibt nicht euer Lob, o beyder Schutz,
geschieden.

Wir ruffen so zu! Es lebe lobesan

Der Außerwehlte Heerd der Fürsten
Wunder = Mann.

Lo:

Löbau

Diese Oberlausitzische älteste Sechs-Stadt, welche sich besonders 1730. mit Begehung des andern Augspurgischen Confessions Jubelfests hervor gethan, *) hat in ihren Annalibus von unserm Passauischen ersten Religions-Friedens-Jubiläum so viel aufzuweisen:

„1655. den 5. Octobr. ist das große Jubelfest und zwar solchergestalt gehalten worden, daß sich der Rath aufm Rathhause, die Bürgerschaft aufm Marckte gesammlet und mit der Schule, so durchs Schul-oder Kloster-Bäffel gekommen in die Kirche singende gegangen.

Magdeburg. **)

Aus Gottfried Olearii Halygraphia pag. 460. hat man von der Feyer unsers Jubel-

*) Siehe: Historische Nachricht, auf was Weise am 25. 26. 27. und 28. Junii des 1730. Jahres das andre große Evangelische Jubiläum gleich zwey hundert Jahr nachdem zu Augspurg öffentlich übergebenen Evangelischen Glaubens-Bekänntniß in der ältesten Churfürstl. Sächsischen Ober-Lausitzischen Sechs-Stadt Löbau celebrirt und gefeyert worden, Löbau 4. 11. und einen halben Bogen.

***) Sobald Lutherus Anno 1517. den Anfang zur Reformation gemacht; so erkannten die Evangelische Wahrheit und trugen dieselbe in Magdeburg für diese drey Frischanß oder Johann Fritsch, Melchior Miris und Eber-

Jubilæi im Erz-Stift Magdeburg folgende Nachricht.

Den 10. Sept. 1655. ist von dem Churfürstl. Sächsischen Consistorio zu Leipzig (auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht Begehren) dem Superintendenten und Ministerio alhier, das in Chur-Sachsen bevorstehende Jubel-Fest, gleichwie andern benachbarten Theologen, notificiret, und zu derer Gefallen gestellet worden, ob sie ihrer Obrigkeit solches ferner hinterbringen, und ihre Devotion und Danckbarkeit gegen Gott zugleich mit dem Chursächsischen conjungiren wollen? Welches Jubel-Fest aber allbereit, diesen Tag, im
Erz-

Eberhard Widenfer diese gaben 1524. den 5. Novemb. 18. Theses in den Druck, entgegen gestellet den Pabstischen Greueln, darwider sich kein Papist in Magdeburg gereget. Lutherus kam in eben diesem Jahre gen Magdeburg, und hielt Dom. VI. p. Trinit. zu St. Johannis eine Predigt vom Unterscheid der Pharisäischen und wahren Gerechtigkeit. Man schlage nach Magdeburgisches Jubel-Jahr, oder Evangelische Predigten bey dem andern Jubilæo Reformationis der alten Stadt Magdeburg. Magd. 1725. 4. von 3. Alph 2. Bogen. Dann die Stadt Magdeburg des heilsamen Reformation-Werckes sich so bald angenommen; so gehört auch vor sie der gute Wunsch, den der seel. Lutherus über die K. Fr. K. Stadt Nordhausen ausgesprochen, sagende: Er wisse keine Stadt am Harze und sonst, die sich dem Evangelio so bald unterworffen, als die Stadt Nordhausen, des werde sie vor Gott und der Welt vor andern in jenem Leben Ehre haben. vid. Unschuldige Nachrichten von Anno 1725. pag. 629.

Erz-Stift auf den 25. Sept. zu halten, befohlen gewesen.

Eben daselbst stehet folgendes: Den 25. Sept. ist auf Landesfürstliche, den 10. Sept. im Druck publicirte Anordnung, wegen des vor 100. Jahren zu Augspurg an diesem Tag geschloßenen Religions-Friedens, ein Jubel-Fest, und Predigt aus dem 122. Psalm gehalten, und solche im Druck gegeben worden, durch D. G. O. das ist: Doctor Gottfridum Olearium.

Zu dem kam zum Andencken unserz Jubelz Jahres in Magdeburg heraus: Dan. Clasens, J. C. Bericht warum 1655. den 25. Septembr. ein Freud = Danck = und Jubel = Fest angestellet worden. 4. 1655. Er rühmt darinne die für-treflichen Anstalten des Durchlauchtigsten Churs fürsten Johann George I. erzehlt, was Ihn zu diesem Eifer bewogen, und beschließt seinen Bericht mit guten Wünschen, vor das Chur-Hauß zu Sachsen, die Stadt Magdeburg und gesammte Evangelische Lutherische Religion.

Meinungen.

Wohier sind an unserm Jubel-Feste zwey Predigten gehalten worden, die Früh = Predigt über 1. Buch der Könige 8. v. 56. 57. 58.

N

Die

Die Nachmittags = Predigt aber über den 46. Psalm. *)

Meisen.

Aus dieser nicht nur in der Landesgeschichte des Marggrafthums Meisen, sondern auch in der Kirchen- und Reformations = Historie um verschiedener Umstände willen merckwürdigen Stadt haben wir Jubel = Nachrichten erwartet, weiln wir aber mit unsrer Sammlung zum Druck eilen sollen, so wird wenigstens als ein Beytrag zur Chursächsischen Priester = Historie diese Nachricht nützlich seyn, daß in unserm Jubel = Jahre in dem ehrwürdigen Ministerio bey der Königl. und Churfürstl. Land = Schule zu St. Afra eine Amts = Veränderung vorgegangen, nemlich: Henricus Diecker Diac. zu Meisen in der Kirche zu St. Afra, that kurz vor unserm Jubel = Feste seine Abzugs = Predigt. Er hat dieselbe drucken lassen s. t. **VOTUM VALEDICTORIVM DEVOTVM**, das ist: Wohlmeinender Balet- und Segens = Wunsch, welchen aus dem gewöhnlichen und bekanten Kirchen = Segen, im 4. Buch Moysis am 6. Ca-
pi =

*) Man lese nach M. Johann Sebastian Gützens Beschreibung der Stadt Meinungen, p. 384.

pitel beschrieben, in einer Valet- und Gesegnungs-
 Predigt, zu Meissen in der Kirchen zu St.
 Alfra am 18. Sonntage nach Trinitatis, seinen
 Kirch-Kindern in Volckreicher Versammlung zum
 Valet = Abschied und Andencken hinterlassen
 Henricus Diecker, Regiomont. Bor. gewe-
 sener Diac. bey ermeldter Kirchen, aniesz Pa-
 stor zu Tzscheyla bey Meissen. Gedruckt zu
 Frenberg, bey Georg Beuthern, im Jahr 1655.
 Zum Text hat er sich den Kirchen = Segen erkie-
 set, und nachdem er im ersten Eingange von dem
 ungerechten Haußhalter Luc. 16. gehandelt, im
 andern aber eine weitläufftige Erklärung über
 die Textes = Worte angestellt; so wünscht er seiner
 Gemeinde 1) Benedictionem Dei largissimam,
 Gottes reichen Segen, 2) Custoditionem Dei
 potentissimam, Gottes allmächtigen Schutz
 und treuen Beystand, 3) Gratiam Dei suavif-
 simam, Gottes große Gnade und väterliche
 Gunst, 4) pacem nobilissimam, den edlen
 Frieden. Er sucht zugleich von seinen Lebens-
 Umständen vieles anzuführen, und schreibet un-
 ter andern: Anfangs musste ich das Evangelium
 predigen bey der Keyserlichen Armada, bald un-
 ter dem Keyserlichen Craquoischen Regiment zu
 Fuß, bald unter dem Sächsischen Rickardischen
 Regiment zu Roß, und zwar an unterschiedlichen
 Orten, bald in Ungarn, woselbst ich zu dem hei-

ligen Ministerio und Kirchendienst zu Nemeskir, unter dem Grafen Nadasti hin ordiniret und eingeweihet worden, bald in Oesterreich und im Ländel Ob- und unter der Enß, woselbst das Reich Gottes wegen grossen Zulauf der bedrängten Evangelischen grosse Gewalt lidte, bald in Mähren, und sonderlich bey der jährigen Plocqvirung der Stadt Ollmütz, bald in Böhmen, und sonderlich bey der harten Jankovver Schlacht, bald in Schlesien, und nahmentlich in Freyberg, Polckenhayn und Landeshut, bald in Meissen und dem benachbarten Voigtland, dahin von unserm gnädigsten Churfürsten das Rickardische Regiment, wegen damaliger Schwedischer Unruhe commandiret ward, und durch dieses Mittel hin ich aus Preussen in Meissen kommen. Ob ich nun wohl in diesem Lande auch ein Frembling war, da mich nicht ein Hund, geschweige ein Mensch kante, so sorgete doch Gott für mich, und bescherete mir wunderbahrer Weise einen vornehmen Patron, durch dessen Beförderung ich nacher Freyberg zur Feld-Prædicatur unter dem hochlöblichen Sächsischen Schweinitzischen Regiment, und von dannen an diesem Ort zum Diaconat-Dienst kommen, also, daß ich auch dort zwey Jahr, und hier achthalb Jahr das Evangelium vom Reiche Gottes predigen müssen. Er wünscht, daß doch niemand von denen

677. Getaufften, von denen 130. Copulirten und
 Getrauten, von denen 392. verstorbenen, von
 seinen unzehlich gewesenen Beicht-Kindern und
 von allen Eingepfarten dieser Kirchen verlohren
 werde. Seine Stelle wurde noch vor dem Ju-
 bel-Feste besetzt durch Herrn M. Wolfgang
 Köhlern. Sonst hat unser Herr Diac. Dies-
 ker auch eine Predigt drucken lassen auf den 5.
 Jahr vor unserm Jubilao zu Osnabrück und
 Münster geschloßenen Frieden *) Der Titul
 von dieser Predigt ist: FESTVM EVCHA-
 RISTICVM, das ist: Lob- und Danck-Fest,
 von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.
 unserm gnädigsten Landes-Vater für den allge-
 meinen verliehenen Reichs-Frieden in Dero
 Churfürstenthumb und incorporirten Landen am
 N 3 Tage

*) Von denen wegen dieses Frieden-Schlusses gehaltenen
 Lob- und Danck-Predigten, ist uns noch zur Hand: Ein-
 fältige Pfingst-Arbeit und Seligster Friedens-Trost,
 durch Veranlassung des zu Münster und Osnabrück
 Anno 1648. geschloßenen deutschen Friedens: dessen da-
 selbst abgefasseten Instrumenti: Wie auch Anno 1650.
 zu Nürnberg aufgerichteten endlichen Haupt-Recessus.
 Aus denen gewöhnlichen Fest-Evangelien und Lectionen
 Joh. 14. v. 23. Joh. 3. v. 16. Apost. Gesch. 10. v. 42.
 Im Jahre 1657. nebst Verleihung göttlicher Gnaden-
 Beistand verrichtet und fürgetragen und nunmehr auf
 beweglichstes Begehren eines frommen und im Frieden
 Jesu Christi Einig-vergnügten Zuhörers in den Druck
 gegeben von Friedrich Schröder, Pfarrn zu Harpers-
 dorff. Zittau in Ober-Lausitz. Druckts Johann Ca-
 spar Dehne, Im Jahr 1662.

Tage Marien Magdalenen, war der 22. Julii 1650. gnädigst angeordnet, und in der Kirchen zu S. Afra in Meissen nach Mittag aus dem ernenneten Prophetischen Friedens-Text, Nah. I. v. 15. Als ein Lehr- Ermahnungs- und Trost-Fest einfältig angeführet von Heinrich Dieckern, von Königsberg aus Preussen, Diacono bey ermelter Kirchen. Dresden, gedr. und verlegt bey Christian und Melchior Bergen, Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdrucker.

Nürnberg.

Diese Reichs-Stadt, welche man unter allen Reichs-Städten fast die allerglückseligste zu nennen, und von ihr zu sagen pflegte: Nürnberg ist ein Behältniß der allervortreflichsten Künstler, eine Fürstin unter den Städten Teutschlandes, eine Mutter guter Tugenden und Ordnung, eine Schatz-Kammer der Einwohner, des Kaisers liebste Tochter, des Fränckischen Kaisers Krone, und eine Vormauer Thüringens, hat, wie Erfurt, von dem Leipziger Consistorio Nachricht von unserm Jubiläum erhalten. Daß aber solches auch hier feyerlich begangen worden, ersiehet man aus dem unterm 17. Sept. von Nürnberg gedachten Consistorio zugefertigten Antwort: Der Inhalt des Auszugs aus diesem Schreiben lautet also: „Gleich-

„Gleichwie uns nun solche wohlgemeynnte Communication zu sonderbaren dancknehmigen Gefallen gereicht:

Also hätten wir wünschen mögen, daß in der Herren Schreiben einige mehrere Nachricht enthalten gewesen wäre, aus was Ursachen solches Danck-Fest angestellet, auch was etwan sonst hierbey für ein eigentliches Absehen und Anstalt im Churfürstenthumb Sachsen, umb uns hierinnen desto ehender und füglicher zu conformiren, dann wir nicht gerne von demjenigen, was gemeines Evangel. Wesens Nothdurfft oder Wohlstand erfordert, unserß Theils aussetzen, oder etwas hierinnen erwinden lassen wollen. Nachdem wir aber noch zur Zeit andere Ursache solches allgemeinen Danck-Festes nicht ersehen können. Als daß durch Verlenhung göttlicher Gnaden anjeko vor hundert Jahren den 25. Sept. der heylsame Religion-Frieden in Römischem Reich auf dem Reichstag zu Augspurg publiciret worden, warumb dem Allerhöchsten, daß solcher gleichwohl, wider das Büten des lendigen Teuffels nun so lange Zeit erhalten worden, billig schuldiger hoher Danck gebühret, und seine Gütigkeit umb dessen fernere Fortpflanzung auf unsere Posterität zu unserß allgemeinen lieben Vaterlandes Teutscher Nation beharrlicher Aufnahme und Wohlwesen inbrünstig angeruffen

N 4

seyn

seyn will, haben wir die Verordnung gethan, daß solches in unserer Stadt und Gebieth auf dem Lande auf solche anmahende Zeit von denen Canzeln öffentlich erinnert, und göttlicher Allmacht und Güte inbrünstigen Danck und Gebeth geopffert werden solle. Welches wir den Herren zu freundlicher Wieder = Antwort nicht verhalten wollen.

Oschak.

In unserm Jubel = Jahre lebte in dem Oschaker Ministerio *)

- 1.) M. Johann Jenksch, P. P. und Superintendens. Als er zu Wittenberg studirte, und sich sowohl daselbst, als auch in seinem Vater-Lande die Pest An. 1610. außerte, gieng er auf Reisen, und brachte es dahin, daß er bey den berühmten Freyherrn Seyfrieden von Kollonitsch Hof-Prediger wurde und zu Wien in dessen Behausung alle Sonntage predigte. Nach Absterben des Pfarrers zu Idenspojen bekam er den Ruf an dessen Stelle, An. 1616. ward er von E. C. Rath der königlichen Hauptstadt Preßburg in Nieder = Ungern zum Pastorat daselbst beruffen, mußte aber auf Kayser Ferdinandi II. Befehl An. 1635.

*) leg. Dietmann, l. c. B. I. pag. 843.

1635. exuliren. Im Jahr 1638. empfieng er den Ruf zur Superintendur nach Oschatz. Er starb 1662. als ein Jubel-Priester. Die Leiche trugen 8. Priester, und 2. Schulmeister giengen neben her.

2.) M. Abel Weidemann, Archi-Diac. Er machte sich durch seine treuen Dienste sehr beliebt, war auch zu 3. unterschiedenen mahlen bey den Superintendur = Vacanzen Vicarius, st. 1656.

3.) M. Christian Schreck, Diac. bis 1656. nach diesem wurde er Archi-Diac. und st. 1661.

Vielleicht erweisen wir unsern Lesern einen Gefallen, wenn wir bey dieser Gelegenheit den Brief, welchen der seel. Lutherus, durch welchen uns Gott unsre Religions = Jubel = Feste geschencket, mit eigner Hand an die Christen zu Oschatz geschrieben, beyfügen. *) Er war also gestellet:

Ein schöner herrlicher Trostbrieff Doct. Mart. Luthers an die Christen, aus Oschatz, von H. G. umb des Evangelii willen verjagt 1533.

Den Ersamen Bürgern und Bürgerin aus Oschatz, umb Christus willen vertrieben,
N 5 Mei-

*) leg. der XII. Theil der zu Wittenberg gedruckten Schriften Lutheri Fol. 161.

Meinen lieben Herrn und Freunden
in Christo.

Gnade, Trost und Friede in Christo, Ersamen, weisen lieben Freunde, Es hat mir die Frau von der N. angezeigt, ewer elend, darein euch Herzog George getrieben, und ir fliehen habt müssen. Wolan ihr habt ein grosses gewagt und gethan. Christus, vnser lieber HERR, vmb des willen ir leidet, tröste, stercke vnd erhalte ewer Herz, das irs hinaus leidet, vnd nicht müdelnoch laß werdet.

Denn der Teufel wird damit nicht auffhören, sondern weil ir euch wider in gesakt habt, wird er sich auch weiter gegen euch streuben, vnd solt er sich auch weiter gegen euch streuben, vnd solt er gleich nichts mehr können, denn auch die vnsern, in diesen Fürstenthum, wider euch hezen, zu Leide vnd Ungunst. Denn er ist der Wirt in der Welt, vnd die Welt ist sein Haus, darumb wo man hin kömmet, da findet man den scheusslichen Wirt daheimen.

Derhalben seid feste vnd getrost, in der Krafft Ihesu Christi, vnd sehet ja zu, das ir gewis seid, vnd nicht zweivelt, solch ewer flucht oder elend gefalle Gott im Himmel sehr wol, vnd obs die Leute verachten, vnd vielleicht ewer Herz auch gering ansihet, So sollet ir doch dencken gewislich, das es für Gott vnd seinen Engeln ein groß Ding ist, Denn ir habts auch nicht darum gethan,

than,

than, das die Leute euch loben, vnd wundern, sondern Gott zu lob und ehren. Es lobe ni oder schelte der Mensch, da ligt nichts an, ist gnug, das es Gott mit seinen Engeln lobt und liebt.

Darumb solt ir mit dem König David (da er auch ins elend ward verstoßen) singen im 56. Psalm, **HERR** zele meine flucht, fasse meine threnen in deinen Sack, on Zweifel, du zelest sie zc. Als solt er sagen, wenn schon kein Mensch mein Elend bedencken will, schawestu doch **HERR** so gnaw darauff, das du alle meine Schritt zelest in meiner Flucht, wie weit, wie ferne ich verjagt werde und lauffen muß, vnd vergiffest keiner Threnen, die ich weine, Sondern ich weis, das du sie alle in deinem Register anschreibest, vnd nicht vergessen wirst.

Sehet, wie sich dieser König damit tröstet, das er gewis ist, das seine Flucht, seine Threnen, seien für Gott alle gezelet vnd gerechnet, alle Fußstapffen vnd Schritt angeschrieben, die im sawer worden, vnd alle Threne in Gottes sack gefasset, das nicht eine soll beyfallen, oder vergessen sein, wie auch Christus spricht Matth. 10. Ewer Har auff ewerm Heubt sind alle gezelet, vnd nicht eines sol umbkommen.

Christus gebe solchem seinem Wort safft vnd krafft in ewer herzen, das ir solches gewis sei,et,
und

und nicht daran zweivelt, wie es denn gewis an
im selbs, vnd kein Zweifel ist, Amen.

Lasset Herzog Georgen mit den seinen ma-
chen, er hat sein Urtheil und Richter, das fület er
jezt nicht, Er sol es aber vnd mus es fülen in
kürze, vnd wird den Spruch erfüllen, Sprach 35.
Die Threnen der Elenden fließen wol die backen
herab, Sie schreien aber vber sich wider den,
der sie eraus dringet. Amen vnd aber Amen.

Solch mein kurz eilend schreiben wöllet dis-
mal für gut haben, vnd lasst vns mit einander
vnd für einander bitten, denn wir sind gewislich
erhöret. Vnd ob sichs verzeucht, so wird es doch
kommen, vnd nicht aussen bleiben, denn Gott
kan nicht liegen noch triegen, dem sey lob vnd
Danck in ewigkeit, durch vnsern lieben HERRN
Ihesum Christum, Amen., Den 20. Januarij.
1533.

Pirna.

Die in unserm Jubel = Jahre lebende Ehrwür-
dige Priesterschaft dieser Ephoral-Stadt
mercken wir hier um deswillen an, weil solche
zum Theil die historischen Nachrichten von unsrer
Jubel = Feyer ergänzen. Es war also dazu-
mahl

Past. Primarius und Superintendens des
Pir-

Pirnaischen Kirchensprengels, Herr D. Christian Reinhard, dessen Lebens-Umstände nicht nur M. Christian Friedr. Wilisch, gewesener Rector zu Annaberg in seinen memoriis Superintendentum Pirnensium, sondern auch K. G. Dietmann, libr. cit. I. B. pag. 1046. seqq. ausführlich erzehlen, letzterer aber diesen besondern hieher gehörigen Umstand bemercket: Im Jahr 1655. feyerte er am 24. und 25. Sept. auf Churfl. Befehl das Jubel- und Danck-Fest wegen des 1555. geschlossenen Passauischen Vertrages und darauf erfolgten Religions-Frieden.

Archi-Diac. Herr M. Aug. Cademann, ein Sohn des damahligen Superintendentis zu Bischoffswerda M. George Cademanns. Er hat die Bibel mit den besten Commentariis 46 mahl durchgelesen, am 11. Novemb. des 1679. Jahres aber traf ihn in der Sacristey bey einer Privat-Communion ein Schlagfluß, daß er starb.

Diaconus Herr M. Christian Stolze, war ein Stadtkind. Sein Bildnuß stehet an einem Pfeiler bey der Sacristey in Brust-Bilde gemahlet, und wird von allen Kennern der Malerey als etwas rares bewundert. Seine an unserm Jubel-Feste gehaltene Jubel-Predigt ist abgedruckt. Sie hat die Ausschrifft:
Himm-

Himmliſcher Reichs=Tag Gottes, welchen der Gott des Friedens, Vater, Sohn und heiliger Geiſt über das aureum Seculum des Neuen Testaments, das iſt: Den güldenen und nunmehr hundertjährigen Canzel=Kirchen= und Religion=Frieden, im heil. Röm. Reich allergnädigſt gehalten, und auf gnädigſte Verordnung Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. aus dem 49. Cap. Eſaia v. 7=14. an Jubel= Tage An. 1655. der Gemeinde Gottes in Pirne, einfältig gewieſen hat, M. Chriſtian Stoltz, Diener am Wort Gottes daſelbſt, Dresden, in Verlegung Andreas Löfflers, Buchhändlers. Druckts Melchior Bergen, Churfürſtl. Sächſ. Hof= Buchdrucker, 7. Bogen in 4.

Die Zuſchrift lautet alſo: Dem Gott des Friedens, Vater, Sohn und heil. Geiſt, allein zu Ehren, allen meinen lieben Kirch=Kindern und Zuhörern aber zum ewigen Gedächtniß und Danckbarkeit für dieſe himmlische Wohlthat des Religion= und Kirchen=Friedens, auch zu Erſetzung meines Predig=Amtes, welchem ich zwiefacher und überjähriger Unpäſſlichkeit halber, nicht habe wohl fürſtehen können, auf Begehren etlicher Frommen ausgeſaſſen. Die Worte aus Nahum I, 15. (Siehe auf den Bergen kommen Füſſe eines guten Bo=

Bo=

Boten, der Friede prediget; halt deine Feyer-
tage Juda, und bezahle deine Gelübde, denn
es wird der Schalck nicht mehr über dich kom-
men, er ist gar ausgerottet;) geben ihn Gele-
genheit aus dem vorgeschriebenen Text, vor-
zustellen: den himmlischen Reichstag Gottes
auf welchen der Kirchen-Friede schon vorher
geschlossen, und vollzogen gewesen, ehe er von
den Göttern auf Erden geschlossen werden kön-
nen. Er zeigt:

I. Die Principal-Person, die den Reichs-Tag
hält, und den Frieden schleust.

II. Die armen Unterthanen, denen zum Be-
sten er gehalten wird.

III. Die Feinde, wider welche er gehalten
wird.

IV. Den lieben Frieden-Schluß, der daselbst
geschlossen worden.

Die Hospitalpredigerstelle war damahls uner-
setzt, welches wegen der 30jährigen Kriegs-
Troubeln von 1639. bis 1659. also gehalten
worden.

Koßwein.

In der Kirchen-Historie ist Koßwein wegen
der ewigen Lampe *) berühmt. Die
Feyer

*) Der Versicherungs-Brief, welchen Hennyng, Kinspruck,
Burg

Feyer unsers Jubilæi aber, welche der damalige Pastor, David Rothe, von Freyberg, wo selbst sein Vater Amtsprediger zu St. Petri gewesen, besorgen müssen, und welcher 88. Jahr alt und 52. Jahr im Amte gelebet, erzehlen wir folgender gestalt: Der dasige Diaconus stellte seine Jubel-Predigt ans Licht, wovon der Titul dieser: Jubel-Fest-Posaune, so zwölf unterschiedene Thöne, am Evangelisch-Lutherischen Friedens-Jubel- und Danck-Fest im Jahr nach Christus Geburth 1655. den 25. Herbstmonats gehalten, aus dem vorgeschriebenen Text Jesaia Cap. 49. v. 7-13. erschallen läffet, zum Ehren-Gedächtniß, sonderlich des seligen Vaters D. Luthers, welcher mit eigener Hand an das Städtlein Roswein geschrieben *) auf Anreizung guter Freunde,

Burgemeistir, niclaus Hemrichsdorff richter michel seyder. Ticzeman Hennyks Hannesmanne Hanneman von leschen, und alle andre geschworne scheppen und rathsmanne der stat rußwin, wegen der zur ewigen Lampe von Hannes Friberger gescheneen Vermächtnisses, aufgestellt, steht in den Unschuld. Nachrichten de ao. 1717. p. 160.

*) Dis Schreiben, welches man nachlesen kann in Lutheri Schrifften, Altenb. edid. P. IIX. p. 994. Leipz. ed. P. XXII. pag. 569. u. Hällische edit. P. XXI. der die Briefe des seel. Mannes und eine Nachlese enthält p. 435. Brief 488. ist also gestellet:

An den Rath zu Roswein, wegen des ersten
Lutherischen Pfarrers daselbst.

Gnade und Friede, Ehrsame, Weise, liebe Herren.
Daß

de endlichen noch in öffentlichen Druck gegeben,
von Andrea Vinholdo *), Glaucha Schoen-
burgiaco p. t. Diacono Ecclesiae Rosvinen-
sis. Gedruckt zu Freyberg bey Georg Beu-
thern 4to. fünff und einen halben Bogen.

Der Auftritt war aus Sirach 47. v. 9. von
David daß er für ein jegliches Werck dem Heilis-
gen, dem Höchsten mit einem schönen Liede ge-
dancket. Der Eingang handelte kurz von dem
Hall- oder Jubel-Fest der Juden aus dem drit-
ten Buch Mose Cap. 25. v. 10. und führet die
Ursachen an, warum es also benennet werde.
Er nimmt daher Gelegenheit vorzustellen: Die
Propheetisch-Evangelische Jubel-Posaune, so die
Lutherische Erlösung, und sonderlich den Augspur-
gi-

Daß ihr M. Johann Zacharias zum Pfarr annehmet,
gefällt mir wohl; wäre auch ohne Noth gewest, mein
Bergunst zu suchen, weil er sein selbst mächtig, unserm
Circkel nicht unterthan ist. Gott gebe daß er viel Frucht
schaffe. Amen! Montags nach Trinitatis, 1540.

Martinus Luther.

*) Dieser Vinhold mußte, da er zu Leipzig studirte, aus
Armuth einen Copisten abgeben, und wolte das Studi-
um Juris ergreifen, davon ihn aber ein hitzig Fieber wie-
der abzog. Von Roswein kam er nach Wappendorff,
woselbst auf seinem Grabmal unter andern die Worte
zu lesen: Qui præter scientiam Juridico - theologicam fuit
Eruditione Latinus, Græcus, Ebræus, Chaldæus, Syrus,
Arabs, Persa, Italus et Gallus, moribus vero Germanus.
conf. Dietmann l. cit. B. 1. pag. 464.

D

gischen Religion-Friedens = Klang erschallen läßt.
 Es bestehet derselbe aus zwölf Thönen,
 davon der 1) ist der Herr, der Erlöser und Heilige
 in Israhel, hat das Elend seines Volcks Ja-
 cob angesehen. Der 2) der Herr, der Erlöser
 und Heilige in Israhel, hat die Herzen der großen
 Herren gebeuget. Der 3) Thon ist: Der Herr,
 der Erlöser und Heilige in Israhel, hat das verach-
 tete Volck erwöhlet. Der 4) Thon ist: Der
 Herr, der Erlöser und Heilige in Israhel, hat das
 Gebet der demüthig Flehenden erhöret. Der
 5) Thon ist: Der Herr, der Erlöser und Heili-
 ge in Israhel, hat einen Tag des Heils gemacht.
 Der 6) Thon ist: Der Herr, der Erlöser und
 Heilige in Israhel, hat einen Mann des Bundes
 gegeben. Der 7) Thon ist: Der Herr, der Er-
 löser und Heilige in Israhel, hat das verwüstete
 Land wieder aufgericht. Der 8) Thon ist: Der
 Herr, der Erlöser und Heilige in Israhel, hat die
 Gebundenen der Finsterniß loßgemachet. Der
 9) Thon ist: Der Herr, der Erlöser und Heili-
 ge in Israhel, hat die Kirchen = Heerde geweidet.
 Der 10) Thon ist: Der Herr, der Erlöser und
 Heilige in Israhel hat die Schaafte seiner Weide
 geführet. Der 11) Thon ist: Der Herr der Erlö-
 ser und Heilige in Israhel, hat die hohen Berge
 gebahnet. Der 12) Thon ist: Der Herr, der Er-
 löser und Heilige in Israhel, hat die zerstreuten
 Israheliten wieder zusammen bracht. **Ro**

R o s t o c k

Wir haben in dem X. J. einer Historisch Theologischen Abhandlung von denen Jubelfesten gedacht, *) darinne wird pag. 32. und 33. folgendes berichtet:-

„Von dem Jubelfeste Anno 1655. den 25. Sept. findet man, daß auf der Universität Rostock der von Strasburg dahin gekommene Lehrer, Johann George Dorscheus, demselben Tage eine besonders darauf gerichtete Academische Abhandlung gewidmet, und der Herr Professor Kappe zeigt libr. cit. pag. 248. an, daß solche enthalten eine Betrachtung über Ap. Gesch. 9, 31. So hatte nun die Gemeinde Friede durch ganz Judäa und Galiläa und Samaria, und bauete sich und wandelte in der Furcht des Herrn, und ward erfüllet mit Trost des heil. Geistes.“

U l m.

Wenn wir das Antwort-Schreiben der Bürgermeistere und des Rathes der Stadt Ulm vom 24. Sept. 1655. an das Leipziger
D 2
Con-

*) Diese wohlgeschriebene Abhandlung soll von einem gelehrten Mann auf der Universität Kiel herkommen. Conf. Theol. Annales, das fünfte Decennium des XIX. sec. ausgefertigt von M. Carl Friedrich Heßen, Past. zum Stolpen. Leipzig 1754. pag. 720.

Consistorium hier mittheilen; so weiß man, daß unser Jubel-Fest auch daselbst öffentlich gefeyret worden. Es war aber dieses Schreiben also gestellet:

„Der Herrn anderes abgelassenes Notifications-Schreiben vom 1. dieses, sammt dem In-schluß, was der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Saxe, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs Erzh-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdenburg, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, unser gnädigster Herr, wegen deß Gott zu Lob und Ehren, daß durch dessen Gnad, vor hundert Jahren, der so theuer erworbenen Religion-Fried, auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichstag durch allgemeinen Schluß confirmiret, unterschrieben, und bishero, wider alles Büten und Loben unserer Widersacher mächtiglich erhalten worden, auf den 25. diß in Dero Churfürstenthumb und incorporirten Landen, angestellten öffentlichen Danckfests ihnen gnädigst committirt und anbefohlen, haben wir verwichener Tagen zu Recht empfangen, und den Inhalt hören verlesen.

Wie nun gegen die Herrn wir uns solcher wohlmeinenden vertraulichen apertur und
Commu.

Communication freundlich bedancken, und solches auf jede begebende occasion hinwiederumb zuverschulden, uns anbieteten: Also mögen den Herrn wir dargegen nicht verhalten, weiln wir an unsern Orth uns auch schuldig befinden, dem Allmächtigen Gott für solche erwiesene hohe Wohl- und Gutthat, und davor uns bishero bey dem seeligmachenden Licht und Wort des heil. Evangelii, wider so vielfältige Anstoß, gnädig und mächtiglich erhalten, inniglich und von Herzen zu dancken, und daneben eyfferig zu bitten, daß seine Allmacht uns und unsere Posterität insgesamt, auch fürs uns wider alles Töben und Büten der Widersacher dabey beständig conserviren wolle, daß wir entschlossen seyn, auf Sonntag den 3ten dieses fürlauffenden Monats Septembris (in Ansehung der Tag des 25ten etwas zu kurz gefallen) geliebts Gott allhier in unserer Stadt und Gebieth auch ein öffentliches Danck- und Bett- Fest anstellen und celebriren zu lassen, haben auch ein solches alsobald, denen in Unseren Ausschreiben gehörigen Evangelischen Erbe-Städten zur nachrichtlichen Wißenschafft und Verhaltung, zu überschicken, nicht umbgehen wollen &c.

Weymar

Sein Ernst Wilhelm Tenzel in Saxonia Numismatica lineæ Ernestinæ pag. 550. seqq. zweyer Begräbniß-Medailen Meldung thut, welche Herzog Wilhelm zu Weymar, auf den Herzog Bernhard, dessen Körper in unserm Jubel-Jahre von Brensach nach Weymar gebracht und daselbst beygesetzt wurde, hat schlagen lassen, und worauf das Andencken unsers Jubel-Festes zugleich erhalten wird; So führen wir solche hiermit an:

Die erste Medaille:

Auf der Antica siehet man die Stadt Brensach, und die Armee, von welcher sich der Herzog losreißet, und vor Christo, der ihm in den Wolcken entgegen kommt, auf die Knie fället, denselben Sieges-Fahne anrühret, und von einem Engel gekrönet wird, mit der aus Pauli Epistel an die Philipper Cap. 3. v. 13. genommenen Unterschrift: EXTENDO ME AD PRIORA. OBLIVISCOR QUÆ RETRO SVNT. AD PHI. d. i. Ich vergesse, was dahinten ist, und strecke mich zu dem, was das vorne ist. Die Aufschrift des Reverses heisset also: BERNHARDUS DVX. SAXONIAE. NATVS VINARIAE. MDCIV. VI, AV-

AVGusti, DECESSit. NEOBVRGi.
AD RHENum. VIII JVLii MDC.
XXXIX. TVMVLatus. VINARIæ.
XII. DECEMBris MDCLV. SECU-
LARI. POST. PACem. GERManiæ.
RELIGIOSam. Das ist: Bernhard,
Herzog zu Sachsen, geboren zu Weimar, anno
1604. den 6. Augusti, gestorben zu Neuburg
am Rhein, den 8. Julii 1639. begraben zu Wei-
mar, den 12. Decembris 1655. welches eben das
Jubel = Jahr des Religions = Friedens in
Teutschland war.

Die andere Medaille:

In der Antica siehet man des Herzogs
Brustbild umschrieben: Dei Gratia BERN-
HARDVS DVX SAXONIAE IVLIAE
CLIVIAE ET MONTIVM, das ist:
Von Gottes Gnaden, Bernhard Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg. Der Re-
vers ist mit der ersten Medaille ganz gleich lau-
tend, und darf daher nicht wiederhohlet werden.
Es ist diese Medaille in ganzen, halben und
Orts = Thalern gepräget worden, und hat der sel.
Zenzel gar wohl angemerket, daß man das
Gedächtniß des hundert Jahr vorher geschlosse-
nen Religions = Friedens darauf nicht unbillig
erneuert, weil Herzog Bernhard denselben

zu erhalten, sein ganzes Leben angewendet hätte.

Wittenberg.

Sowohl die Kirche, als Universität zu Wittenberg hat sich bey Begehung dieses Jubel- und Danck-Festes hervor gethan. Es hieltte der damahlige berühmte D. Abraham Calovius Prof. Publ. Pfarrer und Churfürstl. Sächsischer General-Superintendent, den 25. Sept. in der Pfarr-Kirchen die Jubel- und Danck-Predigt, welche auch das folgende 1656. Jahr zum Vorschein gekommen ist. Der Titel heißt: Festum Jobeleum eucharistico-votivum, oder Christliches Jubel-Danck- und Bett-Fest, wegen des vor hundert Jahren durch Gottes sonderbare Gnade erhaltenen Augspurgischen Friedens, und auf gnädigste Anordnung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. zu Lob und Preis Gottes des Allerhöchsten, am öffentlichen Jubel-Fest, den 25. Sept. des 1655. Jahres, nach Christi Geburt, in der Pfarr-Kirchen der Chur-Stadt Wittenberg in sehr volkreicher Versammlung, aus dem 125. Psalm vortragen, und auf Begehren ausgefertigt durch Abraham Calovium, der heil. Schrift Doct. Prof. P. Pfarrern, und Churfst. Sächs. General-Superintendent daselbst. Wittenberg, gedruckt bey

bey Joh. Borckardten 1656. in 4to. 5. Bogen. Der Eingang ist aus dem Propheten Eſaia 26, 1. Zu der Zeit wird man ein ſolch Lied ſingen im Lande Juda: Wir haben eine feſte Stadt, Mauern und Wehren ſind Heil. Thut die Thore auf, daß herein gehe das gerechte Volck, das den Glauben bewahret. Du erhälteſt ſtets Friede nach gewiſſer Zuſage, denn man verläſſet ſich auf dich. Das Exordium war genommen aus Zacharia 8, 1. ſqq. Dieſes wird gelencket auf die Kirche Chriſti unter der Babylonischen Gefängniß im Pabſtthum, 1) wegen Verhinderung des verordneten Baues durch allerhand Widersacher und Verleumdung, 2) wegen der Erbauung des Tempels, und 3) wegen des Freuden-Feſtes. Er ſtellet hierauf aus dem 125. Psalm, als dem verordneten Jubel-Texte vor: Wie wir dieſes Feſt als ein Feſtum Eucharistico-Votivum ein Danck- und Bet-Feſt, Gott zu Lobe, uns zum Troſt halten ſollen. Im erſten Theil betrachtet er 1) wie dieſes Feſt ein Danck-Feſt ſeyn ſoll.

a) wegen Erhaltung der Gläubigen, die auf den Herrn hoffen.

b) wegen Beſchüzung der Kirche

c) wegen Abwendung des Scepters der Feinde.

Im andern Theil betrachtet er dieſes Jubel-Feſt II.) als ein Bet-Feſt. Hier iſt ein dreyfaches Gebeth vonnöthen

D 5

a) Müſ-

a) Müssen wir bethen für uns selbst und alle Gläubigen.

b) wider die Gottlosen, und ihre krumme Wege.

c) wegen des Friedens in Israël.

Donnerstags darauf, nemlich den 27. Sept. hieltel belobter Herr D. Calov, die erste auf dieses Jubel-Fest sich schickende Jubel-Disputation, wobey M. Johann Deutschmann, damahliger Adjunctus der löblichen Philosophischen Facultät Respondens war. Diese erste Disputation handelt 22. Fragen von Religions-Frieden ab. Den folgenden Sonntag, den 16. nach Trinitatis, war der 30. Sept. ließ der Rector Magnificus Doct. Henricus Coselius ein Programm anschlagen, worinnen er zu Anhörung des Carminis secularis, welches an diesem Tag nach der Früh-Predigt in der Schloß-Kirche von Herrn Michael Wendeler, der Heil. Schrift Doctore, und Professore Philosophiæ Practicæ Publico, abgelesen werden sollte, einlub. Es wird darinne von der Augspurgischen Confession schweren Anfang und deren glücklichen Fortgang geredet. Noch in eben dem Jahre im Monath Octobr. vertheidigte Herr Calov den 2ten Theil der Jubel-Disputation, und werden darinnen die übrigen Fragen von der 23. an bis auf die 86. beantwortet. Auch hat Herr D. Gottfried Suevus, damahls

mahls

mahlß Professor Codicis zu Wittenberg in diesem hundertjährigen Jubel-Jahre wegen geschloßenen Religion-Friedens, Gelegenheit genommen, zwölf Theses seculares ad Pacem Religiosam öffentlich zu schreiben und darüber zu disputiren, welche er im folgenden 1656. Jahr zusammen ans Licht gestellt, und dem damahligen Ober-Consistorial-Præsidenten Herrn Haubold von Miltitz zugeschrieben, darinnen er meldet, daß das von Churfürstl. Durchlaucht. im verwichenen Jahr ausgeschriebene hundertjährige Andencken des Religions-Friedens von der Academie und Stadt Wittenberg mit der größten Solennität und Andacht begangen worden sey. Er hätte dabey auch seiner Schuldigkeit sich nicht entziehen, sondern seine demüthige Danckbarkeit gegen Gott wegen der unsern Vorfahren erwiesenen hohen Wohlthat auf eine vor seine Facultät und Amt sich schickende Art öffentlich an den Tag legen wollen. *)

Zittau **)

Die Nachricht, welche wir aus dieser Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächsisch. Sechsstadt

*) Wer weitläufigere Nachricht von dem allen verlanget, der findet solche in unserß Hochberühmten Herrn Prof. Rappens freudigen Andencken pag. 122. === 150.

**) Dieses ist die erste Stadt in Oberlausitz gewesen, alwo

Stadt erhalten, theilen wir hier mit, wie uns solche worden:

Excerpta aus einer geschriebenen Chronice der Zittauischen Bibliothek.

Patent wegen des Jubel-Festes den 26. September ist nach gehaltenener Predigt am Sonntage früh, wie auch zur Vesper das Patent abgelesen, welches Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen anhero geschicket, wegen des Jubel-Festes, so durch Meyßen wie auch in ganzem Churfürstenthum, ingleichen in Ober- und Nieder-Lausitz soll gehalten werden auf den ^{5. Oct.}_{25. Sept.} welches gleich vor hundert Jahren 1555. auch ist gehalten worden, da sich Ihro Röm. Kayserl. Maj. mit den gesamtten Churfürsten wegen der Religion verglichen haben.

Jubel = Fest.

Den 4. Octobr. N. E. ist um 2. Uhr Vesper gehalten worden gar solenniter, und ist also das Fest eingeweyhet worden. Da denn Herr M. Franke vor dem Altare eine lange Sermon gehalten hat, und von 1. Uhr eine lange Zeit mit allen Glocken ist geläutet worden ꝛc. Außern Tages als den 5. dito N. E. ist wiederum
früh

wo die Morgenröthe der göttlichen Wahrheit angebrochen, und ist durch ihren ersten Evangelischen Prediger Herrn M. Laurentium Heidenreich Anno 1521. die Kirchen-Reformation daselbst vorgenommen worden; siehe unschuldige Nachrichten von Anno 1721. pag. 1112. seqq.

früh durch drey mal Läuten mit allen Glocken, zur Predigt geläutet worden, da denn solch Jubel-Fest gar solenniter mit 2. Predigten, stattlicher Music auch allen Orgeln ist celebriret worden. Als Herr M. Lehmann den Gottesdienst nun anfangen wollen, und an statt der Epistel einen Psalmen vor dem Altar hat angefangen zu lesen, wird ein Auflauf in der Kirchen, und wird hinein geschrien, daß Feuer sey, und zwar in der, nahe bey der Kirchen stehenden Apothecke in der Feuer-Mauer, doch wurde es Gott Lob, ohne Schaden bald gelöscht, worauff das Volck wieder in die Kirche gegangen, darauf der Gottesdienst weiter fortgesetzt worden, also daß Herr M. Lehmann seine Predigt, und nach Mittage Herr M. Franke seine Predigt glücklich verrichten können. Sonst hat weder Becker noch Cramer etwas dürffen feil haben, und ist alles ganz friedlich abgelauffen.

Auch sind unterschiedene Disputationes, e. g. Gottfr. Sjevii Leorin. Siles. J. V. D. in Academia Wittenbergenfi Cod. Prof. P. Curiaë Electoralis, Consistorii Ecclesiastici, scabinatus et Facultatis Juridicaë ibidem, ut et judicii supremi Provincialis in Marchionatu Inferioris Lusatiaë, Assessoris Theses seculares ad Pacem Religiosam. Wittenb. 1657. Item: Dn. Virgilii Pin-

Pingizeri in Acad. Ienenfi Prof. Publ 1665.
auf unfer Raths-Bibliotheq. in starcken Bän-
den zu finden, welche, aber nicht aus der Stadt
verlehnet werden:

Zwickau

Extract aus M. Tobias Schmidts Zwi-
ckauischen Chronic pag. 728.

„Den 25. Septembr. 1655. ist auf Ihrer
Churfürstl. Durchl. Johannis Georg
Herzogs zu Sachsen Anordnung und Befehl,
ein Jubel- und Danck-Fest, wegen des am 25.
Sept. 1555. zu Augspurg publicirten Religion-
Friedens, gehalten worden. Dieses Fest ist die
vorhergehenden Sonntage, laut eines darzu über-
schickten Formulars, von denen Cankeln nach
gehalten Predigten verkündiget, und das Volck
zu herzhlicher Andacht, und Christlicher Bege-
hung dieses Festes anermahnet worden. Den
24. Sept. als den Tag zuvor, hat man es durch
drey unterschiedliche lange Pulse, mit allen Glo-
cken eine ganze Stunde lang eingeläutet, und
darauf eine Vesper mit Singen, Lesen und Bes-
ten gehalten. Dem rechten Fest-Tag aber ist
der Predigt-Stuhl und Altar, mit dem besten
Kirchen-Ornat gezieret, und man hat die Musi-
cam Vocalem und Instrumentalem nach
allem Vermögen erklingen lassen und unterschie-
de-

de-

Bene Predigten gehalten. Ein Hoch- und Wohlw. Rath hat sich auf dem Rathhause versamlet, darzu sind auch die meisten und fürnehmsten Bürger, sonderlich die geschwornen Meister der Handwercke kommen, und haben sich von dar- aus in einer Procession zur Kirchen begeben. So war auch alles Kauffen und Verkauffen verbothen, die Thore unter wehrenden Predig- ten verschloßen, und durffte kein einziger Handels- noch Handwercks-Mann, bey Vermeidung un- nachlässlicher Strafe, das Fest über einen Laden- aufmachen oder darinnen arbeiten. Die Texte belangend, welche abgelesen, und bey uns, nach Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädiger Anordnung sind verlesen und erkläret worden, so sind es fol- gende: Den 24. Sept. als den heil. Abend in der Besper, der 147. Psalm. In der Frühe-Pre- digt wurde an statt der Epistel abgelesen der 138. Psalm. An statt des Evangelii ist verlesen und erkläret worden, sowohl in der Metten als Frü- he-Predigt, der 125. Psalm. In der Mittags- Predigt aber der 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. Vers, aus dem 49. Capitel Esaiä.

§. XIII.

Zum Beschluß wollen wir nicht nur die Schrifften ankündigen, die wegen Herannahung des Zwenten Religions- Friedens- Jubel- Festß die Preße bereits verlassen, sondern auch etliche Reli-

Reli-

Religions=Jubel=Sprüche aufgeben, die ein frommer Hauß=Vater an dem Tage, da dieser Friede gleich 200. Jahr veraltet, und also auf künfftigen 25. Septembr. des 1755. Jahres mit denen Seinen andächtig betrachten mag.

1) Schrifften sind uns nicht mehr als zwey bekannt:

1) Johann Erhard Kappens, Professoris zu Leipzig, Freudiges Andencken des den 25. Sept. 1655. im Churfürstenthum Sachsen und anderwärts gefeyerten ersten Religions=Friedens Jubel=Fests, worinnen außer Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Johann Georg des Ersten, deswegen publicirten Instruction, Abkündigungs=Formul und Gebet, der beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg Programmata, jener Oratio Iubilæa, und dieser Carmen sæculare, M. Christian Funckens zu Freyberg Panegyrische Jubel=Rede, David Schirmers Jubel=Glückwunsch, nebst dem Programmate des Consistorii zu Eisleben, und dem Hamburgischen Mandat enthalten sind, und von denen damahls gehaltenen Jubel=Predigten und Disputationen, auch geprägten Medaillen Nachricht ertheilet wird, bey Herannahung des 1755sten Jahrs, nebst dem Passauischen Vertrag und dem

dem Religions-Frieden zum Unterricht und zur Erbauung ans Licht gestellet. Leipzig, bey Johann Friedrich Gleditschens sel. Erben, 1754. 8. 19. Bogen.

2) Matthäi Hoe von Hoeneegg, weyland der Heil. Schrift Doctoris, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Ober-Hof-Predigers zu Dresden, Unterschied der Evangelischen und Päbstischen Lehre aus seiner und anderer Theologen Haupt-Vertheidigung des Evangelischen Augapfels und des darauf gerichteten Religions-Friedens, bey Herannahung des zwenten Religions-Friedens-Jubel-Fests mit einer Vorrede besonders ans Licht gestellet. Frensb. berg und Leipzig, bey Theodor Gottlieb Reinhold 1754. 8. 4. Bogen.

2) Jubel-Sprüche zehlen wir 21. *)

1) Ps. 88, 1. 2. 3.

Sie (die rechtgläubige Kirche) ist fest gegründet auf den heiligen Bergen. Der Herr liebet die Thore Zion über alle Wohnungen Jacob. Herrliche Dinge werden in dir geprediget, du Stadt Gottes Sela.

2) Ps.

*) Es sind diese Sprüche am andern Augspurgischen Confessions-Jubilæo zum Examine von dem hochverdienten Herrn Superintend. D. Valent. Ernst Löschern sel. aufgegeben worden.

2) Ps. 93, 5.

Dein Wort, (o Gott) ist eine rechte Lehre,
Heiligkeit ist die Zierde deines Hauses.

3) Ps. 105, 5.

Fraget nach dem Herrn und nach seiner Macht,
suchet sein Antlitz allewege. Gedenccket seiner
Wunderwercke, die er gethan hat, seiner Wunder
und seines Worts.

4) Ps. 116, 10.

Ich glaube, darum rede ich, ich werde aber
sehr geplaget.

5) Ps. 116, 13. 14.

Ich will den heylsamen Kelch nehmen und
des Herrn Nahmen predigen: Ich will meine
Gelübde dem Herrn bezahlen für allem Volk.

6) Ps. 119, 23.

Es sitzen auch Fürsten und reden wider mich, aber
dein Knecht (o Gott) redet von deinen Rechten.

7) Ps. 119, 46.

Ich rede (o Herr) von deinen Zeugnißen für
Königen, und schäme mich nicht; ich habe Lust
an deinen Gebothen, und sie sind mir lieb.

8) Jes. 29, 23.

Wenn sie sehen werden ihre Kinder die Wercke
meiner Hände unter ihnen, so werden sie meinen
Nahmen heiligen, und werden den Heiligen in Ja-
cob heiligen, und den Gott Israels fürchten.

9) Jer. 51, 50.

Gedenccket des Herrn in fernen Landen, und las-
set euch Jerusalem im Herzen seyn. 10)

10) Matth. 10, 32.

Wer mich bekennet für den Menschen, den will ich wieder bekennen für meinem himlischen Vater.

11) Joh. 3, 11.

Wir reden, was wir wissen, und zeugen, was wir gesehen haben, u. ihr nehmet unser Zeugniß nicht an.

12) Röm. 1, 16.

Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Krafft Gottes, die da seelig macht.

13) Röm. 10, 9. 10.

So du mit deinem Munde bekennest Jesum, daß er der Herr sey und gläubest in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Todten auferwecket hat, so wirst du seelig. Denn so man von Herzen gläubet, so wird man gerecht, und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig.

14) Röm. 14, 11.

Es stehet geschrieben: So wahr als ich lebe, spricht der Herr, mir sollen alle Knie gebeugt werden, und alle Zungen sollen Gott bekennen.

15) I Cor. 9, 15.

Wir preisen Gott über eurem unterthänigen Bekänntniß des Evangelii.

16) Phil. 1, 27.

Wandelt nur würdiglich dem Evangelio Christi, auf daß ihr stehet in einem Geiste u. in einer Seele, u. samt uns kämpffet für den Glauben des Evangelii.

17) I Tim. 6, 12.

Kämpffet den guten Kampf des Glaubens, er-
greif-

greiffet das ewige Leben; darzu du auch beruffen bist, und bekant hast ein gut Bekänntniß für vielen Zeugen.

18) Ebr. 3, 1.

Ihr heiligen Brüder, die ihr mit beruffen seyd durch den himmlischen Beruff, nehmet wahr des Apostels und Hohenpriesters, den wir bekennen, Christi Jesu.

19) Ebr. 4, 14.

Dieweil wir denn einen großen Hohenpriester haben, Jesum, den Sohn Gottes, der gen Himmel gefahren ist, so laßet uns halten an dem Bekänntniß.

20) 1 Joh. 4, 2. 3.

Ein ieglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch kommen, der ist von Gott. Und ein ieglicher Geist, der da nicht bekennet daß Jesus Christus ist im Fleisch kommen, der ist nicht von Gott. Und das ist der Geist des Wieder-Christis.

21) Offenb. Joh. 12, 11.

Sie (die Bekenner) haben ihn (den Satan) überwunden durch des Lammes Blut, und durch das Wort ihres Zeugnißes.

Halleluja!



